

EILDienst

1/2022



- 75 Jahre Landkreistag NRW
- Gespräch der Landräte mit NRW-Innenminister Herbert Reul zum Katastrophenschutz
- Vortragsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts: Das Kommunalverfassungsrecht vor der digitalen Herausforderung
- Schwerpunkt „Verbraucherschutz“



Wir machen
NRW
DIGITALER



Wir fördern nachhaltig und regional:
Infrastruktur für Stadt und Land

Fachkongress für die Öffentliche Hand

Weimar | 23. & 24. März

Jetzt anmelden: www.partner-regio.de

„Wir lernen jetzt für die digitale
Zukunft. Und das soll Schule machen.“

Fördern, was NRW bewegt.

Manfred vom Sondern, Chief Digital Officer von Gelsenkirchen, macht seine Heimatstadt zur digitalen Vorzeigekommune. Dazu gehören modern ausgestattete Schulen und Klassenzimmer mit interaktiven Whiteboards. Ermöglicht durch: die NRW.BANK – Förderbank für Nordrhein-Westfalen.

Die ganze Geschichte unter: nrwbank.de/gelsenkirchen



NRW.BANK

Wir fördern Ideen



Abschlussbericht der Transparenzkommission: Und jetzt?

Von der Landesregierung Mitte 2019 eingesetzt, hat die sog. Transparenzkommission unter Vorsitz von Prof. Dr. Martin Junkernheinrich, Technische Universität Kaiserslautern, der zuständigen Ministerin Ina Scharrenbach unlängst ihren mehr als 300 Seiten umfassenden Abschlussbericht übergeben. Die Aufgabe der Kommission lag darin, die „staatliche Regulierung der kommunalen Aufgabenerfüllung zu untersuchen und Empfehlungen für Fälle der Über-, Unter- und Fehlregulierung sowie zur Aufgabenkritik zu erarbeiten“. Im Mittelpunkt stand somit die Frage, wie die Arbeitsteilung zwischen Land, Kommunen und Bund geregelt werden soll, damit die öffentlichen Aufgaben im Interesse der Bürgerschaft möglichst effektiv und effizient wahrgenommen werden können.

Der Kommissionsbericht greift zahlreiche Fragestellungen und kommunale Forderungen auf, die im Zusammenhang mit Fragen des Bürokratie- und Standardabbaus diskutiert werden. Hervorzuheben ist außerdem, dass mehrere der von den nordrhein-westfälischen Kreisen unterbreiteten Deregulierungsvorschläge aufgegriffen und zur Umsetzung empfohlen worden sind.

So ist aus kommunaler Perspektive positiv zu vermerken, dass die Kommission eine Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips empfiehlt, indem bestehende Schutzlücken geschlossen, nachträgliche Korrekturen von Kostenfolgeabschätzungen ermöglicht oder auch alle Mehrbelastungsausgleiche systematisch erfasst werden.

Und soweit die Kommission eine Überprüfung der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Finanzierungsteilung im Bildungssystem Schule empfiehlt, verdient das ebenfalls Unterstützung; eine solche Überprüfung erscheint dringend angezeigt und wird von kommunaler Seite seit langem eingefordert.

Gleiches gilt für den kritischen Blick der Transparenzkommission auf die seit Jahren gestiegene Komplexität und Überregulierung im Sozialbereich. Zu Recht weist die Kommission beispielsweise darauf hin, dass das Bemühen des Gesetz- und Verordnungsgebers nach größtmöglicher Einzelfallgerechtigkeit zu einer immer größeren regulativen Komplexität und zu höherem Administrativaufwand führt. Zudem löst der Wechsel von Leistungsempfängerinnen und -empfängern von einem sozialgesetzlichen Rechtskreis in einen anderen Rechtskreis genauso einen unnötigen Abstimmungsaufwand zwischen den zuständigen Behörden aus, wie die Fälle rechtskreisübergreifender Betroffenheit von Leistungsempfängerinnen und -empfängern. Nur konsequent ist es, dass der Abschlussbericht in diesem Zusammenhang angesichts der Aufgabenzuordnung auch die vielfach fragwürdige Finanzierungsverantwortung im Sozialbereich kritisiert.

Die Vorschläge der Kommission zur Vereinfachungen und Pauschalierungen im Förderwesen sind gleichfalls zu begrüßen. Pauschalierungen verdienen den Vorzug vor aufwändigen Antragsverfahren und kleinteiligen Förderprogrammen; auf befristete Förderungen sollte generell verzichtet werden.

Eine detaillierte Vertiefung verdient der Hinweis der Kommission auf die Notwendigkeit einer kritischen Überprüfung des gestuften Aufgabenmodells. Im Sinne einer differenzierten Durchführungskompetenz empfiehlt die Transparenzkommission etwa im Bereich der Jugendhilfe Aufgaben wie die Trägerschaft von Tagespflege- und Kindertageseinrichtungen ortsnahe auf der gemeindlichen Ebene zu verorten, während andere Aufgaben, deren Wahrnehmung besonderes Fachwissen erfordert, auf der Kreisebene verortet werden sollten.

Grundsätzliche Unterstützung verdienen schließlich die Überlegungen der Transparenzkommission zu mehr Standardisierung (Prozessharmonisierung) und Bündelung (einschließlich der Zentralisierung von Massenverfahren) im Bereich der Digitalisierung. Das gilt auch für den Vorschlag, dass bei gesetzlich dicht geregelten Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung die Fachverfahren prinzipiell vom Regelsetzer bereitgestellt werden sollten.

Zu hoffen bleibt nach alledem, dass der Abschlussbericht der Transparenzkommission nicht das Schicksal früherer Deregulierungsinitiativen erleidet und letztlich in irgendwelchen Schubladen verschwindet. Vielmehr bietet der Bericht eine gute Grundlage für Maßnahmen des Landes zum Bürokratie- und Standardabbau sowie zur Klärung der künftigen Aufgabenabgrenzung und Arbeitsteilung zwischen Land und Kommunen sowie unter den Kommunen. Deshalb erwartet der Landkreistag Nordrhein-Westfalen, dass die Landesregierung unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände zeitnah eine Umsetzung der Empfehlungen und Vorschläge der Transparenzkommission prüft.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

IMPRESSUM

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

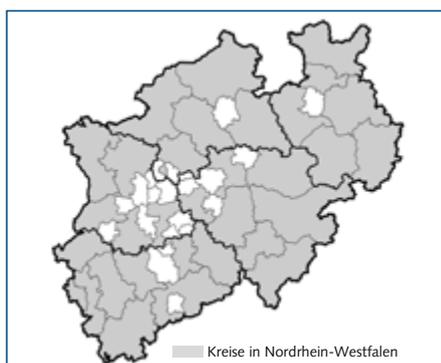
Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Dr. Kai Friedrich Zentara
Referent Karim Ahajliu
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Hauptreferentin Dr. Andrea Garrelmann
Hauptreferentin Dorothee Heimann
Pressereferentin Rosa Moya
Referent Christian Müller
Referent Roman Shapiro
Hauptreferent Martin Stiller

Quelle Titelbild:
Freiherr-vom Stein-Institut

Redaktionsassistentz:
Gaby Drommershausen
Astrid Hälker
Heike Schützmann

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf
www.albersdruck.de

ISSN 1860-3319



AUF EIN WORT 1

SERIE 75 JAHRE LANDKREISTAG NRW

Rheinische und Westfälische Wurzeln der Verbandsgeschichte 5

THEMA AKTUELL

Vortragsveranstaltung des Freiherr-vom Stein-Instituts:
Das Kommunalverfassungsrecht vor der
digitalen Herausforderung 9

AUS DEM LANDKREISTAG

Gespräch der Landräte mit NRW-Innenminister Herbert Reul
zum Katastrophenschutz 14

Kreiskämmerer im Austausch mit Kommunalministerin
Ina Scharrenbach 18

Beigeordneter a.D. Josef Mauss verstorben 19

SCHWERPUNKT:

Gesundheitlicher Verbraucherschutz und
Lebensmittelüberwachung in Nordrhein-Westfalen 19

Seife, Duschbad, Parfum –
ein Fall für die Lebensmittelüberwachung? 21



Lebensmittelüberwachung in Zeiten der Corona-Pandemie	24
<hr/>	
Helfer in der Not – Wichtige Dienstleistungs- und Beratungsinstitution seit mehr als einem Vierteljahrhundert	26
<hr/>	
Modellansatz zur richtigen Zeit – Die jüngste Verbraucherzentrale startete mit der Multi-Channel-Kommunikation	29
<hr/>	
Mobil und digital: Pilotvorhaben der Verbraucherzentrale im Kreis Höxter	31
<hr/>	
Schuldnerberatung während der Corona-Krise – Kreis Steinfurt setzt bei Hilfen auf Bewährtes und Neues	33
<hr/>	
Reformbedarf in der amtlichen Lebensmittelüberwachung? – Was denkt die Lebensmittelwirtschaft?	35
<hr/>	

THEMEN

Zeichen gegen Gewalt an Frauen – Öffentliche Gebäude im Kreis Warendorf erstrahlen in Orange	37
<hr/>	
Neue Spezialisten in der Familienberatung	39
<hr/>	
Mit Zertifikat in Gold ausgezeichnet – Kreis Coesfeld ist Fahrradfreundlicher Arbeitgeber	40
<hr/>	

DAS PORTRÄT

Theo Melcher, Landrat des Kreises Olpe: „Es geht um die vier großen D“	41
<hr/>	



IM FOKUS

Die Welt zu Gast und vom Kreis Coesfeld raus in die Welt –
Wie junge Menschen internationale Erfahrungen sammeln können 44

MEDIENSPEKTRUM 46

KURZNACHRICHTEN 47

HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN 58

75 Jahre Landkreistag Nordrhein-Westfalen: Rheinische und Westfälische Wurzeln der Verbandsgeschichte

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen wird in diesem Jahr 75 Jahre alt. Zu diesem Anlass wird in unserer Serie „75 Jahre LKT NRW“ jeden Monat ein Kapitel der Geschichte des kommunalen Spitzenverbandes der nordrhein-westfälischen Kreise dargestellt. Der erste Teil befasst sich mit der Vorgeschichte zur Gründung.

I. Einleitung

Gut sechs Monate nach Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen durch eine Verordnung der Britischen Militärregierung vom 23. August 1946 wurde im Rahmen einer Zusammenkunft rheinischer und westfälischer Kreisverwaltungen in Gummersbach am 10. März 1947 die Gründung eines Nordrhein-Westfälischen Landkreistages beschlossen. Dieser sollte als Unterverband des Deutschen Landkreistages fungieren, der am 10. Februar 1947 neu bzw. nach seiner zwangsweisen Auflösung durch die nationalsozialistischen Machthaber im Jahr 1933 wieder gegründet worden war. Zum Treffen in Gummersbach hatte der dortige Landrat Dr. August Dresbach eingeladen, der im Rahmen der Gründungsversammlung des Deutschen Landkreistages in Höchst am Main zum stellvertretenden Präsidenten des Verbandes gewählt wurde; Präsident des Deutschen Landkreistages wurde Landrat Heinrich Treibert (Ziegenhain).

Nur drei Tage nach der Neugründung des Deutschen Landkreistages gab es eine Zusammenkunft der Landkreisvereinigungen aus den drei Regierungsbezirken Arnsberg, Münster und Minden (nach dem Hinzutritt des Landes Lippe im Januar 1947 später Detmold), die in Bad Sassendorf/Kreis Soest zusammenkamen. Die Beteiligten beschlossen die Gründung eines Westfälischen Landkreistages und ermächtigten nach Wahl eines Vorstandes Oberkreisdirektor Dr. Johannes Strunden, Borken, zur Führung von Verhandlungen über einen Zusammenschluss mit dem rheinischen Landesteil.

II. Gründungsväter

Die Umstände der Gründung des Westfälischen Landkreistages und die kurze Zeit

später erfolgende „operation marriage“ der damaligen Landkreise im nördlichen Rheinland und in Westfalen ist in mehreren vom LKT NRW herausgegebenen Publikationen anschaulich dokumentiert worden. Zum 10jährigen, zum 20jährigen, zum 50jährigen sowie zum 60jährigen Jubiläum sind entsprechende Monografien bzw. Sammelwerke mit Beiträgen zu diversen Aspekten der Verbandsgeschichte veröffentlicht worden¹. Zu den kleinen „Zwischenjubiläen“ 2012 und 2017 erschienen entsprechende aktualisierte Artikel in der Verbandszeitschrift EILDienst².

Bemerkenswert ist, dass der LKT NRW einen rheinischen Gründungsvater, Landrat Dr. August Dresbach (Gummersbach), und einen westfälischen Gründungsvater, Oberkreisdirektor Dr. Johannes Strunden (Borken), aufweist. Insbesondere Johannes Strunden schien es ein persönliches Anliegen zu sein, die Landkreisvereinigungen aus beiden Landesteilen so bald wie möglich zu verbinden und eine Geschäftsstelle am Ort des Sitzes der Landesregierung und des Landtages, in Düsseldorf, zu begründen.

Ähnlich zielgerichtet ging August Dresbach vor, der ohne bereits gebildeten offiziellen rheinischen „Unterbau“ bereits auf Ebene der Bizone und damit im Deutschen Landkreistag zu den Hauptinitiatoren der (Wieder-) Gründung eines Verbandes der Kreise nach dem Zweiten Weltkrieg zählte und folgerichtig auch in das Amt des Vizepräsidenten gewählt wurde. Bemerkenswert ist auch, dass sowohl der damalige rheinische Landkreis Gummersbach als auch der damalige westfälische Landkreis Borken jeweils eine gemeinsame Grenze mit dem anderen Landesteil aufwiesen. Es liegt die Vermutung nahe, dass gerade die kommunalpolitisch Verantwortlichen in diesen Grenzlagen die besondere Notwendigkeit erkannten, für das neu gegründete Land Nordrhein-Westfalen eine gemeinsame

Vertretung der Kreise zu schaffen. Konsequenterweise wurde August Dresbach zum ersten Vorsitzenden des Nordrhein-Westfälischen Landkreistages und Johannes Strunden zu seinem Stellvertreter gewählt.

III. Rheinische und Westfälische Vorgeschichte

Anlässlich des 60jährigen Jubiläums des Landkreistages NRW im Jahre 2007 hat Susanne Kitschun die rheinische und westfälische Vorgeschichte des Landkreistages unter umfassender Nutzung diverser Quellen erstmalig ausführlich nachgezeichnet³. In der früheren preußischen Rheinprovinz sowie in der Provinz Westfalen gab es praktisch parallel zum Aufbau der Weimarer Republik nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg regionale Vereinigungen der Kreise, deren Anfänge noch in die Kaiserzeit zurückreichen.

Dies ist für die Provinz Westfalen sogar bereits vor Gründung des Preußischen Landkreistages nachweisbar. Der Preußische Landkreistag war vor allem infolge der Notwendigkeit der verbesserten Steuerung und Organisation der Lebensmittellieferung in den Landkreisen angesichts der durch den Krieg verursachten Umstände im September 1916 in Berlin gegründet worden. Ihm gehörten alle seinerzeit bestehenden preußischen Landkreise in der Rheinprovinz und in der

¹ Karl Bubner 1957, Karl Bubner 1967, Franz Möller / Joachim Bauer (Hg.), Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen 1947-1997, Martin Klein, EILDienst LKT NRW 2007, S. 262 - 285.

² Martin Klein, EILDienst LKT NRW 2012, S. 268 - 289; Martin Klein, EILDienst LKT NRW 2017, S. 130 - 156.

³ Vgl. Susanne Kitschun, EILDienst LKT NRW 2007, Seite 288 - 309.

SONDERKARTE 3

LAND NORDRHEIN - WESTFALEN

LAND NORTH - RHINE - WESTPHALIA



STAND: 1.7.1947

LANDESPLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINLAND
DÜSSELDORF LANDESREGIERUNG

Das Land Nordrhein-Westfalen, 1947.

Quelle: LWL, Internetportal „Westfälische Geschichte“: <http://www.westfaelische-geschichte.de/kar47>



Die Gründungsväter des Landkreistags NRW: Landrat Dr. August Dresbach (Gummersbach) und Oberkreisdirektor Dr. Johannes Strunden (Borken).

Quellen: Heimatarchiv Oberbergischer Kreis/ Kreisarchiv Steinfurt, Fotobestand Altemöller Nr. 2011

Provinz Westfalen an. Die bis zum Ende der Monarchie vom preußischen König ernannten Landräte mussten sich nunmehr umfassend demokratisierten Herausforderungen in der Weimarer Republik stellen. Das Hauptbestreben der Landräte galt der Milderung der Kriegsfolgen, insbesondere der Gewährleistung einer hinreichenden Lebensmittelversorgung, aber auch der Fürsorge gegenüber Kriegsoptionen bzw. Kriegsverehrten sowie ihrer Hinterbliebenen und immer größer werdenden Teile der Bevölkerung, bei denen kommunale bzw. staatliche Hilfen unabdingbar schienen, um hier ein den sozialen Mindestbedürfnissen gerecht werdendes Leben führen zu können.

Auf eine Einladung vom 5. Mai 1919 fand am 18. Juni 1919 im Kreishaus des Landkreises Köln in der St.-Apern-Straße 21 in Köln eine Besprechung von rheinischen

Landräten statt, in der beschlossen wurde, „für die Landkreise der ganzen heutigen Rheinprovinz eine lose Vereinigung zu bilden in Anlehnung an den Verband der preußischen Landkreise. Die Geschäfte sollen von einem Vorstände geführt werden, der sich aus den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates des preußischen Verbandes, soweit sie der Rheinprovinz angehören, zusammensetzt. Diesem Vorstände wird insbesondere die Vorbereitung der Landratskonferenzen und ggf. die Ausführung der Beschlüsse obliegen.“

Aufgrund des Besatzungsstatuts des linksrheinischen Rheinlands mit einigen rechtsrheinischen Brückenköpfen erschien eine Anbindung der weitestgehend von belgischen, britischen, amerikanischen und französischen Truppen besetzten Kreise der Rheinprovinz an den Preußischen

Landkreistag besonders dringlich. Immerhin konnten so wesentliche Belange der besetzten Kreise gegenüber der Reichsregierung in Berlin vorgetragen werden. Die Auseinandersetzung mit diversen Fragen des Besatzungsregimes war prägend für die ersten Monate und Jahre der Arbeit des Rheinischen Landkreistages, der zunächst offiziell als „Rheinischer Unterverband des Verbandes der preußischen Landkreise“ firmierte.

Bereits in der Rheinischen Landrätekonferenz am 25. Juli 1919 wurde über die Juni-sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates des Verbandes der Preußischen Landkreise berichtet, so dass die Vertreter der „Vereinigung der Rheinischen Landkreise“ – so lautete eine ebenfalls verwendete Bezeichnung des neuen Zusammenschlusses – offenbar unverzüglich zu den Sitzungen des Gesamtverbandes in Berlin

hinzugezogen worden waren. In der gleichen Landrätekonzferenz wurde über eine zweitägige Konferenz der seinerzeitigen kommunalen Spitzenverbände in Berlin mit Vertretern des Preußischen Ministeriums des Innern und des Oberverwaltungsgerichts am 24./25. Juni 1919 „im Sitzungssaal des Oberverwaltungsgerichts“ unter Vorsitz von Staatskommissar Wilhelm Drews – genannt Bill Drews – über Entwürfe zu einer neuen Kreis- und Provinzialordnung berichtet. Zur künftigen Rechtsstellung des alsbald demokratisch zu wählenden Landrates hieß es: „Kommunalisierung des Landrates steht anscheinend fest. [...] Entwurf sieht vor, dass, falls der gewählte Landrat nicht Jurist ist, ein zweiter Beamter mit Assessor-Qualifikation angestellt werden muss“. Nach entsprechender Beratung wurde die Satzung des Rheinischen Unterverbandes des Verbandes der Preußischen Landkreise am 5. November 1919 in Köln beschlossen.

Demgegenüber lief die Gründung der Westfälischen Landkreisvereinigung völlig informell und demgemäß auch ohne Satzung ab. Wie erwähnt fanden bereits im Vorfeld der Gründung des Preußischen Landkreistages im Sommer 1916 in der Provinz Westfalen Besprechungen von Landräten statt, wobei etwa die Entsendung von Landräten in den Verwaltungsrat des Preußischen Landkreistages erörtert wurden. Spätestens seit dem Jahr 1920 kamen alle westfälischen Landräte regelmäßig und mehrmals jährlich zu Vollversammlungen zusammen. Nachdem zunächst ein Landrat die Sitzungen vorbereitete, organisierte und leitete, kam es ab Mai 1922 zu Einladungen der Westfälischen Landkreisvereinigung, die gleichwohl eine formlose Konstruktion ohne Satzung blieb.⁴

IV. Kontinuitäten und Diskontinuitäten

Aufgrund des glücklichen Umstandes, dass das propagierte Tausendjährige Reich lediglich zwölf Jahre Bestand hatte, konnten die seit Ende 1944 / Anfang 1945 in Deutschland einmarschierenden alliierten Truppen in vielen Fällen zur Leitung der

Stadt- und Kreisverwaltungen vom Nationalsozialismus unbelastete bzw. sogar im Widerstand aktive Politiker aus der Zeit der Weimarer Republik gewinnen, um diese mit dem Neuaufbau ziviler Behörden unter demokratischen Grundsätzen zu beauftragen. Insbesondere in den ersten Monaten nach dem Krieg legten die Militärbefehlshaber Wert auf die Gewinnung von Persönlichkeiten, die infolge der Machtergreifung des NS-Regimes aus ihrem Amt entlassen worden waren oder es unter politischem Druck zur Verfügung gestellt hatten.

Insofern waren Diskontinuitäten im jeweiligen Lebenslauf erwünscht. Wegen des Mangels an geeigneten Führungskräften, die zwischen 1933 und 1945 kein herausgehobenes kommunalpolitisches Amt bekleideten, kam es in der Folgezeit jedoch immer mehr zur Wiedereröffnung von Karrieren, zumal die zunächst festzustellende Stringenz der sog. Entnazifizierungsverfahren deutlich abnahm. In der Nachkriegszeit fanden sich in den Führungspositionen der Kommunalverwaltungen und damit zugleich auch in den kommunalen Spitzenverbänden sowohl Persönlichkeiten mit ausgewiesenen Diskontinuitäten als auch mit Kontinuitäten. Eine Vielzahl der nach dem Zweiten Weltkrieg an der Spitze der wieder- oder neubegründeten kommunalen Spitzenverbände tätigen Akteure hatte eine berufliche Laufbahn vorzuweisen, die in der Regel im Kaiserreich begann und in der Weimarer Republik fortgesetzt worden war. Disruptionen bei den Lebenswegen ergaben sich während des sogenannten Dritten Reichs.

Diese heterogene Zusammensetzung der Funktionselite spiegelte sich indessen auf allen politischen Ebenen der neu entstehenden zweiten Demokratie in Deutschland, so insbesondere auch in den neuen nordrhein-westfälischen Landesinstitutionen und -behörden. Gleichwohl war der Mehrzahl der verantwortlichen Akteure die Struktur und Arbeitsweise der kommunalen Spitzenverbände bzw. der Vereinigungen der Kreise in den ehemaligen preußischen Provinzen vertraut, so dass auf diese Erfahrungen zurückgegriffen werden konnte.

V. Externer Neuanfang zur Fortschreibung der Verbandsgeschichte

Seit Bestehen des Landkreistages NRW ist die Verbandsgeschichte in mehreren Etappen in unterschiedlichen Formaten von hauptamtlich in der Geschäftsstelle Tätigen aufgearbeitet und publiziert worden. Im Regelfall engagierten sich die jeweils aktiven Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bzw. Hauptgeschäftsführer. Dies war wegen des Zugriffs auf Akten- und Archivmaterial auch naheliegend. Die bisher einzige Ausnahme bildet die Arbeit von Heinz Hagenlücke, dessen „Beiträge zur Geschichte des Landkreistages Nordrhein-Westfalen“ im Rahmen der Festschrift des LKT NRW zu dessen 50jährigen Bestehen veröffentlicht wurde⁵. Die von Heinz Hagenlücke zusammengetragenen Materialien und ihre Auswertung beleuchten mehrere Schwerpunkte der Verbandsarbeit, ohne eine systematische Chronologie zu liefern. Dieser Aufgabe unter Fortschreibung der jüngeren Verbandsgeschichte bis zum Jahr 2022 hat sich nunmehr Prof. Dr. Andreas Marchetti gestellt. Der studierte und promovierte Politikwissenschaftler ist Geschäftsführer der politglott GmbH, einem sozialen Unternehmen der politischen Bildung und Beratung. Er lehrt als Honorarprofessor an der Universität Paderborn. Im Jubiläumsjahr 2022 zeichnet Andreas Marchetti in den kommenden Monaten in kurzen Beiträgen für den EILDIENTST die Gründungsgeschichte des Verbandes nach, die eingebettet in ein Gesamtwerk in Form von zwei Publikationen münden werden: Zum einen ein ganzheitliches wissenschaftliches Werk mit einer umfassenden Quellenauswertung und zum anderen ein Bildband mit einer zusammenfassenden Dokumentation zur Verbandsgeschichte. Die Veröffentlichung beider Werke ist in der zweiten Jahreshälfte 2022 vorgesehen.

EILDIENTST LKT NRW
 Nr. 1/Januar 2022 00.10.01.1

⁴ Vgl. Susanne Kitschun, ebd., S. 296f.

⁵ Franz Möller/Joachim Bauer 1997, ebd., S. 61 bis 232.

Das Kommunalverfassungsrecht vor der digitalen Herausforderung – Vortragsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Am 18. November 2021 fand anlässlich des 40-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts eine Vortragsveranstaltung zum Thema „Das Kommunalverfassungsrecht vor der digitalen Herausforderung“ statt. Über 50 interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer fanden sich im Festsaal des münsterschen Erbdrostenhofs zusammen.



Die Jubiläumsfeier des Freiherr-vom-Stein-Instituts fand am Gründungsort, dem Erbdrostenhof in Münster, statt.

Quelle: Freiherr-vom-Stein-Institut

Der Umstand, dass die Jubiläumsveranstaltung im Erbdrostenhof stattfand, lud dabei in vielerlei Hinsicht zu einem Rückblick ein: Zum einen fand dort vor 40 Jahren bereits die Gründungsfeier des Freiherr-vom-Stein-Instituts statt. Zum anderen wurde der Bau des Erbdrostenhofs 1757, also im Geburtsjahr von Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein, fertiggestellt. Vor diesem Hintergrund kam, um so viel schon einmal vorwegzunehmen, im Laufe der Veranstaltung die Frage auf, wie die kommunalverfassungsrechtliche Beurteilung der Einführung digitaler Sitzungen durch den Freiherr vom Stein wohl ausgefallen wäre. Prof. Dr. Martin Burgi verwies insoweit auf schriftliche Hinweise des Freiherrn, denen zufolge Gemeindeverfassungen „eine wahre und praktische Freiheit“ garantieren müssten, die die „freie und lebendige Teilnahme an der Gemeindegeschichte“ durch den Einzelnen ermögliche.

Auch wenn das Wort „lebendig“ auf den ersten Blick nur schwer vereinbar mit digitaler Kommunalarbeit zu sein scheint, könnte man gerade im digitalen Zeitalter und auch in Zeiten der Pandemie zu dem Schluss kommen, dass eine „wahre und praktische“ Mitwirkung an der Gemeindegeschichte nur dann erreicht werden kann, wenn sich die Kommunalverfassung den tatsächlichen Gegebenheiten nicht verschließt. Diese und weitere Fragen sollten im Anschluss ausgiebig erörtert werden.

Der Geschäftsführende Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts Prof. Dr. Hinnerk Wißmann begrüßte hierfür zunächst die anwesenden Gäste, darunter ehemalige Leiterinnen und Leiter und aktuelle Gremienmitglieder des Instituts, Landräte sowie Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien. Er zeichnete die Entwicklung des Freiherr-vom-Stein-Instituts nach und hob neben Prof. Dr. Werner Hoppe und dem

seinerzeitigen Geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Landkreistags NRW, Dr. h.c. Adalbert Leidinger, als maßgebliche Ideengeber auch die Arbeit von Prof. Dr. Janbernd Oebbecke hervor, der dem Institut zur Gründungszeit als Leiter, dann viele Jahre als Geschäftsführender Direktor und aktuell als Vorstandsmitglied seit 40 Jahren die Treue halte. Zugleich verdeutlichte Prof. Dr. Wißmann die Kernidee des Freiherr-vom-Stein-Instituts, praxisorientierte, aber wissenschaftlich freie Forschung zu betreiben. Dass dies am Institut seit Jahrzehnten ermöglicht werde, verpflichtete zu großer Dankbarkeit.

Was bezüglich digitaler Sitzungen kommunaler Gremien rechtlich möglich und was zweckdienlich sei, solle durch die Referenten und im anschließenden Diskurs erörtert werden. Zu beachten seien auf der einen Seite Effizienzgewinne beispielsweise in Form der Einsparung von Fahrt- und



DER AUTOR

Jan Robert Boertz,
wissenschaftlicher
Referent, Freiherr-
vom-Stein-Institut,
Münster

Quelle: privat

Dienstwegen. Auf der anderen Seite könne es demokratisch geboten sein, ein gewisses Mindestniveau des persönlichen Miteinanders nicht zu unterschreiten.

Damit wurde das Wort an den ersten Vortragenden übergeben. De lege lata, so Professor Dr. Johannes Hellermann, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht der Universität Bielefeld, sei für digitale Rats- oder Kreistagssitzungen außerhalb von Notsituationen wie der Corona-Pandemie kein Raum. Entsprechende Gesetzesänderungsvorhaben würden voraussichtlich an den Anforderungen des kommunalverfassungsrechtlichen Demokratieprinzips scheitern (vgl. hierzu EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2022, S. 11 ff, in diesem Heft).

Professor Dr. Martin Burgi, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umwelt- und Sozialrecht der Ludwig-Maximilians-Universität München und langjähriges Beirats- und Kuratoriumsmitglied des Freiherrvom-Stein-Instituts, lieferte im Anschluss einen Bericht aus Bayern. Dort hat der Landesgesetzgeber für die Kreistagssitzungen in Art. 41a LKrO die Teilnahme durch Ton-Bild-Übertragung geregelt. Diese Regelung konnte als Anschauungsbeispiel dienen. Dabei stellte Prof. Dr. Burgi zunächst die Unterschiede der kommunalen Strukturen zwischen Bayern und NRW heraus. Bayern habe 71 Kreise und über 2.000 Gemeinden, die oft ehrenamtlich strukturiert seien. Hieraus erkläre sich auch der hohe Detaillierungsgrad der normativen Vorgaben und Hinweise des Innenministeriums in Bayern, die sich eben auch an nicht hauptamtlich tätige kommunale Akteure richteten.

Des Weiteren erläuterte er die verfolgten Zwecke und vorgebrachten Einwände hinsichtlich der Ermöglichung hybrider Gremiensitzungen. Man habe in Bayern insbesondere die Gesundheit der Kreis- und Gemeinderäte schützen wollen. Gleichzeitig sollte jedoch auch eine stärkere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und eine stärkere Einbindung körperlich eingeschränkter Menschen sichergestellt werden. Die Option, bloß virtuell an Sitzungen teilzunehmen, könne die Attraktivität des

Ehrenamts erhöhen. Zu berücksichtigen seien allerdings die eingeschränkten Interaktionsmöglichkeiten im Rahmen virtueller oder hybrider Sitzungen, die zu einem Verlust an Zusammengehörigkeitsgefühl führen und politische Debatten erschweren könnten.

Sodann nahm Prof. Dr. Burgi zu den einzelnen gesetzlichen Regelungen Stellung: Skepsis sei angebracht hinsichtlich der Einengung auf das Digitalisierungsformat der Hybridsitzung. Das Gesetz ermögliche keine rein virtuellen Sitzungen, da zumindest der Landrat sowie die Sitzungsöffentlichkeit immer räumlich präsent sein müssten (vgl. Art. 41a Abs. 1 S. 1 LKrO). Dies entfalte eine zumindest fragwürdige Außenwirkung. Sinnvoll sei hingegen, dass die Regelungen des Datenschutzrechts spezialgesetzlich „abgeräumt“ worden seien (vgl. Art. 41a Abs. 3 S. 3 LKrO). Eine entsprechende Regelung habe er sich jedoch in Bezug auf das in München bereits praktizierte Livestreaming aus dem Sitzungssaal gewünscht. Hier habe der bayerische Gesetzgeber eine Chance vertan. Im Ergebnis müsse auf der gesetzlichen Grundlage mit kommunalpolitischer Klugheit ein passendes Paket an Umsetzungsmaßnahmen geschnürt werden. Das Innenministerium habe an dieser Stelle wertvolle Hinweise etwa zur zahlen- oder quotenmäßigen Beschränkung der zuschaltbaren Kreisräte oder zu materiellen Voraussetzungen einer digitalen Sitzungsteilnahme gegeben.

Zum Abschluss referierte Professor Dr. Christoph Görisch von der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW. Dieser konstatierte zunächst ernüchert, dass Deutschland ein massives Digitalisierungsproblem habe, welches auch die Verwaltung betreffe und vom Nationalen Normenkontrollrat im Mai 2021 treffend als „Komplexitätsfalle“ bezeichnet worden sei. Bezogen auf die Durchführung von Online-Sitzungen wurde danach die Frage aufgeworfen, ob man sich nicht auch hier das Leben zu schwierig mache. Der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags NRW habe digitale oder hybride Sitzungsformate de lege lata zwar für unzulässig befunden, überzeugend sei dies aber nicht. Die Regelungen der nordrhein-westfälischen Kreisordnung (KrO NRW, namentlich etwa §§ 32 Abs. 1 S. 2 Hs. 2, 34 Abs. 1 S. 1, 34 Abs. 2 S. 1 KrO NRW) hätten keinen derart real-räumlichen Bezug, dass sie digitale Formate gänzlich ausschlossen – man könne eben auch bloß geistig oder eben virtuell „zusammentreten“, „teilnehmen“ oder „erscheinen“.

Prof. Dr. Görisch nahm unter den Referenten die wohl offenste Position gegenüber digitalen Formaten ein. Den Grund dafür sah er in Art. 28 Abs. 2 GG, der die Gemeinden und Kreise grundsätzlich mit einem umfassenden Selbstverwaltungsrecht ausstatte und welcher den verfassungsrechtlichen Rahmen einer rechtlichen Betrachtung bilden müsse. Eine Vorfestlegung der Sitzungsmodalitäten auf Präsenzveranstaltungen durch das geltende Recht – soweit man eine solche denn überhaupt annehmen könne – ordnete er deshalb als rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in die aus dem Selbstverwaltungsrecht folgende Organisationshoheit der Gemeinden und Kreise ein. Er richtete seinen Vortrag daher strukturell so aus, dass er die geläufigsten Argumente für Gremiensitzungen in Präsenz kritisch überprüfte.

Dem Öffentlichkeitsgrundsatz könne durch Livestreaming aus den Sitzungsräumlichkeiten Rechnung getragen werden. Dadurch bedingte Verluste an kommunikativem Austausch seien kaum quantifizierbar und würden letztlich dadurch aufgewogen, dass man nunmehr auch körperlich eingeschränkten Personen problemlos Zugang zu den demokratischen Debatten verschaffen könne. Ob das freie Mandat der Amtsträger durch psychologische Hemmnisse im Zusammenhang mit dem Digitalisierungsformat beeinträchtigt werden könne, sei in der heutigen Zeit ebenfalls fragwürdig. Die hierfür oftmals herangezogene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei unter gänzlich anderen technischen und gesellschaftlichen Umständen entstanden. Außerdem könne man etwaigen Bedenken durch ein Widerspruchsrecht der Sitzungsmitglieder entgegenwirken.

Abschließend zog Prof. Dr. Görisch einen Vergleich zu anderen Rechtsgebieten, dem ebenfalls durch Selbstverwaltung geprägten Hochschulrecht einerseits und dem in ähnlicher Weise dem Öffentlichkeitsgrundsatz unterworfenen Gerichtsverfahrensrecht andererseits. Die dort getroffenen Regelungen zur digitalen Sitzungsarbeit hätten insofern Vorbildcharakter, als sie knapp und präzise formuliert seien und wesentliche Entscheidungen auf Selbstverwaltungsebene zuließen. So könne man der Komplexitätsfalle entkommen und die jeweiligen lokalen Bedürfnisse verantwortungsvoll berücksichtigen.

Die anschließende Diskussion wurde durch Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, geleitet. Er verwies zunächst auf das Modellprojekt „digitale und hybride Gremiensitzungen“, welches

die Kreise Mettmann, Steinfurt und Viersen neben 13 weiteren kreisfreien und kreisangehörigen Städten unter Begleitung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung aktuell durchführten. In NRW sei man gespannt auf die Ergebnisse dieses Vorhabens.

Der enorme Diskussionsbedarf zeigte sich an zahlreichen Wortbeiträgen namhafter Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Praxis, von denen nachfolgend einige herausgegriffen werden sollen: Prof. Dr. Oebbecke bedauerte, dass belastbare wissenschaftliche Forschung zu den Auswirkungen digitaler Kommunikation bislang nicht vorliege und wohl auch nicht erfolgen werde. Man müsse sich aber zukünftig jedenfalls um eine zurückblickende Aufarbeitung der Änderungen kümmern. In Bezug auf Prof. Dr. Görischs Forderung nach einer schlanken gesetzlichen Regelung verwies er auf die Lenkungswirkung gesetzlicher Vorgaben. Auf diesem Wege könnten wichtige Grundentscheidungen getroffen werden, die ansonsten durch möglicherweise praxisferneres Richterrecht erfolgen würden.

Da digitale Formate bereits in der Gegenwart angekommen seien und sie die Kommunalpolitik wie auch andere politische Ebenen auch in der Zukunft maßgeblich begleiten würden, formulierte Landrat Dr.

Andreas Coenen, Kreis Viersen, in aller Deutlichkeit einen kommunalverfassungsrechtlichen Modernitätsanspruch: Trotz aller zu bewältigenden rechtlichen Hürden sei ein „Modernitätsverweigerer“, wer sich fundamental der Einrichtung digitaler Gremiensitzung widersetze. Gleichzeitig warnte er davor, die kommunale Arbeit zu weiträumig auf die Haupt- bzw. Kreisräuschüsse zu verlagern. Dies führe im Ergebnis häufig zu einem „Weniger“ an Demokratie, weil in diesen Gremien oftmals dieselben Personen entscheiden würden und ein vielfältiger demokratischer Meinungsaustausch mit allen Mandatsträgern dadurch erschwert werde.

Ministerialdirigent Dr. Christian von Kraack, Leiter der Abteilung Kommunales im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, verwies darauf, dass Ergebnisse aus den Modellkommunen bislang noch nicht vorlägen. Das Ministerium habe aber in Bezug auf mögliche Regelungsvorschläge immerhin den Vorteil, auf die Erfahrungswerte aus Bayern zurückgreifen zu können. Möglicherweise könne ein erster Regelungsvorschlag bereits gegen Ende des Jahres vorgestellt werden. In diesem Zusammenhang wollte er von den Referenten unter anderem erfahren, ob ein bestimmter Sitzungsmodus den anderen gegenüber vorzuziehen sei und ob den Gremienmitgliedern ein

Widerspruchsrecht gegen virtuelle Formate zugesprochen werden sollte. Die Referenten konnten eine bestimmte Wertigkeit der verschiedenen Modi nicht ausmachen, sowohl hybride als auch virtuelle und präsenz Sitzungen hätten jeweils ihre legitimen Anwendungsfälle. Prof. Dr. Burgi plädierte jedoch dafür, entweder rein digitale oder reine Präsenzsitzungen zum Normalfall zu machen. Wer einer Präsenzveranstaltung lediglich zugeschaltet sei, äußere sich im Zweifelsfall weniger. Daher sollten hybride Veranstaltungen nur in besonderen begründungsbedürftigen Ausnahmefällen zugelassen sein. Ein Widerspruchsrecht solle es nach Prof. Dr. Görisch schließlich nur dann geben, wenn ansonsten das freie Mandat der Amtsträger berührt werde.

Im Anschluss an die Diskussion bedankte sich Dr. Klein bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für den konstruktiven fachlichen Austausch. Im Foyer des Erbdrostenhofs ließen die Gäste die Veranstaltung bei einem Sektempfang ausklingen und verbanden dies mit weiteren Diskussionen in kleineren Gruppen sowohl zum Thema der Veranstaltung als auch zu Erfahrungen aus vier Jahrzehnten Geschichte des Freiherr-vom-Stein-Instituts an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 10.20.00

Kommunalverfassungsrecht vor der digitalen Herausforderung

I. Digitale Gremiensitzungen als kommunalverfassungsrechtliche Herausforderung

Jedem – wenn er oder sie es bis dahin noch nicht gewusst hat – ist spätestens nach 1 ½ Jahren Leben unter den Bedingungen der Corona-Pandemie klar geworden: Digitalisierung stellt eine Herausforderung dar. Wir sind im privaten Bereich wie in beruflichen Kontexten genötigt gewesen, auf manche persönliche Treffen in Präsenz zu verzichten und auf digitale Formate zu wechseln, und so haben wir die Möglichkeiten digitaler Kommunikation in ihren Nachteilen, aber auch Vorzügen intensiver kennengelernt als zuvor. Damit zeigt

sich zukunftsgerichtet zugleich auch die Herausforderung als eine doppelte: Wir sind aufgerufen, uns Gedanken über den Umgang mit den besonderen Schwierigkeiten digitaler Kommunikation, aber auch über die Nutzung ihrer besonderen Möglichkeiten zu machen.

Das gilt auch für die Kommunen. In den kommunalen Verwaltungen werden Home Office und digitale Kommunikation eine große Rolle gespielt haben und immer noch spielen. Auch dort wird man nachteilige Effekte (Verlust beiläufiger informeller, hilfreicher Kontakte, vielleicht auch Schwächung von Kollegialität und Loyalität) und vorteilhafte Aspekte (Ersparnis von Zeiten, effizienterer Ablauf von Bespre-



DER AUTOR

Prof. Dr.
Johannes Hellermann,
Universität Bielefeld
Quelle: privat

chung) erfahren haben; damit umzugehen, bleibt weiterhin eine Frage gesetzlicher, insbesondere arbeits- und dienstrechtlicher Vorgaben und dann umsichtiger Verwaltungsleitung. Zu einer kommunalverfassungsrechtlichen Herausforderung – worum es im Folgenden gehen soll – wird die Digitalisierung, wenn es darum geht,

digitalisierte Kommunikation auch in die Tätigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und ihrer Untergliederungen einzuführen.

Einige Bundesländer, namentlich Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, haben auf die besondere Situation der Corona-Pandemie in der Tat durch den Erlass besonderer Regelungen zur Zulassung von digitalen Beratungen kommunaler Gremien reagiert. Der nordrhein-westfälische Kommunalgesetzgeber hat davon bislang abgesehen und sich zunächst darauf beschränkt, die Beschlussfassung durch den Hauptausschuss anstelle des Rates bzw. den Kreisausschuss anstelle des Kreistags zu erleichtern, solange eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist (§ 60 Abs. 2 GO NRW, § 50 Abs. 4 KrO NRW).

Doch war die Frage der Öffnung für digitale Beratungsformate auch hier schon Gegenstand eines – allerdings erfolglos gebliebenen – Gesetzgebungsvorschlags,¹ und das Thema ist weiter auf der Agenda. Es läuft ein vom Landtag beauftragtes Modellprojekt zur Entwicklung insbesondere von technischen und Verfahrensstandards.² Auch erste rechtsgutachtliche Äußerungen dazu, namentlich vom Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags³ und vom Kollegen Janbernd Oebbecke⁴, liegen vor. Wenn ein hochgeschätztes Vorstandsmitglied des Freiherr-vom-Stein-Instituts das Thema bearbeitet hat, möchte man sich als eben dort eingeladener Referent fragen, was noch zu ergänzen bleibt. Aber ich setze darauf, dass selbst alle hier im Saal Versammelten seine Stellungnahme nicht kennen, und vielleicht ergibt sich hier und da doch ein anderer oder abweichender Akzent.

II. Der einfachrechtliche Rahmen in NRW

Betrachten wir zunächst kurz die aktuelle einfachrechtliche Ausgangslage im Land. Erlaubt sie den kommunalen Vertretungskörperschaften und ihren Untergliederungen in Wahrnehmung ihrer Geschäftsordnungsautonomie auch die Abhaltung virtueller Sitzungen oder schreibt sie vor, dass Sitzungen in Präsenz abgehalten werden müssen? Letzteres ist im nordrhein-westfälischen Kommunalrecht zwar nicht ausdrücklich festgeschrieben, wird jedoch jedenfalls für den Rat und den Kreistag sowie deren Ausschüsse plausibel aus einer

Zusammenschau verschiedener Einzelregelungen der Gemeinde- bzw. Kreisordnung abgeleitet, die das jede für sich mehr oder minder deutlich voraussetzen.⁵ Am Beispiel der Gemeindeordnung: Dass der Rat „zusammentritt“ (§ 47 Abs.1 S. 2 GO) und öffentliche „Sitzungen“ abhält (§ 48 Abs. 2 S. 1 GO), dass der Bürgermeister und die Beigeordneten „an den Sitzungen teilnehmen“ (§ 69 Abs. 1 S. 1 GO), mag sprachlich noch offen sein für die Einbeziehung auch virtueller Zusammenkünfte.

Auch beim „Hausrecht“, das der Bürgermeister im Zusammenhang mit der Ordnung in Ratssitzungen ausübt (§ 51 Abs. 1 GO), mag das vielleicht noch so sein, kennt man doch auch die Figur des virtuellen Hausrechts. Dass der Bürgermeister den „Ort der Sitzung“ öffentlich bekannt zu machen hat (§ 48 Abs. 1 S. 4 GO) und dass in der Situation des Mitwirkungsverbots der „Sitzungsraum“ zu verlassen ist, hat jedoch einen so starken real-räumlichen Bezug, dass man virtuelle Ratssitzungen m.E. nicht mehr erfasst sehen kann. Wegen der entsprechenden Anwendbarkeit dieser Regelungen auf die Ausschüsse ist für diese Gleiches anzunehmen. Für Fraktionsitzungen ist die Rechtslage unsicherer und umstrittener. Weil für diese nähere gesetzliche Regelungen wie die zuletzt genannten fehlen, die eine präsenz Abhaltung von Sitzungen zwingend voraussetzen, neige ich – ohne das hier vertiefen zu wollen – dazu, für Fraktionen auch virtuelle Zusammenkünfte als Sitzungen schon jetzt gesetzlich zugelassen zu sehen.

III. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit

Das führt zu der Frage, ob es – Kommunen und Gesetzgeber gleichermaßen – verfassungsrechtlich überhaupt erlaubt wäre, kommunale Gremien-, insbesondere Rats- bzw. Kreistags- sowie Ausschusssitzungen auch virtuell durchzuführen. Dabei möchte ich an dieser Stelle nicht Verfassungsfragen nachgehen, die sich stellen können, wenn es um die Modalitäten der Durchführung geht, etwa im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Rats- bzw. Kreistagsmitglieder, evtl. auch weiterer Gemeindebediensteter und Bürger, auf Datenschutz- und vielleicht auch Urheberrecht.⁶ Vielmehr möchte ich mich auf die spezifisch kommunalverfassungsrechtliche Zulässigkeit konzentrieren. Soweit insofern mögliche grundsätzliche Bedenken erwogen werden, haben die ihren Kern im Demokratieprinzip.

Konkret wird etwa die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeit der Sitzungen des Rates bzw. Kreistages thematisiert (§§ 48 Abs. 2 S. 1 GO, 33 Abs. 23 S. 1 KrO). Sie gilt – ausdrücklich auch dem OVG Münster⁷ – als eine einfachgesetzliche Ausprägung des auch für das kommunale Organisationsrecht geltenden, insoweit auf Art. 28 Abs.1 GG gestützten Verfassungsprinzips der parlamentarischen Demokratie und ist also von Verfassungs wegen grundsätzlich zu wahren. Allerdings kann ihre Verwirklichung schon dort, wo sie als Sitzungsraumöffentlichkeit auftritt, nicht als eine unbedingte gefordert werden.

Vielmehr kann sie sich auch dort Einschränkungen gefallen lassen müssen, und die Rechtsprechung hat hinsichtlich der Modalitäten der Verwirklichung der Sitzungsleitung einen großzügigen Ermessensspielraum zuerkannt.⁸ Vor diesem Hintergrund wird man auch die unbestreitbar eintretenden Modifikationen und Einschränkungen, die für die Öffentlichkeit eintreten, wenn sie statt im Sitzungssaal einer präsenten Sitzung per Live-Streaming einer virtuellen Sitzung beiwohnt, nicht von vornherein beanstanden können, solange die Zugänglichkeit sichergestellt ist und die zentrale Funktion der Öffentlichkeit gewahrt bleibt.

Ein zweiter Aspekt: Auch die Mandatsausübung der Rats- bzw. Kreistagsmitglieder, insbesondere die unbeeinträchtigte freie Rede in den Sitzungen der Vertretungskörperschaften wird zu Recht als ein notwendiges, verfassungsgebotes Element demokratischer Willensbildung angesehen. Insofern ist in einer – allerdings länger zurückliegenden – Entscheidung des BVerwG eine mögliche Beeinträchtigung etwa durch Ton- und Filmaufzeichnungen von Sitzungen befürchtet worden; insbesondere in kleineren und ländlichen Gemeinden könnten weniger reddegewand-

¹ Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, LT-NRW Drs. 17/13064, abgelehnt in der 134. Sitzung des Landtags am 30.6.2021, LT-NRW PIBPr 17/134, S. 5.

² Vgl. LT-NRW Drs. 17/14285; LT-NRW PIBPr 17/134, S. 5.

³ Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen, Digitale Gremiensitzungen in Kommunen, 26.8.2021 (<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentarchiv/Dokument/MMI17-322.pdf>).

⁴ Oebbecke, Zulässigkeit virtueller Sitzungen in der Kommunalpolitik, Juli 2021.

⁵ Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst (Fn. 3), S. 7 f.; Oebbecke (Fn. 4), S. 18 ff.

⁶ Vgl. etwa Cancik, NdsVBl. 2015, 11 (14 f.).

⁷ OVG Münster, Urt. v. 7.10.2020 – 15 A 2750/18, Rn. 57 (juris).

⁸ OVG Münster, Urt. v. 7.10.2020 – 15 A 2750/18, Rn. 63 (juris).

te Ratsmitglieder durch das Bewusstsein des Tonmitschnitts, der auch rhetorische Fehlleistungen, sprachliche Unzulänglichkeiten und Gemütsbewegungen dauerhaft reproduzierbar festhalte, ihre Spontaneität verlieren, ihre Meinung nicht mehr geradeheraus vertreten oder schweigen, wo sie sonst gesprochen hätten.⁹

Eher noch gewichtiger scheint mir – zugebenermaßen auf nicht viel mehr gestützt als auf Alltagserfahrungen – das Bedenken, dass die Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten bei rein virtueller Anwesenheit der Mandatsträger hinter denen bei tatsächlicher Präsenz zurückbleiben können; rhetorische Möglichkeiten, der Einsatz auch nonverbaler Kommunikationsmittel wie Körpersprache und Mimik und Chancen spontaner Reaktion können reduziert sein¹⁰. Aber auch insoweit gilt, dass die Mandatswahrnehmung gerade in Gestalt von Redebeiträgen auch in Präsenzsitzungen alles andere als uneingeschränkt gilt, vielmehr durch Sitzungsnotwendigkeiten bedingten Einschränkungen unterliegt.

Die erwähnten Einbußen an kommunikativem Austausch unter den Mandatsträgern und mit der Öffentlichkeit mag man dem in der Literatur beklagten Verschwinden der Anwesenheit in der Demokratie¹¹ zurechnen. Wer darauf gegründet – wie in verwandten Zusammenhängen angedeutet – prinzipielle Verfassungsbedenken gegen virtuelle Formate für demokratisch relevante Willensbildungsprozesse erheben wollte,¹² könnte freilich der Wirkmächtigkeit der tradierten Vorstellung von demokratischen Debatten unter körperlich Anwesenden und zudem der Versuchung erliegen sein, ein idealisiertes Bild von demokratischen Debatten unter Anwesenden zum Maßstab der Beurteilung von tatsächlich stattfindenden virtuellen Beratungen zu machen – die daran gemessen notwendig defizitär erscheinen.

Vergegenwärtig man sich, dass auch die demokratische Willensbildung unter Anwesenden ihre eigenen äußeren Beschränkungen und inneren Schwächen aufweist, muss m.E. das Urteil über virtuelle Formate demokratischer Auseinandersetzung weniger kategorisch ausfallen. Diese ziehen eigene, teils auch anders geartete und zusätzliche Einschränkungen demokratisch gebotener Mitwirkung der Mandatsträger wie auch der Öffentlichkeit nach sich, die nur akzeptabel sind, soweit ihnen hinreichende Sachgründe zugrunde liegen, doch sind deshalb virtuelle Gremiensitzungen, zumal sie zugleich auch Möglichkeiten eröffnen, nicht prinzipiell bedenklich oder unzulässig.

IV. Eine Frage sachgerechter Ausgestaltung und kommunalverfassungspolitisch kluger Abwägung

Den – somit bestehenden – Regelungsspielraum bezüglich der Art und Weise der Abhaltung von Sitzungen der kommunalen Gremien auszufüllen ist zunächst der Kommunalgesetzgeber berufen. Bekanntlich ist die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung sub specie kommunale Selbstverwaltung großzügig, wenn es um gesetzliche Regelungen der kommunalen Eigenverantwortlichkeit geht, solange die Wahrnehmung konkreter kommunaler Aufgaben nicht tangiert wird.¹³ Davon ist die aktuell gegebene Gesetzeslage, die jedenfalls für Plenar- und Ausschusssitzungen Präsenz verlangt, gedeckt, und eine – wie gesehen – grundsätzlich mögliche Öffnung für virtuelle Sitzungen bedarf schon wegen dieser gegebenen Gesetzeslage einer gesetzlichen Neuregelung; der vereinzelt erfolgte Rückgriff auf bestehende kommunalverfassungsrechtliche Experimentierklauseln für landesweite Öffnungsentscheidungen ist zu Recht kritisiert worden.¹⁴ Die gesetzgeberische Entscheidung darüber, ob und inwieweit die digitale Abhaltung kommunaler Gremiensitzungen gesetzlich zugelassen werden sollte, dürfte sich nach den bisher angestellten Überlegungen zur Verfassungsrechtslage weithin als eine Frage sachgerechter Ausgestaltung und kommunalverfassungspolitischer Klugheit erweisen.

Zu den Anforderungen sachgerechter Ausgestaltung und den dazu nötigen Regelungen möchte ich hier nicht allzu viel sagen. Es versteht sich, dass insbesondere allgemein zugängliche, hinreichend leistungsfähige und zuverlässige Übertragungstechnik sowohl für die Mandatsträger wie auch für die Öffentlichkeit, ggf. auch technische Vorkehrungen für Abstimmungen und Wahlen, ggf. auch für deren Geheimheit und zugleich Überprüfbarkeit, vorgesehen sein müssen.

Angesichts eines m.E. weiten verfassungsrechtlichen Spielraums bleibt mit kommunalverfassungspolitischer Klugheit abzuwägen, ob und wie weitreichend eine Öffnung für virtuelle Sitzungen vorgesehen werden soll. Das Interesse an deren Zulassung um der erleichterten Sicherstellung der Durchführbarkeit von Sitzungen willen ist mit den damit verbundenen möglichen Einwirkungen auf die Beratungen, die – so unterstelle ich – auch nachteilig sein können, in Einklang zu bringen. Wenn es um Voraussetzungen und Reichweite der Öff-

nung geht, stehen – wie die in einzelnen Ländern bereits bestehenden Regelungen das exemplarisch vorführen – verschiedenste Differenzierungsmöglichkeiten im Raum.

Erwägenswert, doch wohl kaum überzeugend wäre eine gesetzliche Differenzierung nach Kommunen, sei es nach kommunalen Ebenen (Gemeinden, Kreis) oder nach Gemeindekategorien bzw. -größen. Für Kreistagsmitglieder mag der Weg zum Sitzungssaal mitunter recht weit sein und die Option der virtuellen Sitzung deshalb besonders bedeutsam erscheinen, doch ist das nicht in allen Kreisen so, und es kann in Großstädten und in Flächengemeinden ähnlich sein.

Innerhalb der einzelnen Kommune könnte man an Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Gremien oder Verhandlungsgegenständen denken. Zwischen Plenum (Rat, Kreistag) und Ausschüssen zu unterscheiden erscheint wenig sinnvoll, denn beim Rat mag ob seiner Größe die virtuelle Sitzung unter Umständen nötiger sein, zugleich wiegt aber die Beratung in Präsenz, wenn sie denn als vorteilhaft angesehen wird, dort besonders schwer. Eine Unterscheidung zwischen vorbereitenden und beschließenden Verhandlungen leuchtet kaum ein, schon wegen der erheblichen Bedeutung von Vorberatungen, zudem wegen des geringen praktischen Nutzens, denn Sitzungen werden sinnvollerweise häufig Beratungs- und Beschlusstagesordnungspunkte verbinden.

Auch nach bestimmten Gegenständen der Beschlussfassung zu differenzieren, dürfte nur in engen Grenzen sinnvoll sein. Mit Recht kritisiert worden ist die Zulassung virtueller Beratung und Beschlussfassung nur für „Gegenstände einfacher Art“; das ist hochgradig streitanfällig¹⁵ und zudem wiederum für die kommunale Praxis wenig hilfreich. Für einen Ausschluss von Wahlen spricht sicher nicht die im Vergleich zu Abstimmungen per se höhere Bedeutsamkeit¹⁶, sondern allenfalls das höhere Gewicht, das hier einem – bei Präsenzsitzung vielleicht umfassenderen – persön-

⁹ BVerwG, Urt. v. 3.8.1990 – 7 C 14/90, Rn. 16 (Juris)

¹⁰ So etwa Meyer, NVwZ 2020, 1302 (1306).

¹¹ C. Schönberger, JZ 2016, 486.

¹² Vgl. etwa S. Schönberger, LT-NRW Stellungnahme 17/3423, S. 7, zur Verlagerung der Aufstellung von Wahlvorschlägen durch Parteien in den elektronischen Raum.

¹³ Grundlegend BVerfGE 91, 228 (236 ff.).

¹⁴ Meyer (Fn. 10), S. 1304.

¹⁵ Meyer (Fn. 10), S. 1306.

¹⁶ So mit Recht Oebbecke (Fn. 4), S. 36.

lichen Eindruck zukommen könnte. Allenfalls klar definierte, besonders bedeutsame Beratungs- und Beschlussgegenstände wie die Haushaltssatzung oder die Abwahl des Bürgermeisters sollten ausgenommen werden.¹⁷

Unterschiedliche Regelungen sind auch zu erwägen im Hinblick darauf, durch wen bzw. in welchem Verfahren über die präsente oder virtuelle Abhaltung entschieden wird. Insofern ist ggf. zunächst die Dichte der gesetzlichen Voraussetzungen bedeutsam. Davon ausgehend ist dann weiter über die Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden des Gremiums oder des Gremiums selbst zu befinden; darüber hinaus das Erfordernis einer Zustimmung der Aufsichtsbehörde¹⁸ vorzusehen, erscheint bei einer so stark von aktuellen örtlichen Gegebenheiten abhängigen Entscheidung kaum tunlich. Das Anliegen muss sein, dass im Zusammenspiel von tatbestandlichen Voraussetzungen und Zuständigkeits- und

Verfahrensvorgaben ein bedürfnisgerechter Einsatz des Instruments virtueller Sitzungen ermöglicht und einer irgendwie taktisch bestimmten Entscheidung darüber gewehrt wird.

Schließlich – und damit zugleich zurück zum Ausgangspunkt: Das Thema der Zulassung virtueller Sitzungen kommunaler Gremien ist durch die aktuell herrschenden Bedingungen der Corona-Pandemie dringlich geworden. In solchen Situationen sind einschränkende Vorgaben wie das Verlangen eines 3 G-Nachweises für präsente Sitzungen – vor kurzem vom OVG Münster bestätigt¹⁹ – zulässig, aber u.U. eben doch unzureichend. Die jüngsten Erfahrungen sprechen jedenfalls deutlich für eine gesetzliche Zulassung virtueller Sitzungen in Notsituationen, und zwar auch jenseits der aktuellen Pandemie. Hierfür lassen sich freilich nicht nur die Erfordernisse in Notsituationen, sondern auch andere vorteilhafte Aspekte ins Feld führen. Deshalb

stellt sich weiter die Frage, ob und inwieweit man virtuelle Sitzungen auch ohne tatbestandliche Eingrenzung auf Notsituationen neben präsenten Sitzungen, die zu bestimmten Anlässen oder in bestimmten Abständen weiter unverzichtbar erscheinen, ermöglichen sollte. Diese Frage weist besonders deutlich darauf, wie man virtuelle im Vergleich zu präsenten Sitzungen als Mittel demokratischer Willensbildung in Gremien bewertet, und so zeigt sich in ihr die digitale Herausforderung des Kommunalverfassungsrechts sozusagen in ihrer Zuspitzung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 10.20.00

¹⁷ Ähnlich Oebbecke (Fn. 4), S. 36.

¹⁸ Vgl. § 36a Abs. 1 S. 2 ff. GemO Sachs.

¹⁹ OVG Münster, Beschl. v. 30.9.2021 – 15 B 1529/21, Rn. 18 ff. (juris).

Gespräch der Landräte mit NRW-Innenminister Herbert Reul zum Katastrophenschutz

Aufgrund der sich zuspitzenden Corona-Krise berieten sich die nordrhein-westfälischen Landrätinnen und Landräte im Rahmen ihrer Vorstandssitzung am 30. November 2021 per Videokonferenz. Neben Corona stand die Zukunft der kommunalen IT-Strukturen, die Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst, das neue Kinderschutzgesetz NRW und der Abschlussbericht der Transparenzkommission auf der Agenda. Darüber hinaus tauschte sich der Vorstand des LKT NRW mit NRW-Innenminister Herbert Reul über Katastrophenschutz und Polizeifragen aus.

Die Corona-Lage spitzte sich im November zu. Die Sieben-Tages-Inzidenzen und die Belegungszahlen in den Kliniken durch Covid19-Patienten stiegen deutlich an. Zeitgleich lief die „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ auf Bundesebene am 25. November 2021 aus, während das neue Infektionsschutzgesetz (IfSG), das folgen sollte, umstritten diskutiert wurde. Am 18. und 19. November ging das IfSG nach mehreren Anpassungen durch Bundestag und Bundesrat, wodurch neue Schutzvorkehrungen gemäß § 28a ermöglicht wurden. Unter anderem wurde eine 3G-Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet) für den öffentlichen Personennah- und -fernverkehr sowie für den Arbeitsplatz eingeführt. Zudem gilt seither für Arbeitgeber und Beschäftigte eine

grundsätzliche Homeoffice-Pflicht. In Krankenhäusern und weiteren Einrichtungen wurden Beschäftigte und Besucher verpflichtet, sich zu testen. Auch wurde der vereinfachte Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen und die Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld bis Ende März 2022 verlängert. (vgl. Gesetzestext: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de>)

Am 18. November fand auch ein Bund-Länder-Gespräch statt, in dem man sich darauf verständigte, abhängig von der Hospitalisierungsrate die Schutzmaßnahmen (3G, 2G und 2G-plus) insbesondere im Freizeitbereich zu verschärfen. (vgl. Beschluss der Bund-Länder-Konferenz: <https://www.bundesregierung.de>)

Am 30. November folgte eine erneute Bund-Länder-Schalte mit der geschäftsführenden Bundeskanzlerin Angela Merkel und dem designierten Bundeskanzler Olaf Scholz zur bundesweiten Pandemie-Lage. Zeitgleich beriet sich der Vorstand des Landkreistags NRW über die Corona-Situation in den NRW-Kreisen. Die NRW-Landrätinnen und NRW-Landräte berichteten in einer Video-Konferenz über die jeweilige Situation vor Ort.

Im Fokus stand der Wiederaufbau der Impfinfrastruktur in den Kreisen: Bund und Länder hatten im Sommer die Schließung der Impfzentren für Ende September beschlossen und die Weiterführung der Impfkampagne in die Verantwortung der niedergelassenen Ärzteschaft gelegt. Die

Gesundheitsbehörden vor Ort sollten lediglich ergänzende niederschwellige Impfangebote bereithalten. Nun zeigte sich, dass die Arztpraxen diese Mammutaufgabe nicht alleine bewerkstelligen konnten und die Kommunen wieder einspringen mussten. Für diese Aufgabe forderte der Vorstand eine verbindliche Finanzierungszusage des Landes: „Die NRW-Kreise bieten seit Monaten mobile Impfangebote an und haben angesichts der kritischen Lage ihre Kapazitäten nochmals massiv ausgeweitet“, sagte Verbandspräsident Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann). Neben zusätzlichen mobilen Angeboten hätten die NRW-Kreise zentrale und dezentrale stationäre Impfstellen vor Ort eröffnet, um bei den Auffrisch-Impfungen die niedergelassenen Ärzte, die diese Aufgabe eigentlich alleine übernehmen wollten, zu unterstützen und das Tempo zu erhöhen. „Wir erwarten vom Land eine vollumfängliche Refinanzierung aller kommunalen Impfangebote“, unterstrich Hendele.

Zeitgleich hatte der designierte Bundeskanzler Olaf Scholz nach der Bund-Länder-Schalte im Rahmen der Bund-Länder-Schalte eine Impfoffensive bis Weihnachten angekündigt. Demnach sollten innerhalb von vier Wochen 30 Millionen Erst-, Zweit- und Auffrisch-Impfungen umgesetzt werden. Die Notwendigkeit, das Tempo bei der Impfkampagne nochmals deutlich zu erhöhen, sahen auch die NRW-Landrätinnen und NRW-Landräte. Um dies zu erreichen, müsste aber den Kommunen die Gelegenheit gegeben werden, alle verfügbaren Ressourcen für die Impfkampagne einzusetzen.

Daher erwartete der Vorstand, dass die Aufgaben der Gesundheitsämter neu priorisiert werden. Die Kontaktpersonennachverfolgung habe nach aktuellen Erkenntnissen in der derzeitigen Lage keinen messbaren Effekt auf die Pandemiebekämpfung, weil sie praktisch nicht mehr zur Unterbrechung von Infektionsketten beitragen könne. Daher müsse sie auf einen durch das Land zu definierenden Bereich vulnerabler Gruppen reduziert werden: „Wir müssen uns personell viel stärker auf die Impfkampagne konzentrieren können. Deshalb muss die Kontaktnachverfolgung auf die vulnerablen Bereiche fokussiert werden“, fasste Hendele zusammen. Das Land müsse hier die vom Robert-Koch-Institut (RKI) gesetzten Spielräume ausschöpfen und sich soweit erforderlich für eine Änderung der RKI-Vorgaben engagieren.

Um eine schnelle und umfassende Impfung weiterer großer Bevölkerungsteile zu

gewährleisten, sprachen sich die NRW-Landrätinnen und NRW-Landräte zudem dafür aus, umgehend zusätzlichen Berufsgruppen aus dem medizinischen Bereich (z.B. Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Medizinische Fachangestellte, Rettungssanitäter etc.) an der Impfkampagne zu beteiligen.

Dies wurde kurz nach der Vorstandssitzung im Bund-Länder-Beschluss vom 2. Dezember 2021 angekündigt: Demnach werde der Bund den Kreis der Personen deutlich ausweiten, die Impfungen durchführen dürfen. Kurzfristig wurde dies über Delegationen eröffnet, mit denen Ärztinnen und Ärzten an Apothekerinnen und Apotheker sowie Pflegefachkräfte – etwa in Altenheimen – die Impfung delegieren dürften. Darüber hinaus solle eine gesetzliche Änderung erfolgen für Apothekerinnen und Apotheker, Zahnärztinnen und Zahnärzte und weitere Fachkräfte, um den Kreis der Berechtigten auszuweiten, die in der Corona-Pandemie Impfungen durchführen können.

Zudem beschäftigte den Vorstand die angekündigte vorgezogene Impfung der Fünf- bis Elfjährigen. So sah es das Gremium als dringend erforderlich an, dass die dafür notwendigen Vorbereitungen beschleunigt werden: „Wer seine Kinder impfen lassen möchte, sollte auch zügig ein Impfangebot erhalten“, sagte Hendele. Die Landesregierung müsse alle nötigen Vorbereitungen bis zum Zeitpunkt der Lieferung der ersten Impfstoffkontingente für die Fünf- bis Elfjährigen abgeschlossen haben. Hier sahen die NRW-Landrätinnen und NRW-Landräte auch das NRW-Schulministerium in der Pflicht.

Kurze Zeit später wurde bekannt, dass der Impfstoff für diese Altersgruppe am dem 17. Dezember 2021 zur Verfügung stehen werde. Am 9. Dezember kündigte die Ständige Impfkommission an, die Corona-Impfung für die Fünf- bis Elfjährigen nur für Kinder mit Vorerkrankungen und Kontakt mit Risikopatienten zu empfehlen; aber auch gesunde Kinder sollten auf Wunsch und nach ärztlicher Aufklärung geimpft werden können.

Doch nicht nur die Impfkampagne beschäftigte den Vorstand des LKT NRW. Auch die Arbeit der kommunalpolitischen Gremien werde durch Corona erschwert. Um die Handlungsfähigkeit der kommunalpolitischen Gremien zu gewährleisten, müsse das Land dringend handeln. In mehreren Bundesländern hatte der Gesetzgeber bereits die Möglichkeit eröffnet, kommunale Gremiensitzungen unter

bestimmten Voraussetzungen in digitalem oder hybridem Format durchzuführen. Wie die Geschäftsstelle berichtete, beabsichtigte das zuständige Kommunalministerium (MHKBG NRW) noch im laufenden Jahr einen Gesetzentwurf zur Ermöglichung digitaler bzw. hybrider kommunalpolitischer Gremiensitzungen vorzulegen. Angesichts des durch die Pandemie deutlich gewordenen Bedarfs für solche Optionen und der Notwendigkeit, zeitgemäße Lösungen anbieten zu können, wurde diese Ankündigung von mehreren Vorstandsmitgliedern begrüßt.

Doch unabhängig von einer möglichen gesetzlichen Regelung gebe es aktuell in der Kreispolitik unter Verweis auf das sich verschärfende Infektionsgeschehen Wünsche nach einer Verlegung kommunaler Gremiensitzungen, berichteten mehrere Vorstandsmitglieder. Die Zahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer könne beispielsweise mit freiwilligen Pairing-Vereinbarungen reduziert werden, wünschenswert wäre es jedoch, wenn der Landtag wieder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite feststellen würde, um die daran geknüpften rechtlichen Möglichkeiten einer Delegation von Befugnissen und Zuständigkeiten auf den Kreisausschuss nutzen zu können, forderte der Vorstand.

Auch der Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD-Pakt) wurde in der Vorstandssitzung erneut thematisiert. Mit dem ÖGD-Pakt hatten Bund und Länder auf die im Zuge der Corona-Pandemie offenbar gewordenen Ausstattungsdefizite im Öffentlichen Gesundheitsdienst reagiert. Ziel des ÖGD-Paktes sollte u.a. sein, die Gesundheitsämter personell besser aufzustellen. In dem Zusammenhang kritisierten die NRW-Landrätinnen und NRW-Landräte die Umsetzungsschwierigkeiten mit Blick auf den Abruf der Fördermittel. Angesichts des Fachkräftemangels gerade im medizinischen Bereich sei es nötig, den Abruf der Fördermittel flexibel zu gestalten. Es sei zunehmend schwerer und langwieriger, offene Stellen in den Gesundheitsämtern mit qualifiziertem Fachpersonal zu besetzen. Vor diesem Hintergrund kritisierte der Vorstand auch die Befristung der Förderung auf fünf Jahre: Um Fachpersonal für den öffentlichen Gesundheitsdienst zu gewinnen, brauche man Planungssicherheit. Daher bekräftigte der Vorstand die Forderung, die Mittel für den ÖGD-Pakt über 2026 hinaus zu verstetigen und bürokratische Vorgaben und noch verbleibende Unsicherheiten mit Blick auf die Mittelverwendung zeitnah verbindlich zu klären.



Zu Gast zur Diskussion mit Landrätinnen und Landräten: Innenminister Herbert Reul (m.) und Ministerialdirigentin Dr. Daniela Lesmeister, hier vor Beginn der Videokonferenz mit Präsident Landrat Thomas Hendele (l.), Vizepräsident Landrat Andreas Müller (2. v.r.) und Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein (r.).

Quelle: LKR NRW

Gespräch mit NRW-Innenminister Herbert Reul

Über die Corona-Krise hinaus stand auch der Austausch mit dem Innenminister des Landes NRW, Herbert Reul, auf der Agenda. Im Mittelpunkt des Gesprächs stand der aktuelle Stand nach der Unwetterkatastrophe im Juli 2021, die eine Vielzahl von NRW-Kreisen schwer getroffen hatte. In dem Zusammenhang wurden insbesondere die bislang gewonnenen Erkenntnisse aus der Unwetterkatastrophe zur Verbesserung des Bevölkerungsschutzes in NRW thematisiert.

Im Nachgang an die Vorstandssitzung vom 28. Oktober 2021 hatte der Landkreistag NRW die dringendsten Probleme der hauptbetroffenen Kreise an Ministerpräsident Hendrik Wüst und die zuständigen Ministerien adressiert. Dabei wurde vor allem auf das besonders drängende Problem des Personalmehrbedarfs in den Kommunalverwaltungen hingewiesen.

Im Gespräch mit dem Innenminister wurde vor allem die Arbeit der verschiedenen Gremien, die sich derzeit mit der systematischen Analyse der Ereignisse im Sommer befassten, bilanziert: Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hatte bis Ende

November erste Ortstermine durchgeführt. Der von THW-Präsident a.D. Albrecht Broemme avisierte Bericht werde für Ende des Jahres 2021 erwartet.

Das Kompetenzteam Katastrophenschutz hatte Unterarbeitsgruppen gebildet. Dabei stand unter anderem die Zuständigkeitsverteilung im Verhältnis Land-Bund und Kommunen-Land sowie zwischen kreisangehörigen Kommunen und Kreis auf dem Prüfstand. Die noch laufenden Arbeitsprozesse erlaubten aus Sicht des Landkreistags NRW noch keine abschließenden Schlüsse, aus dem aktuellen Kenntnisstand ergebe sich allerdings in dieser Hinsicht kein wesentlicher Handlungsbedarf. Daher sollten aus Sicht des Vorstandes des LKT NRW entsprechende zentralistische Vorstellungen auf Bundesebene zurückgewiesen werden.

Zu Fragen der Vorsorge vor Extremwetterereignissen stünden die kommunalen Spitzenverbände im Austausch mit den betroffenen Ressorts der Landesregierung. Die Hochwasser- und Starkregenvorhersage sowie das Talsperrenmanagement müsse weiterentwickelt werden, unterstrich der Vorstand im Gespräch mit dem Minister. Zudem müsse die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung gestärkt werden. Darüber hinaus warben die kommunalen

Spitzenverbände dafür, im Zusammenhang mit diesen Fragestellungen auch den landesseitig neu eingerichteten Beirat für Klimaanpassung zu nutzen und zu erörtern, wie die Unterstützung der Kommunen durch das Land bei Konzepten und Maßnahmen der Klimaanpassung verbessert werden kann. Auch tauschten sich die NRW-Landrätinnen und NRW-Landräte in ihrer Funktion als Chefs und Chefinnen der Kreispolizeibehörden im kreisangehörigen Raum mit dem Innenminister über aktuelle Polizeifragen. Dabei ging es vor allem um die Stärkung der Polizei im kreisangehörigen Raum und die Nachwuchsgewinnung und -förderung.

IT, Transparenzkommission, Kinderschutz

Neben den dringenden Fragen zur Corona-Pandemie und den schnellen Wiederaufbau nach der Unwetterkatastrophe vom Sommer 2021 befasste sich der Vorstand mit kommunalen Zukunftsthemen. Darunter mit der Frage, wie sich die kommunalen IT-Strukturen in NRW weiterentwickeln sollten. Auf Initiative von Landrat Dr. Andreas Coenen (Kreis Viersen) wurde in den entsprechenden Fachgremien ein Diskussionspapier erarbeitet, das Coenen



Vorstandssitzung mit Innenminister Herbert Reul.

Quelle: LKR NRW

dem Vorstand erläuterte. Darin wurden die aktuellen Herausforderungen und die sich daraus ergebenden Erwartungen an eine kommunale IT skizziert: Dazu gehören u.a. die Erwartung in der Bevölkerung einer schnelleren Digitalisierung der Behörden, die steigenden Anforderungen an flexible, digitale Arbeitsformen in den kommunalen Verwaltungen, der Fachkräftemangel in der IT-Branche, die Innovationsdynamik in der Digitalisierung sowie wirtschaftliche Fragen.

Der Vorstand des LKT NRW stimmte dem Entwurf dieses gemeinsamen Diskussionspapiers der kommunalen Spitzenverbände zur Neustrukturierung der kommunalen IT zu. Zudem verwies er darauf, dass eine Neustrukturierung auch im Interesse des Landes liege. Daher müsse der Prozess der Neustrukturierung vom MHKBG NRW finanziell unterstützt werden, insbesondere um externe Unterstützung in diesem Prozess heranziehen zu können. Darüber hinaus befasste sich der Vorstand mit dem Abschlussbericht der Transparenzkommission. Die Kommission unter Vorsitz von Prof. Dr. Martin Junkernheinrich, Technische Universität Kaiserslautern, hatte im November den Abschlussbericht an NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach übergeben. Zudem wurde eine Kurzfassung des Kommissionsberichts

veröffentlicht (vgl. die Zusammenfassung des Berichts https://www.mhkbw.nrw/sites/default/files/media/document/file/mhkbw_15.11.2021_anlage.pdf).

Der Vorstand des LKT NRW bewertete den Abschlussbericht als gute Grundlage für Maßnahmen des Landes zum Bürokratie- und Standardabbau sowie zur Klärung der künftigen Aufgabenabgrenzung und Arbeitsteilung zwischen Land und Kommunen sowie unter den Kommunen. Offen ist derzeit, ob und inwieweit es gelingen kann, zumindest einzelne Empfehlungen der Kommission noch vor der Landtagswahl umzusetzen. Der Vorstand des LKT NRW äußerte die Erwartung, dass die Landesregierung nun unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände zeitnah eine Umsetzung der Empfehlungen und Vorschläge der Transparenzkommission prüfe.

Des Weiteren befasste sich der Vorstand mit dem geplanten Landeskinderschutzgesetz sowie mit der Kooperationsvereinbarung „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule Beruf in Nordrhein-Westfalen“ (KAoA): Der Vorstand stimmte der aktualisierten Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung der Landesinitiative KAoA sowie zur kommunalen Koordinierung zu. Die kommunalen Spitzenverbände hatten

im Vorfeld angeregt, die Vereinbarung vom Jahr 2014 dem aktuellen Umsetzungsstand anzupassen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes (MAGS NRW) hatte die Vorschläge angenommen. Die konsolidierte Vereinbarung soll nun nach Zustimmung aller Beteiligten ab 2022 bis Ende 2027 gelten.

Im Hinblick auf das geplante Landeskinderschutzgesetz informierte die Geschäftsstelle über den aktuellen Stand. Nachdem das Landeskabinett am 9. November 2021 den Entwurf eines Kinderschutzgesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes beschlossen hatte, wurde die Verbändebeteiligung eingeleitet. Der Gesetzentwurf soll die Aufgaben der Verwaltung im Bereich des Kinderschutzes präzisieren und die Rechte von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt stärken. Das Land will mit dem Kinderschutzgesetz NRW eine gemeinsame Zielsetzung entwickeln und für die Jugendämter Rahmenbedingungen für eine von Qualitätsmerkmalen beschriebene Praxis im intervenierenden Kinderschutz schaffen (vgl. <https://www.mkffi.nrw> und Pressemitteilung EILDienst LKT NRW Nr. 12/Dezember 2021, S. 611).

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 00.10.10

Kreiskämmerer im Austausch mit Kommunalministerin Ina Scharrenbach



Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier (r.), begrüßt Kommunalministerin Ina Scharrenbach zusammen mit Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein.

Quelle: LKT NRW

In seiner Herbstsitzung am 23. November 2021 beschäftigte sich der Finanzausschuss des Landkreistages mit aktuellen Themen der Kommunal финанzen wie der Umsetzung des Pakts für öffentliche

Gesundheit, der Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich und der überörtlichen Prüfung der Kreise durch die GPA NRW. Im Zentrum der Sitzung stand zudem der intensi-

ve Austausch mit der Kommunalministerin Ina Scharrenbach. In ihren Äußerungen ging die Ministerin insbesondere auf das kommende Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 und die damit einhergehenden Veränderungen ein. Eine der wesentlichen Veränderungen betrifft die Einführung einer Differenzierung zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen bei den fiktiven Hebesätzen der Steuerkraftermittlung. Eine wissenschaftliche Untersuchung hatte ergeben, dass mit einer solchen Differenzierung eine realitätsnähere Abbildung der Steuerkraft und damit im Endeffekt eine Verteilung gerechtere Zuteilung der Schlüsselzuweisung möglich ist (vgl. dazu EILDienst LKT NRW Nr. 11, S. 505 ff). Überdies tauschten sich die Mitglieder des Ausschusses mit der Kommunalministerin über die Herausforderungen bei der Umsetzung von § 2b Umsatzsteuergesetz aus. Die Ministerin zeigte sich offen für Vorschläge aus den Reihen der Kreiskämmerer, um in der verbleibenden Implementierungszeit möglichst viele kommunalfreundliche Lösungen zu finden und die interkommunale Zusammenarbeit nicht über das ohnehin schon zu verzeichnende Maß zu beeinträchtigen.



Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier verabschiedet zusammen mit Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein die langjährigen Mitglieder des Finanzausschusses Kreiskämmerer Ingolf Graul und Kreisdirektor Martin M. Richter in den Ruhestand.

Quelle: LKT NRW

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 39.02.00

Beigeordneter a.D. Josef Mauss verstorben

Am 6. Dezember 2021 verstarb der langjährige Beigeordnete beim Landkreistag NRW, Josef Mauss. Der am 12. Februar 1934 in St. Tönis, seinerzeit Kreis Kempen-Krefeld, Geborene studierte Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Köln und begann seine berufliche Tätigkeit im April 1964 beim damaligen Landkreis Düsseldorf-Mettmann als Kreisassessor bzw. später als Kreisrechtsrat.

Nach einer Abordnung zum Landkreistag Nordrhein-Westfalen im April 1967 wurde er zum 01.11.1967 Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen und amtierte seit dem 15.04.1969 fast genau 30 Jahre als Beigeordneter für das Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit des Landkreistags Nordrhein-Westfalen. In der mehr als drei Jahrzehnte währenden Tätigkeit beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat Josef Mauss in Folge seiner hohen Sachkunde große Anerkennung und Wert-

schätzung bei den nordrhein-westfälischen Kreisen, den Schwesterverbänden sowie den mannigfachen Institutionen und Verbänden der Sozial- und Jugendpolitik wie des Gesundheitswesens gefunden.

Auch nach seinem Eintritt in den Ruhestand hielt er laufend intensiven Kontakt zur Geschäftsstelle und zu seinen Wegbegleitern aus der aktiven Dienstzeit. Nicht zuletzt verfolgte er regelmäßig die Lektüre der Verbandszeitschrift EILDienst, deren verantwortlicher Redakteur er in seiner aktiven Dienstzeit war.

Beigeordneter a.D. Josef Mauss hat sich große Verdienste um den Landkreistag Nordrhein-Westfalen erworben. Der Landkreistag NRW wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 00.10.00



Beigeordneter a.D. Josef Mauss †.

Quelle: LKT NRW

Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Lebensmittelüberwachung in Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung ist sich ihrer Verantwortung für den gesundheitlichen Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher bewusst und misst dieser Aufgabe einen hohen Stellenwert bei. Seit fast 30 Jahren befragt das Infocenter der R+V Versicherung die Bundesbürger nach ihren größten Sorgen rund um Politik, Wirtschaft, Umwelt, Familie und Gesundheit. Die Angst vor Schadstoffen in Lebensmitteln rangiert im Jahr 2021 an fünfter Stelle im Ranking der „Ängste der Deutschen 2021“, noch vor der Angst etwa vor Naturkatastrophen und Wetterextremen.

Die Wahrnehmung der Risiken und die tatsächliche Gefahrensituation klaffen hier auseinander. Tatsächlich sind Nahrungsmittel, die in Verkehr gebracht werden, von hoher Güte und Sicherheit, wie die Kontrollen regelmäßig zeigen. Aufgabe und Ziel der behördlichen Kontrollen ist es, zusätzlich für Sicherheit und die Einhaltung rechtlicher Vorgaben zu sorgen. Was man immer wieder betonen muss: Zuvorderst liegt die Verantwortung, dass nur sichere und hygienisch einwandfreie Lebensmittel oder sonstige Konsumgüter in Verkehr gebracht werden, bei den Unternehmen.

Die Qualität der Überwachung durch die Behörden lässt sich nicht allein daran bemessen, wie viele Betriebe kontrolliert werden. Eine gute amtliche Überwachung konzentriert ihre Ressourcen auf die Überwachung sogenannter Risikobetriebe. Schließlich kann nicht neben jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter eines Betriebes eine Kontrolleurin oder ein Kontrolleur stellen. Unser Ziel ist es, die amtliche Überwachung so effizient und effektiv wie möglich auf das Aufspüren und Beseitigen von echten Risiken für die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher zu fokussieren.

DIE AUTORIN

Ministerin Ursula Heinen-Esser,
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dabei nimmt Nordrhein-Westfalen als leistungsstarker Standort der Land- und Ernährungswirtschaft mit einer hohen Bevölkerungsdichte im gesundheitlichen Verbraucherschutz und der Lebensmittelüberwachung eine führende Stellung unter den deutschen Bundesländern ein. Das



Ursula Heinen-Esser, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Quelle: Anke Jacob

Land kann seine Arbeit dabei auf bewährte Strukturen stützen.

Oberste Landesbehörde für die Lebensmittelüberwachung ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Ihm nachgeordnet nimmt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als Landesoberbehörde sowohl eigene als auch koordinative Aufgaben wahr. Das Landesamt wiederum ist die Aufsichtsbehörde für insgesamt 50 kommunale Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter. Diese entnehmen Proben, kontrollieren Betriebe, leiten bei Bedarf geeignete Maßnahmen ein, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten und ahnden Verstöße auf angemessene Weise.

Gemeinsam und in enger Abstimmung stellen diese Behörden sicher, dass Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren durch Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände sowie vor Irreführung und Täuschung den angemessenen Schutz

genießen. In ihre Verantwortung fällt auch die Bekämpfung von Tierseuchen und die Förderung der Tiergesundheit. Beide Arbeitsfelder dienen mittelbar ebenfalls dem Schutz der menschlichen Gesundheit. In der gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben im gesundheitlichen Verbraucherschutz und der Lebensmittelüberwachung arbeiten Land und Kommunen vertrauensvoll zusammen.

Um die Qualität und Einheitlichkeit der amtlichen Kontrollen in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen, wurde bereits im Jahr 2014 ein entsprechendes Rahmenkonzept etabliert. Die „Landes-QM-Dokumentation“ bildet seitdem den landeseinheitlichen Standard für den Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ab. Dies trägt wesentlich zur Harmonisierung und ständigen Verbesserung des Vollzugs bei.

Auf dieser Grundlage wurde im Folgejahr das landesinterne Auditsystem (LIAS) eingeführt. Die Aus- und Fortbildung der kommunalen Auditorinnen und Auditoren wird von der Landesregierung finan-

ziert. 70 Personen haben diese Ausbildung bereits abgeschlossen, bei weiteren 30 steht der Abschluss noch bevor.

Kommunenübergreifend überprüfen die ausgebildeten Auditorinnen und Auditoren die QM-Systeme der Lebensmittelüberwachungsämter der zuständigen Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen eines festgelegten Programms. Die Ergebnisse der Audits werden durch die oberste Landesbehörde in anonymisierter Form ausgewertet und im jährlichen Turnus von einem Gremium bewertet, in welches das für den Verbraucherschutz zuständige Ministerium (MULNV), das LANUV und die kommunalen Spitzenverbände jeweils eine Person entsenden.

Seit 2016 führt das Ministerium im jährlichen Turnus die Erhebung von Betriebs- und Personalzahlen der amtlichen Lebensmittelüberwachung für das Vorjahr durch. Zur besseren Vergleichbarkeit und um die Erfassung zu vereinfachen, wurden die Grundlagen dafür zuvor standardisiert. Die erfassten Daten werden automatisiert übertragen. Die Auswertung durch die Landesbehörden erfordert zwar zusätzlichen Aufwand, das Verfahren hat sich jedoch mittlerweile zuverlässig bewährt.

Die vor Ort erhobenen Betriebs- und Kontrolldaten sowie die aus den Berichtspflichten des LANUV resultierenden Daten zu Proben und Personal werden routinemäßig ausgewertet. Die jeweiligen Ergebnisse werden den Ämtern vor Ort zur Optimierung der eigenen Arbeitsprozesse anschließend zur Verfügung gestellt. Jedes Lebensmittelüberwachungsamt wird dadurch in die Lage versetzt, die eigenen Ergebnisse in Bezug auf das Gesamtergebnis einzuordnen. Auf diese Weise leistet das beschriebene Verfahren einen erheblichen Beitrag für die Steuerung und Planung von Ressourcen der amtlichen Lebensmittelüberwachung und -kontrolle in Nordrhein-Westfalen.

In Ergänzung dieses inzwischen erprobten Instruments wurde im Jahr 2019 ein Pilotprojekt zum „Benchmarking“ in der amtlichen Lebensmittelüberwachung angestoßen. Es wird vom Land NRW finanziert. Insgesamt nehmen acht Kreise und kreisfreie Städte mit ihren zuständigen Ämtern an diesem Projekt teil. Auf Grundlage anonymisierter Daten werden in diesem Rahmen bestehende Strukturen verglichen und Best-Practice-Beispiele identifiziert. Das Projekt fördert so den fachlichen Austausch der beteiligten Behörden, die voneinander lernen, um die eigene Leistungsfähigkeit zu verbessern. Benchmarking

in der Lebensmittelüberwachung ist ein Instrument zur eigenständigen Weiterentwicklung behördeninterner Strukturen und kann zu einer deutlichen Verbesserung der internen Prozesse führen. Die Ausweitung auf weitere kommunale Partner wird derzeit durch das Land vorbereitet.

Ein weiteres wegweisendes Projekt ist das vor einem Jahr vorgelegte Konzept zur landesweiten Risikobeurteilung landwirtschaftlicher Betriebe, mit dem eine entsprechende Verordnung der Europäischen Union in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden soll. Es beschreibt ein robustes, integriertes System zur Risikobeurteilung für die Primärproduktion, das alle relevanten Rechtsbereiche einbezieht. Darin werden in Abhängigkeit vom potentiellen Risiko Kontrollintervalle von drei bis sieben Jahren festgelegt, in denen die Behörde eine Bewertung des jeweiligen Betriebes vor Ort vornimmt.

Das zu etablierende System einer integrierten Risikobeurteilung landwirtschaftlicher Betriebe wird in hohem Maß digital ausgestaltet sein und bildet den zentralen Baustein des Informationssystems Tiergesundheit 4.0 des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die vorliegenden Informationen werden dazu in eine Datenbank eingespeist, die eine Risikobewertung automatisiert durchführt. Ein Frühwarnsystem stößt bei auffälligen Daten anlassbezogene Kontrollen an.

Das beschriebene System der integrierten Risikobeurteilung wird fortlaufend weiter evaluiert, um sicherzustellen, dass der gewählte Ansatz die amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion weiter verbessert, die bestehenden Risiken zuverlässig identifiziert und die Effizienz von Kontrollen deutlich erhöht.

Das Informationssystem Tiergesundheit 4.0 baut auf der gemeinsam mit kommunalen Partnern entwickelten Plattform „Integrierte Datenverarbeitung Verbraucherschutz (IDV)“ auf. Diese wurde entwickelt, um unterschiedliche Softwarelösungen in ein gemeinsames Anwendungskonzept zu übertragen. Automatisierte elektronische Datenübermittlung ersetzen bei Probenahmen inzwischen die Papierform. Darüber hinaus engagiert sich Nordrhein-Westfalen für die Einrichtung einer gemeinsam genutzten IT-Infrastruktur für den gesundheitlichen Verbraucherschutz auf Bundesebene, um den Datentransfer

zwischen den Ländern und dem Bund effizienter zu gestalten.

Im Rahmen des „Mehrjährigen Nationalen Kontrollplans für die Jahre 2022-2026“ hat sich die Bundesregierung mit den Ländern auf elf strategische Ziele verständigt. Für den gesundheitlichen Verbraucherschutz und die Lebensmittelüberwachung in Nordrhein-Westfalen ergeben sich daraus neue Entwicklungen: Dazu gehören die effizientere Gestaltung amtlicher Kontrollen durch interdisziplinäre Kontrollansätze zum Beispiel im Bereich des Lebensmittelbetrugs, die Minderung der Belastung von Lebensmitteln mit Erregern von Zoonosen und die Optimierung von Kontrollaktivitäten über einen One-Health-Ansatz.

Das NRW-Verbraucherschutzministerium ist auf die anstehenden Herausforderungen vorbereitet und wird gemeinsam mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz die zuständigen Ämter der Kreise und kreisfreien Städte bei der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben auch in Zukunft nach Kräften unterstützen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 39.02.00

Seife, Duschbad, Parfum – ein Fall für die Lebensmittelüberwachung?

Neben der immer wieder im Fokus der Öffentlichkeit stehenden Lebensmittelüberwachung gehören zu den Aufgaben des Kontrollpersonals der Lebensmittelüberwachungsbehörden noch weitere, eher unbekanntere Gebiete des Verbraucherschutzes. Auch für die Überwachung der Bedarfsgegenstände (von Verpackungsmaterialien für Lebensmittel bis hin zu Erotikspielzeug), Tabakerzeugnisse und Nahrungsergänzungsmittel oder das weite Feld der kosmetischen Mittel sind die Kreise und Städte in NRW zuständig. Deren Tätigkeit wird am Beispiel der StädteRegion Aachen dargestellt.

Grundlagen der Überwachung von kosmetischen Mitteln

Die rechtlichen Anforderungen für kosmetische Mittel sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel (EU-KosmetikV) unionsweit harmonisiert. Allein diese Verordnung umfasst derzeit 391 Seiten (!). Sie regelt stoffliche Zusammensetzung, Hygieneanforderungen, Kennzeichnung, Werbung und Inverkehrbringen kosmetischer Mittel. In Bezug auf die Werbung für kosmetische Mittel – bei

der immer mal wieder durch Firmen Grenzen ausgetestet werden – wird die Kosmetikverordnung notwendigerweise durch die Verordnung (EU) Nr. 655/2013 ergänzt. Hinzu kommen noch rein nationale Regelungen wie die deutsche Kosmetikverordnung. Diese Vielzahl von Regelungen führt dazu, dass dieses Gebiet keineswegs nebenbei bearbeitet werden kann.

In der StädteRegion Aachen unterliegen aktuell 76 Herstellerbetriebe für kosmetische Mittel der Überwachung. Bei insge-

samt über 6.700 kontrollpflichtigen Betrieben erscheint das nicht viel. Jedoch gehören internationale Unternehmen dazu, wie Dr. Babor oder Mäurer & Wirtz, die unter anderem die Markeninhaber von Klassikern wie „4711 Kölnisch Wasser“ und „Tabac original“ sind. Hinzu kommen noch eine Vielzahl von gewerblichen Anwendern (Nagelstudios, Friseursalons, Kosmetikstudios), der stationäre Einzelhandel, der Online-Handel von Kosmetika und Kleinstunternehmen, die z.B. Seifen handwerklich herstellen.



DIE AUTOREN

*Dr. Mathias Boese,
Fachtierarzt für
öffentliches Veteri-
närwesen und Leiter
der Lebensmittelüber-
wachung und*



*Ralf Wüstkamp, Staat-
lich geprüfter Lebens-
mittelchemiker, stellv.
Leiter der Lebens-
mittelüberwachung,
StädteRegion Aachen
Quelle: Städteregion Aachen*

Für die Überwachung von Kosmetika sind Fachexpertise und das Verständnis für komplexe Zusammenhänge über die Wirkung von Stoffen erforderlich. Dazu bedarf es z.B. für die Kontrolle von Herstellern und Importeuren in der Behörde spezialisierten Fachpersonals, das über eine wissenschaftliche Ausbildung verfügt. In der Städteregion Aachen bearbeitet deshalb ein Lebensmittelchemiker federführend diesen Bereich. Dieser wird unterstützt durch Tierärztinnen und Tierärzte, Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure und Verwaltungspersonal.

Kontrolle von Herstellerbetrieben von Kosmetika und die Risikobeurteilung

Grundsätzlich dient jede Kontrolle eines Betriebes – egal ob Lebensmittel, Bedarfsgegenstand oder kosmetisches Mittel – dazu, Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gefahren für die Gesundheit, aber auch vor Täuschung und Irreführung zu schützen. Deshalb finden die Kontrollen der Lebensmittelüberwachung fast ausnahmslos unangekündigt statt. Das Kontrollpersonal hat dazu zu den Betriebszeiten ein Betretungsrecht für alle Betriebsräume. Bei Regelkontrollen werden unter anderem die hygienischen und baulichen Gegebenheiten eines Herstellungsbetriebes überprüft. Um das Vorgehen NRW-weit zu harmonisieren, wurde 2019 durch das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz eine einheitliche Checkliste für die Kontrollen verfügt. Diese wurde zusammen mit Vertretern aus den Kreisen und Städten erarbeitet; auch die StädteRegion Aachen war daran beteiligt. Damit besteht eine einheitliche Beurteilungsgrundlage, um zu überprüfen, ob die Betriebe über

eine gute Herstellungspraxis (GMP) verfügen. Diese Checkliste deckt alle Aspekte ab vom Organigramm, über die Anzahl an Handwaschbecken, die Auswahl der Rohware bis hin zur Zusammenarbeit mit den Behörden, Vorgehensweisen bei der Mängelbeseitigung oder falls es zu einer europaweiten Schnellwarnung mit Rückruf eines Produktes kommen sollte. Verknüpft ist jeder Checkpunkt mit Punktwerten, so dass am Ende der Kontrolle ein Gesamtwert ermittelt wird. Dieser entscheidet dann, wann die nächste Kontrolle ansteht. Einfach formuliert: Bei einem guten Punktwert sind weniger Kontrollen nötig, bei einem schlechten Punktwert wird engmaschiger kontrolliert. Eine Gebührenpflicht für Regelkontrollen von Kosmetikbetrieben – so wie sie schon seit Jahren für die Plankontrollen von Lebensmittelbetrieben besteht – gibt es jedoch nicht.

Umfangreiche Dokumentationen müssen überprüft werden

Ein wichtiger Unterschied zu einer Kontrolle im Bereich der Lebensmittel ist die Überprüfung der speziellen Dokumentation. Gesetzlich verpflichtend ist für jedes kosmetische Mittel eine sogenannte Produktinformationsdatei (PID) durch den Kosmetikunternehmer (verantwortliche Person) zu führen. Bei der PID handelt es sich um ein umfassendes Dokument, welches unter anderem die ausführliche Beschreibung des kosmetischen Mittels inklusive der Herstellungsmethode, die Sicherheitsbewertung und auch anerkannte Wirksamkeitsnachweise bei Werbeaussagen beinhaltet. So eine PID ist natürlich ein Geschäftsgeheimnis und stellt hohe Anforderungen an den Datenschutz z.B.



Kontrolle bei dem Kosmetikerhersteller Fa. Barbor in Aachen.

Quelle: Dr. Babor GmbH & Co. KG, Neuenhofstraße 180, 52078 Aachen, Sara Pille

bei der behördlichen Kontrolle. Gleichwohl ist sie auf Anforderung am Ort der verantwortlichen Person – also im Betrieb – zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Für die Routinekontrolle bedeutet dies, dass so ein Besuch angekündigt werden muss. Eine Prüfung einer PID kann im Einzelfall mehrere Stunden in Anspruch nehmen.

Zusätzlich muss jedes Produkt, bevor es in der EU angeboten werden darf, einzeln im Kosmetikportal der EU (CPNP) online notifiziert sein. Diese Eintragungen müssen die Unternehmer erledigen. Die Behörde hat ebenso entsprechende Zugänge zu diesem Portal, um die Einträge zu überprüfen.

Amtliche Proben als Routine und bei Verdachtsfällen

Um Parameter wie die mikrobiologische Beschaffenheit, die korrekte Kennzeichnung oder auch das Vorhandensein von unerlaubten Zusätzen (z.B. Konservierungsstoffe) zu überprüfen, werden regelmäßig Proben gezogen. Gemäß den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung sind dies pro 1.000 Einwohner 0,5 Pflichtproben aus dem Bereich der kosmetischen Mittel, der Tabakerzeugnisse und der Bedarfsgegenstände. Für die Städteregion Aachen sind das immerhin nahezu 300 Planproben pro Jahr allein für diese Produkte, wenn auch im Vergleich deutlich weniger als die 2.700 Lebensmittelproben jährlich.

Die Kosmetikproben werden an die darauf spezialisierten Sachverständigen der Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämter weitergeleitet und dort untersucht. Für Nordrhein-Westfalen gibt es zwei Kompetenzzentren für kosmetische Mittel. Diese sind in Hürth und Detmold angesiedelt.

Die Untersuchung der Proben ist für die Betriebe gebührenfrei. Sie erhalten allerdings auch keine Entschädigung für die teilweise durchaus hochpreisigen Produkte, wenn sie als Probe gezogen werden. Bei Beanstandungen von Proben wird der Betrieb informiert, bei erheblichen Abweichungen drohen Bußgeldverfahren, in Ausnahmefällen – wenn der Verdacht auf eine Straftat vorliegt – erfolgt die Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Bei Verbraucherbeschwerden zu Kosmetika können zielgerichtet sogenannte Beschwerdeproben zur Untersuchung eingesandt werden. Ein eklatantes Beispiel hierzu war die Beschwerde einer jungen Verbraucherin. Diese hatte sich zur Ver-



Allergische Reaktion nach Henna Tattoo.

Quelle: Städteregion Aachen A 39

schönerung mit Henna – ein mit Wasser angerührtes Pulver aus den Blättern des Hennastrauches, das als kosmetisches Mittel einzuordnen ist – Verzierungen auf der Haut angebracht. Kurze Zeit später erlitt sie massive allergische Hautreaktionen, die erst Wochen später unter starker Narbenbildung abheilten. Die daraufhin gezogenen Proben zeigten, dass das Hennapulver mit dem verbotenen Para-Phenylendiamin (PPD) versetzt war. PPD ist innerhalb der Europäischen Union für Hautfarben wegen bekannter möglicher allergischer Reaktionen verboten. Das importierte Produkt wurde daraufhin auf behördliche Anordnung vom Markt genommen und eine europaweite Verbraucherwarnung erfolgte.

Neue Entwicklungen – neue Herausforderungen für die Kontrolle

Kosmetika werden ständig weiter- oder neu entwickelt. Sie unterliegen sowohl hinsichtlich Inhaltsstoffen als auch der Vermarktung durchaus auch Trends. Daran müssen sich auch die Überwachungsbehörden anpassen, um bei diesem spannenden Feld auf Augenhöhe mit den Betrieben zu bleiben.

Die Diskussion um Abfallvermeidung und Einsparung von Verpackungsmaterial wird beispielsweise auch von der Kosmetikindustrie und dem Handel aufgegriffen. Neuer-



Kontrolle einer Selbstabfüllstation für kosmetische Mittel in einem Unverpackt-Laden in Aachen.

Quelle: Städteregion Aachen A 39

dings gibt es Systeme zur Selbstabfüllung von kosmetischen Mitteln in „Unverpackt Läden“ aber auch in Drogeriefilialen. Grundsätzlich gelten auch hier alle Vorgaben, die die EU-KosmetikV und die nationale Gesetzgebung einfordern. Gerade bei solchen Abfüllstation ist die Einhaltung einer guten Hygiene äußerst wichtig, da der Abfüllprozess aus den sehr reinen Betriebsräumen der industriellen Produktion in die Selbstbedienung des Einzelhandels ausgelagert wird. Bei der Kontrolle und Beurteilung dieser Systeme sind deshalb die Sicherheitskonzepte penibel zu prüfen und ebenso, ob die Information des Kunden im Geschäft ausreichend ist. Das betrifft nicht nur die Informationen zur Bedienung einer Station, sondern auch die vollständige

Kennzeichnung des jeweiligen Produktes beispielsweise zu allen Inhaltsstoffen, dem Mindesthaltbarkeitsdatum sowie besonderen Angaben zum Gebrauch.

Fazit und Ausblick

Kosmetische Mittel sind ein wichtiges Aufgabengebiet des amtlichen Verbraucherschutzes und das Miteinander von Industrie / Handel und Überwachung bleibt spannend. Die Hersteller entwickeln immer wieder neue Produkte und setzen damit Trends (Cannabidiolhaltige Kosmetika, oder sogenannte Naturnahe Kosmetik). Diese führen ebenso wie neue Konzepte

(Kosmetika zum Selbermachen, auch im Bereich Kinderspielzeug) und Vertriebswege (Abfüllstationen, Online-Handel) dazu, dass die Arbeit in diesem Bereich nicht langweilig wird. Spezialisiertes Kontrollpersonal in den Lebensmittelüberwachungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte ist hierbei unerlässlich, um ein hohes Niveau beim Gesundheitsschutz zu sichern.

So viel zum spannenden Thema Kosmetik-Überwachung aus der StädteRegion Aachen oder kurz gesagt: „Wir können nicht nur süß, sondern auch schön!“

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 39.02.00

Lebensmittelüberwachung in Zeiten der Corona-Pandemie

Seit dem Frühjahr 2020 hat die Corona-Pandemie unser tägliches Leben erheblich eingeschränkt. Spätestens, als sie ein Ausmaß annahm, das sogar zur Schließung von Lokalen und Gaststätten („Lockdown“) führte, hatte sie auch direkte Auswirkungen auf den Bereich der Lebensmittelüberwachung. Die Grundversorgung der Menschen mit Lebensmitteln und Dingen täglichen Bedarfs war und ist auch in Krisenzeiten voll zu gewährleisten – unter Einhaltung der bekannten Schutzmaßnahmen („AHL-A Regeln“). Die Bedeutung der ordnungsgemäßen Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln fand dann ja auch später zurecht Niederschlag in der „Corona-Impfpriorisierung“ nach § 4 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV). Für Personen in besonders relevanter Position der „Kritischen Infrastruktur“ aus dem Bereich der Lebensmittelversorgung wurde eine „erhöhte Priorität“ für ihre Corona-Schutzimpfung festgestellt.

Obwohl die öffentliche Verwaltung genau wie die Privatwirtschaft gehalten war, dort, wo möglich, im „Homeoffice“ zu arbeiten und die Außendienstmitarbeiter mit Personenkontakt so gering wie möglich zu halten, galt es jedoch, die Lebensmittelsicherheit auch in Pandemiezeiten sicherzustellen. Nach kurzer anfänglicher Zurückhaltung und Lagebewertung – die Corona-Inzidenz im Kreis Coesfeld war im bundes- und landesweiten Vergleich relativ gering – wurden dann im Kreisgebiet die Außendienstkontrollen unter Einhaltung der Hygieneregeln soweit möglich vorgenommen. Sie hatten sich jedoch schwerpunktmäßig etwas verlagert und quantitativ etwas verändert.

Kontrollen und Probenahmen im Großhandel und im Lebensmittel-Einzelhandel, der ja durchgehend für die Verbraucher geöffnet blieb, wurden fast unverändert ausgeführt. Auch in der Produktion lag die Zahl der Kontrollen weiter fast auf Vor-

jahresniveau. Überprüfungen der Gastronomie dagegen reduzierten sich deutlich, beschränkten sich auf die Lieferdienste oder entfielen so gut wie ganz. Ähnlich verhielt es sich bei den Kontrollen von Märkten oder Veranstaltungen. Insbesondere die Weihnachtsmärkte wurden – sofern sie denn überhaupt stattfanden – aufgrund ihrer besonderen Situation nur ganz vereinzelt besucht. Insbesondere dann, wenn die Inzidenzen sehr hoch waren, wurden Kontrollen in Küchen der Gemeinschaftsverpflegung – wie in Altenheimen, Schulen und Krankenhäusern – zurückgestellt und der Schwerpunkt auf andere Betriebe verlagert. Insgesamt nahmen die Beschäftigten der Lebensmittelüberwachung des Kreises Coesfeld unter den erschwerten Bedingungen der Corona-Pandemie dann immerhin noch rund 80 Prozent der Kontrollen der „Vor-Corona-Jahre“ vor.

Die Kontrollen änderten sich aber nicht nur quantitativ und fachlich durch andere



DER AUTOR

Dr. Markus Nieters,
Leiter des
Veterinärdienstes,
Kreis Coesfeld
Quelle: Kreis Coesfeld

Kontroll-Schwerpunkte, sondern auch in der Art der Planung und Durchführung: Stark schwankende Infektionszahlen, Lockdowns, Zugangsbeschränkungen und auch der Eigenschutz der Mitarbeiter hatten Einfluss auf die Durchführung der Kontrollen und den Arbeitsalltag der Kontrolleure – bis hin zur Tourenplanung. Da die Kontrollen natürlich unter den bekannten geltenden Hygieneregeln stattfanden, war insbesondere auch das Tragen der Maske mitunter belastend. Denn während Bürger die Maske „nur“ während der für sie selber erforderlichen Einkäufe und Besor-

gungen trugen, verwendeten die Lebensmittelkontrolleure diese zusätzlich auch während der Arbeit im Außendienst. Ein wenig Trost spendete die Gewissheit, dass sie hier nicht allein waren und sowohl die gewissenhaften Gewerbetreibenden und andere Berufsgruppen wie etwa Ärzte und Krankenschwestern von dieser Einschränkung noch stärker betroffen waren und sind. Aufgrund der umfangreichen Schutzmaßnahmen kam es im Bereich der Lebensmittelüberwachung dann auch zu keiner Infektion mit Corona unter den Beschäftigten.

Aber auch die angespannte Stimmung unter den Gewerbetreibenden, die teils mit Existenzängsten konfrontiert waren, war bei den unangemeldeten Kontrollen mitunter deutlich zu spüren. Sie äußerste sich teils in gesteigerter Aggression auch gegenüber den Kontrollierenden, teils aber auch in emotionalen Zusammenbrüchen; insbesondere Bedienstete des Einzelhandels waren von den manchmal unverständigen Kunden teils sehr aggressiv angegangen worden und bekamen den ganzen Frust und die Aggression einiger Bürger zu spüren. Und – wie im Durchschnitt der Bevölkerung – so waren auch unter den zu Kontrollierenden einige unbeherrschbare, mit denen erst über das Tragen der Maske diskutiert werden musste. In all diesen verschiedenen Situationen – ob Aggression oder Depression – war die soziale Kompetenz der Kontrollierenden besonders gefordert! Insgesamt stellte dies eine besondere physische, aber insbesondere auch psychische Belastung für die Kontrollierenden dar.

Die Betriebe selber gingen nach unserer Einschätzung unterschiedlich mit den Corona-bedingten Reglementierungen und Einschränkungen um: Während Großbetriebe die Zeit oft zur Optimierung ihrer Hygienekonzepte nutzten, vernachlässigten Klein- und Kleinstbetriebe durch den zusätzlichen Corona-bedingten Dokumentationsaufwand hier und da die lebensmittelhygienischen Anforderungen. Inwieweit letzteres ggf. den Corona-bedingten Personalausfällen zu schulden ist, lässt sich nicht mit abschließender Sicherheit sagen. Aktuelle Informationen zufolge, fehlen allein in NRW bis zu 180.000 Mitarbeiter in der Gastronomiebranche.

Die Vor- und Nachbereitung der Kontrollen fand überwiegend ebenfalls mobil statt. Was die trotzdem erforderliche Anwesenheit „im Amt“ betrifft, wurden die Kontaktmöglichkeiten durch geeignetes Zeit- und Raummanagement soweit wie möglich reduziert. Durch die nicht mehr so



Dr. Antje Hagemann (r.), Tierärztin in der Lebensmittelüberwachung, und Lebensmittelkontrolleur Timon Sicking.

Quelle: Kreis Coesfeld

regelmäßigen Kontakte im Haus, waren die im Amt anwesenden Verwaltungsmitarbeiterinnen und tierärztlichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter deutlich mehr gefordert – sowohl bei innerbetrieblichen Abstimmungen, als auch bezüglich der Kontakte mit Bürgerinnen, Bürgern und Gewerbetreibenden. Aus diesem Grunde waren auch immer eine Sachbearbeiterin und eine tierärztliche Sachverständige oder ein Sachverständiger im Hause präsent – denn auch amtstierärztliche Zertifikate müssen erstellt und real vor Ort unterschrieben werden. Die Präsenz im Büro ist daher (noch) unverzichtbar.

Aber auch an die Fachdienstleitung werden besondere Anforderungen an das Führen der dann überwiegend mobil arbeitenden Mitarbeitenden gestellt. Dem Teamgeist scheint diese Art des Arbeitens im Kreis Coesfeld jedoch zum Glück noch keinen Schaden zugefügt zu haben – wir hoffen, dass es so bleibt. Als einer der wenigen, wenn nicht der einzige positive Aspekt, kann der Zwang zum jetzt häufigeren digitalen Arbeiten erwähnt werden, der die Digitalisierung im Amt weiterbefördert hat. Eine kleine Anekdote am Rande: Die Kreativität der Mitarbeitenden auf der „Zoom-Plattform“ führte zu dem Eindruck, ein Mitarbeiter befände sich während der Konferenz auf einer palmenbestückten Insel mit Meeresrauschen im Hintergrund. Ein Beispiel der Offenheit der Mitarbeitenden gegenüber Neuem und ein Zeichen dafür, dass trotz aller zusätzlichen Belastungen der Humor noch nicht verloren gegan-

gen ist! Dass die lebensmittelrechtlichen Präsenz-Kontrollen im Außendienst auch weiterhin nötig waren und sind, zeigte sich auch in den Kontrollergebnissen. Die Beanstandungen und ebenso die daraus resultierenden Bußgeldverfahren unterlagen den von Corona unabhängigen natürlichen Schwankungen. Diese und andere Vorgänge mussten natürlich auch in der Verwaltung weiterbearbeitet werden.

Für die Verwaltungsmitarbeiterinnen ergaben sich inhaltlich kaum Änderungen, was Arbeitsaufkommen und -qualität betraf. Die Einhaltung der Hygieneregeln im Büro – sofern Homeoffice nicht möglich war – galt natürlich auch für sie. Auch hier wurde erfolgreich versucht, durch Schichtwechsel und Hygienemaßnahmen im Büro die Anforderungen an die Arbeit und an die Corona-Schutzmaßnahmen unter einen Hut zu bringen.

Auch Zulassungsverfahren für bestimmte Betriebe mussten weiterbearbeitet werden – von der Vor- und Nachbereitung im Büro bis zum gemeinsamen Außendienst von Lebensmittelkontrolleuren und Tierärztlichen Sachverständigen. Letztere waren natürlich zudem weiterhin mit der Begutachtung von beanstandeten Proben und Verbraucherbeschwerden etc. beschäftigt. Die Verbraucherbeschwerden lagen im „Corona-Jahr“ etwa auf gleichem Niveau wie die Vorjahre – ihnen wurde ohne Ausnahme nachgegangen. Das Planprobenvolumen dagegen lag bei etwa 90 Prozent des „Vor-Corona-Niveaus“.



Sabine Kersting (rechts) und Heike Brüggemann sind am Schreibtisch in Sachen Lebensmittelüberwachung tätig.

Quelle: Kreis Coesfeld

Auch in Zeiten der Corona-Pandemie ging und geht das Leben weiter. Die Überwachung der Lebensmittelsicherheit ist eine unverzichtbare behördliche Aufgabe,

deren Umsetzung im Interesse des Verbraucherschutzes soweit wie möglich auch unter Pandemiebedingungen verfolgt werden sollte. Reines oder überwiegendes

„Homeoffice“ ist jedoch in diesem Bereich nicht möglich – hier ist eindeutig die Präsenz vor Ort gefragt. Unter Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen war eine Kontrolle der elementaren Bereiche des Verbraucherschutzes im Kreis Coesfeld bisher größtenteils möglich – auf die Präsenz in den Lebensmittelbetrieben und auf der Straße wurde zu keinem Zeitpunkt verzichtet, sie fand nur etwas anders statt.

Besonderer Dank gilt allen Lebensmittelkontrolleuren, Tierärztlichen Sachverständigen und Mitarbeitenden der Verwaltung, die mit Ihrer täglichen Arbeit einen Teil dazu beigetragen haben, den Verbraucherschutz und die ordnungsgemäße Versorgung der Bürger mit sicheren Lebensmitteln auch in Corona-Zeiten aufrecht zu erhalten. Dank gebührt aber auch allen Lebensmittelunternehmen selbst – von der Landwirtschaft mit vor- und nachgelagertem Gewerbe über die Groß- und Klein-Produzenten bis hin zum Groß- und Einzelhandel, die alle dafür gesorgt haben, dass wir Bürgerinnen und Bürger auch in Krisenzeiten überhaupt Lebensmittel zur Verfügung haben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 39.02.00

Helfer in der Not – Wichtige Dienstleistungs- und Beratungsinstitution seit mehr als einem Vierteljahrhundert

Welche Rechte habe ich, wenn eine Veranstaltung wegen Corona abgesagt wurde? Was mache ich, wenn mein Gasanbieter plötzlich seine Gaslieferung einstellt? Wie kann ich ein Haustürgeschäft wieder rückgängig machen? Mit diesen und vielen anderen Fragen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbraucherzentrale tagtäglich konfrontiert. Sie sind „Helfer in der Not“ – im Kreis Euskirchen bereits seit 25 Jahren. So lange existiert bereits die Beratungsstelle in der Kreisstadt Euskirchen, die mittlerweile im Verhältnis 50:50 von Land und Kreis finanziert wird. Für Landrat Markus Ramers ist die Beratungsstelle nicht mehr wegzudenken aus dem Kreis. „Auch nach der Flutkatastrophe vom Juli hat sich nochmal in aller Deutlichkeit gezeigt, wie wichtig die Verbraucherzentrale für die Menschen hier ist.“

1995 öffnete die Beratungsstelle der Verbraucherzentrale NRW in Euskirchen erstmals ihre Türen. Unzählige Ratsuchen- de haben seither auf die Dienstleistungen des Teams gesetzt. Die Beratungsangebote wurden immer wieder angepasst und aus- geweitet. 2005 stieg der Kreis Euskirchen mit in die Finanzierung der Beratungsstel- le ein. „Unser Ziel, Verbraucherinnen und Verbraucher vor Übervorteilung zu schüt-

zen und sie bei der Durchsetzung ihrer berechtigten Interessen gegenüber Anbietern zu unterstützen, hat nichts von seiner Wichtigkeit eingebüßt. Nicht erst die Corona-Pandemie zeigt, dass viele Menschen verunsichert und oftmals überfordert sind, wenn es darum geht, ihre Verbraucher- rechte wahrzunehmen. Zudem sorgt die Digitalisierung fast aller Lebensbereiche für einen hohen Beratungsbedarf“, sagt

Monika Schiffer, Leiterin der Beratungs- stelle in Euskirchen. Das Beratungsangebot umfasst die rechtliche Beratung zu Energie, Telekommunikation, Bank- und Kapital- markt, Reise, Datenschutz, Kaufverträgen, Werkverträgen, Pfändungsschutzkonto und vielem mehr – kurz, zu allen Fragen des Verbraucheralltags. Abgerundet wird das Angebot durch Energieberatung (in der Beratungsstelle oder Vor-Ort), Versi-



cherungsberatung, Beratung zur Immobilienfinanzierung und Geldanlage- und Altersvorsorgeberatung.

Für den Kreis Euskirchen ist hier von besonderer Bedeutung, dass der „Zugang zum Recht“ sehr niederschwellig angeboten wird. Ein weiterer Pluspunkt ist, dass die Verbraucherzentrale anbieterneutral ist und somit auch die Beratungen neutral erfolgen. „Die Beratungsangebote werden nachfrageorientiert verändert“, so Monika Schiffer. „Die Verbraucherzentrale geht immer mit der Zeit“.

Beratungsstelle seit 1995 in der Euskirchener Innenstadt

1995 wurde das Büro zunächst als sogenannte „Ein-Personen-Beratungsstelle“ in der Wilhelmstraße eingerichtet. Angesichts der steigenden Nachfrage konnte durch die Finanzierung des Kreises – zunächst für zwei Jahre – ab 2010 eine zusätzliche halbe Beraterstelle etabliert werden. Ab 2012 wurden hierfür auch Landesmittel zur Verfügung gestellt, so dass seitdem die zweite Beratungskraft auch über eine volle Stelle verfügt. Seit 2010 ist ein Schwerpunkt der Arbeit der Euskirchener Beratungsstelle die finanzielle Allgemeinbildung junger Verbraucherinnen und Verbraucher.

Im Wandel der Zeit

Mitte der 90er Jahre standen zunächst praktische Informationen rund um den privaten Haushalt im Mittelpunkt. Kaufberatung zu Haushaltsgeräten und Tipps zu Dienstleistungen waren ebenso gefragt wie die persönliche Rechts- und Versiche-



Monika Schiffer (rechts) und ihre Mitarbeiterin Kirsten Ahlers sind immer nah am Puls der Zeit: Hier informieren sie über nachhaltige Weihnachtsgeschenke.

Quelle: Verbraucherzentrale NRW

rungsberatung. Später kamen Budgetberatung und Entschuldungshilfe hinzu. Sittenwidrige Kredite und das Recht auf ein Girokonto waren wichtige Themen. Die Jahresberichte der Beratungsstelle zeugen auch von Ratsuchenden, die Schadenersatz verlangten, weil ihr Reiseunternehmen während des Urlaubs Insolvenz anmeldete und eine europäische Pauschalreise-Richtlinie seitens Deutschland nicht rechtzeitig umgesetzt wurde.

„Dauerbrenner“ und neue Herausforderungen

Bei allen Anfragen wurden im Lauf der Jahre regelrechte „Dauerbrenner“ sichtbar, die – bei gleichzeitiger Liberalisierung unter anderem von Telekommunikations-, Energie- und Finanzdienstleistungen – bis heute bestehen: Überrumpelung am Telefon, an der Haustüre und im Geschäft sowie Beschwerden zu „Vertragsstörun-



Dass nicht jede angeblich „kostenlose“ Spiele-App auch wirklich kostenlos ist, führt immer wieder zu Ärger. Monika Schiffer berät auch zu den Tücken und Fallstricken rund um digitale Medien.

Quelle: Verbraucherzentrale NRW



Auch auf Stadtfesten wie hier in Euskirchen ist die Verbraucherzentrale regelmäßig vertreten und sorgt mit pfiffigen Methoden für Aufsehen.

Quelle: Verbraucherzentrale NRW

gen“, weil die vereinbarte Leistung nicht oder nur schlecht erbracht wurde. „Wir sind sehr froh, dass wir uns durch neue Vereinbarungen noch schlagkräftiger für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger im Kreis Euskirchen einsetzen können“, dankt Monika Schiffer den politisch Verantwortlichen für die gesicherte Finanzierung.

Konsumieren will gelernt sein

Ob Wissenswertes rund um die Smartphone-Nutzung oder das kleine Einmaleins

bei Geldgeschäften: In separaten Veranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene verschafft die Verbraucherzentrale Durchblick im Konsumalltag. Stark nachgefragt sind die Lerneinheiten zum Umgang mit Geld und der ersten eigenen Wohnung. Zudem wurden die Trainings zu internetfähigen Handys gern gebucht. Wie Verträge zustande kommen, wird in weiteren Veranstaltungen thematisiert. Die Verbraucherzentrale ist dazu mit den Veranstaltungen unterwegs im gesamten Kreisgebiet an Schulen, Berufskollegs, Jugendeinrichtungen und bei weiteren Kooperationspartnern. Ziel für den Kreis und die Verbraucherzentrale ist es, junge



Einmal im Jahr wird Bilanz gezogen. Landrat Markus Ramers und die Beratungsstellenleiterin Monika Schiffer präsentieren den Jahresbericht.

Quelle: Wolfgang Andres / Kreisverwaltung Euskirchen.

Menschen für den Verbraucher- und Konsumalltag zu wappnen und vor Verschuldungssituationen zu schützen.

Landrat Markus Ramers lobt gute Zusammenarbeit

Landrat Markus Ramers hebt, wie auch sein Vorgänger Günter Rosenke, die besondere Bedeutung der Verbraucherzentrale für den Kreis Euskirchen hervor: „Sie ist eine wichtige Dienstleistungs- und Beratungsinstitution für die Bürgerinnen und Bürger unseres Kreises. Das Angebot ist aus unserer Mitte nicht mehr wegzudenken.“ Die Verbraucherzentrale leiste Vorbildliches gerade im Bereich Aufklärung und Vorbeugung, beispielsweise durch die Schuldenprävention für Jugendliche. „Handy- und Internetnutzung können schnell in eine Verschuldungsfalle führen. Auch im Hinblick auf den ersten eigenen Haushalt ist es wichtig, junge Leute für finanzielle Fragen zu sensibilisieren und sie zu schulen“, lobt Ramers die Angebote an Schulen, bei der Übergabe des Jahresberichtes. Die Finanzierung der Beratungsstelle wird schon lange nicht mehr in Frage gestellt.

Die Beratungsstelle ist seit vielen Jahren in der Stadt sehr gut vernetzt und pflegt vertrauensvolle Kooperationen mit Vereinen, Institutionen und Verbänden. Mit der Kreispolizei werde z.B. regelmäßig gemeinsame Aktionen durchgeführt. Gerade mit den Rechtsberatungen und Rechtsvertretungen stellt die Arbeit der Beratungsstelle ein sehr wirksames Instrument dar, die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu vertreten. Es gilt häufig, unberechtigte Inkassoforderungen abzuwehren oder auch Geldbeträge von Unternehmen zurückzufordern. Allein im Jahr 2020 verblieben den Verbrauchern dank erfolgreicher Rechtsvertretungen 140.027 €. Diese Mittel stehen – anstatt in dubiosen Kanälen zu verschwinden – den Kreisbürgerinnen und Kreisbürgern zur Verfügung und stärken somit auch die Kaufkraft vor Ort. Ein weiterer Vorteil für den Kreis.

Die vielen Erfolge und Rückmeldungen seit Bestehen sind für Monika Schiffer und das gesamte Team eine eindrucksvolle Anerkennung der bisherigen Arbeit – „und gleichzeitig Ansporn, unsere Angebote auch künftig an den aktuellen Problemlagen der Verbraucherhaushalte auszurichten.“ Ob Fallstricke beim Online-Shopping, der Datenhunger in sozialen Netzwerken, dubiose Maschen von Geldeintreibern oder Trickereien – an Themen wird es dabei nicht mangeln.

Kurz nach der Unwetterkatastrophe im Juli hat das Land NRW die „Soforthilfe Unwetterkatastrophe“ eingeführt. Diese Hilfe sollte die ersten finanziellen Belastungen mildern, die durch die entstandenen Schäden verursacht wurden. Ausdrücklich formuliertes Ziel war dabei, „den betroffenen Privathaushalten die Möglichkeit zu geben, eine vorübergehende akute Notlage bei der Unterkunft oder in der Lebensführung finanziell zu bewältigen“. Das führte allerdings für Betroffene, deren Konto gepfändet war, zu Problemen. Die Soforthilfe

wurde zunächst per Überweisung gezahlt. Aufgrund der vorliegenden Pfändungen konnten die Banken die Gelder aber nicht auszahlen. Der Zweck der Hilfe, unbürokratisch und sofort zur Verfügung zu stehen, blieb den Betroffenen verwehrt, denn die Fluthilfe stellte keinen Zahlungseingang dar, der nach den gesetzlichen Vorgaben als Erhöhungsbetrag mittels einer P-Konto-Bescheinigung freigegeben werden kann. Die Freigabe des Betrages beim Amtsgericht musste beantragt werden. Die Zahl der Betroffenen im Kreis Euskirchen war groß. Die Euskirchener Bera-

tungsstelle setzte auch in Kooperation mit anderen Einrichtungen alle Hebel in Bewegung, diese Problematik zu lösen. Die Beratungsstelle konnte schon am Tag nach Bekanntwerden des Problems ein kostenloses Musterformular zur Beantragung beim Amtsgericht zur Verfügung stellen. Außerdem wurden viel Beratungen zu diesem Thema durchgeführt, da die Situation oft genau erläutert werden musste.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 39.02.00

Modellansatz zur richtigen Zeit – Die jüngste Verbraucherzentrale startete mit der Multi-Channel-Kommunikation

Seit März 2021 gibt es auch im Kreis Herford eine Verbraucherzentrale. Es ist die jüngste Beratungsstelle der Verbraucherzentrale in NRW. Sie startete mitten im Lockdown und wartet auf mit einem neuen Ansatz moderner Verbraucherarbeit: Mit der Neuorganisation und Multi-Channel-Beratung leistet sie Pionierarbeit im Bereich der Digitalen Infrastruktur und verbindet die Vorteile einer klassischen Standortberatungsstelle mit den Chancen digitaler Weiterentwicklungen. Für den EILDienst ziehen Kreis Herford und Verbraucherzentrale NRW nach dem ersten Dreivierteljahr eine erste Bilanz.

Kundenorientierter Betriebsstart trotz geschlossener Türen

Es ist die 62ste und die jüngste Beratungsstelle der Verbraucherzentrale in Nordrhein-Westfalen: Am 1. März 2021 startete die Verbraucherzentrale in Herford ihre Arbeit – mitten im Herzen der Stadt Herford und doch mussten die Türen für die persönliche Beratung einige Monate geschlossen bleiben: Der Start fiel mitten in den Lockdown, erinnert sich Maik Böhme, der Leiter der Herforder Verbraucherzentrale: „Unter den Pandemiebedingungen sind wir natürlich mit angezogener Handbremse gestartet. Im Juli hatten wir den ersten direkten Termin-Kunden in unserer Verbraucherzentrale und bieten wieder persönliche Beratungen – auch ohne Termin – vor Ort an. Überwiegend haben wir telefonische Beratungen geführt oder online beraten“.

Trotzdem hat sich die jüngste Verbraucherzentrale NRWs schnell gemauert.



Das Team in der Herforder Verbraucherzentrale: v.l. Anja Pachur (Büroassistentin), Maik Böhme (Beratungsstellenleiter) und Jessika Enes (Beratungskraft).

Quelle: Verbraucherzentrale Herford



DIE AUTORIN

Petra Scholz,
Pressesprecherin,
Kreis Herford

Quelle: Kreis Herford

Denn schon jetzt bewegt sie sich mit über 1.600 Anfragen zwischen März und November 2021 fast auf dem Niveau der übrigen Beratungsstellen gleicher Größe. „Wir werden gut angenommen. Es hat sich herumgesprochen, dass es uns gibt und vor allem, dass wir wochentags jeden Tag erreichbar sind – auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten“, bilanziert der studierte Wirtschaftsjurist Böhme und freut sich mit seinem Team über die gute Bilanz.

Neuorganisation und Multi-Channel-Kommunikation in Pilotierung

Das Zauberwort der niederschweligen Erreichbarkeit heißt übrigens „Multi-Channel-Kommunikation“, die mit einer Neuorganisation der Beratungen einhergeht. Es ist ein Modellvorhaben, das in der Herforder Verbraucherzentrale digitale Pionierarbeit leistet. Herford ist der Prototyp für einen kundenfreundlichen digitalen Zugang, für die mobile IT-Ausstattung der Mitarbeitenden und für den optimierten Einsatz der Beratungskräfte. Die Idee: Die Verbraucherzentrale vor Ort ist mit der Verbraucherzentrale NRW vernetzt und zugleich Teil des landesweiten Service und sorgt dabei für ein Optimum an Erreichbarkeit. Der erste Kontakt findet online oder über eine zentrale Telefonnummer statt. Dabei erfolgen zu einem deutlich erweiterten Zeitfenster bereits erste Auskünfte und Beratungen. Wenn es tiefer gehenden Beratungsbedarf gibt, werden dafür vom zentralen Service aus umfassende individuelle Beratungsgespräche in der nächstgelegenen Verbraucherzentrale und so auch am Standort Herford gebucht. Langfristig sollen – je nach Bedarf und entwicklungs-offen – auch andere Zugangskanäle eingebunden werden. Denkbar sind Zugang und Beratung via Chats oder Messengerdienste – Videoberatungen sind zum Teil bereits schon eingeführt. Die Anfragen werden also neu, effektiver und barrierearm bearbeitet. „Das Pilotvorhaben dieser Neugestaltung kam zur rechten Zeit – nicht nur in der Pandemie waren und sind digitale Beratungsalternativen wichtig, weil sie gewährleisten, dass wir für die Men-



Landrat Jürgen Müller bei der Eröffnung der Verbraucherzentrale im März 2021.

Quelle: Kreis Herford

schen, die dringend Rat suchen, ihnen diesen ortsunabhängig geben können. Diese Erfahrungen haben schon jetzt landesweit zu einer enormen Weiterentwicklung der IT-Strukturen und Beratungsorganisation geführt“ erklärt Dr. Marle Kopf, Regionalleiterin der Verbraucherzentrale NRW.

Herford als Modellstandort für neue landesweite digitale Serviceangebote – das hört auch der Landrat des Kreises Herford, Jürgen Müller, gerne: „Die Verbraucherzentralen sind vielgefragte Anlaufstellen für Ratsuchende und geben verlässliche, neutrale Hilfestellungen mit vielfältigen Fachberatungen und Rechtsvertretungen. Sie sind wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge für die Menschen. Wir haben im Kreis Herford lange und intensiv verhandelt und ich bin froh, dass wir jetzt endlich eine Verbraucherzentrale haben. Dass die Zentrale darüber hinaus über den neuen Modellansatz landesweit Standards setzt und Pionierarbeit leistet, macht mich besonders stolz“.

2019 hatte der Kreistag die Einrichtung einer Beratungsstelle einstimmig beschlossen. Land und Kreis übernehmen je hälftig die Finanzierung der Zentrale. Für das erste Jahr sind für den Kreis rund 150.000 € einkalkuliert, bis 2025 wird sich der Zuschuss voraussichtlich auf etwa 167.000 € einpendeln. Auch die Räumlichkeiten – mitten in der Stadt – sind vom Kreis organisiert. Im kreiseigenen Gebäude wurden die Beratungs- und Büroräume für die Verbraucherzentrale umgebaut und auch die Einrichtungskosten wurden vom Kreis

mitfinanziert: „Trotz immer knapper werdender Mittel stehen wir voll und ganz hinter diesem wichtigen Service für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis Herford. Ein eigens gegründeter Beirat überblickt aktuelle Entwicklungen und über die Jahresberichte bekommen wir darüber hinaus ein besseres Gefühl dafür, wo Verbraucherinnen und Verbrauchern im Kreisgebiet der Schuh drückt“, so Landrat Müller.

Hitparade der Verbraucherprobleme: Telekommunikation auf Platz Eins

Der Anfragenschwerpunkt in der Herforder Verbraucherzentrale liegt – wie landesweit – im Bereich der Telekommunikation. Die meisten Probleme gibt es mit Telefon- oder Internetverträgen, Rechnungen, Anschlüssen oder beim Wechsel der Anbieter.

„Einer meiner ersten Präsenz-Beratungstermine hatte mit einer sehr speziellen Internetbestellung zu tun. Ein Ehepaar kam ziemlich verzweifelt in unsere Geschäftsstelle. Ihr 9-jähriger Sohn hatte, natürlich ohne das Wissen der Eltern und auch ohne böse Absicht, per Handy für rund 1.000 € Spielkonsolen bestellt. Ein Glück ist hier die Rechtslage bei Minderjährigen sehr eindeutig und die Eltern haben mit unserer Hilfe fast das ganze Geld wieder zurückbekommen“, erinnert sich Maik Böhme, Leiter der Verbraucherzentrale in Herford. Ganz aktuell sind Anfragen zu Energiepreisen hoch im Kurs. Auch Alltagsverträge



Maik Böhme berät in der Verbraucherzentrale Herford einen Kunden, der Probleme mit seinem Bankinstitut hat.

Quelle: Kreis Herford

jeder Art, Gesundheitsdienstleistungen, Reiserecht, Baufinanzierung, Energierecht, Stromanbieterwechsel, Urheberrecht, Lebensmittel und Haushalt stehen weit oben – ebenso wird ausgiebig beraten zu Themen wie Kaufrecht, Werkvertragsrecht, bei Geld- und Kreditproblemen oder wenn es Ärger mit Banken oder bei Geldanlagen gibt.

Wie bei dem 27-jährigen Bernd P., der lieber anonym bleiben möchte. Er ist am Morgen der erste Kunde in der Verbraucherberatung in Herford. Anfang der Woche wurde ein Großteil seines Kontos gepfändet – und zwar so viel, dass er nun kaum noch Geld für den Rest des Monats hat. Maik Böhme ist sehr schnell in ein intensives Beratungsgespräch vertieft. Er

wird Kontakt mit der Bank aufnehmen. Der junge Mann ist sichtlich angetan und auch ein wenig erleichtert: „Ich habe im Internet gesehen, dass es hier jetzt eine Verbraucherzentrale gibt. Gekommen bin ich erst einmal ohne Erwartungen, aber natürlich habe ich gehofft, dass man mir hilft. Dass ich auch einen Pfändungsschutz für mein Konto einrichten kann, wusste ich nicht – das mache ich in Zukunft auf jeden Fall besser. Ich finde es toll, dass der Berater nun Kontakt mit meiner Bank aufnimmt und mir dabei hilft.“

Das Gespräch mit dem Kunden führt Maik Böhme übrigens in absoluter Ruhe. Kein Handy oder Telefon klingelt – denn die Anrufe gehen über die Zentrale oder über die Anschlüsse seiner beiden Mitarbeiterinnen, die derzeit aus dem Homeoffice Beratungen über Telefon oder online übernehmen. Das Multi-Channel-Kommunikations-Konzept wirkt sich also auch auf das direkte Kundengeschäft vor Ort aus: spürbar aber nicht hörbar: „Wir können uns jetzt noch besser auf die Kundengespräche vor Ort konzentrieren, das macht es für alle noch etwas angenehmer“, erklärt Maik Böhme und wartet auf den nächsten Kunden – der in einer Viertelstunde einen Termin zum Reiserecht hat.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 39.02.00

Mobil und digital: Pilotvorhaben der Verbraucherzentrale im Kreis Höxter

Mit einem neuen Ansatz ist die Verbraucherzentrale NRW im Kreis Höxter präsent. In dem ländlichen Flächenkreis mit zehn Städten und 124 Dörfern sind die Serviceleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht an einem zentralen Standort verankert. Hier bringt ein mobiles Team die Informationsangebote, Aktionen und Erstberatungen direkt zu den Menschen in den Ortschaften. „Unser Pilotprojekt hat bundesweit Modellcharakter und kann als Blaupause für den ländlichen Raum dienen“, freut sich Landrat Michael Stickeln. Ergänzt werde das mobile Angebot durch telefonische und digitale Beratungsangebote aus dem landesweiten Service der Verbraucherzentrale.

Wir möchten Verbraucherinnen und Verbrauchern immer dort ein niederschwelliges Angebot machen, wo sie nach unabhängiger Information und Beratung suchen – sei es digital, persönlich oder telefonisch“, erläutert Iris van Eik, Mitglied der Geschäftsleitung der Verbraucherzentrale NRW. Auch Veranstaltungen und

Aktionen in Städten und Ortschaften zu weiteren Themen des Verbraucheralltags gehören zum kreisweiten Angebot. Umgesetzt wird dieser innovative Ansatz von einem engagierten Team der mobilen Verbraucherberatung vor Ort mit eineinhalb Stellen und einer weiteren halben Stelle im landesweiten Servicecenter der Verbrau-



DIE AUTORIN

Silja Polzin,
Pressereferentin,
Kreis Höxter
Quelle: Kreis Höxter



Stellten das Pilotvorhaben gemeinsam vor (von links): Steinheims Bürgermeister Carsten Torke (Sprecher der Bürgermeister der zehn Städte im Kreis Höxter), Kreisdirektor Klaus Schumacher, Dr. Iris van Eik (Mitglied der Geschäftsleitung der Verbraucherzentrale NRW), Ute Delimat (Leiterin der Verbraucherberatung im Kreis Höxter), Dorina Bernsmann (Verbraucherberatung im Kreis Höxter), Dr. Marle Kopf (Regionalleiterin Bereich Beratung und Bildung der Verbraucherzentrale NRW) und Landrat Michael Stickeln.

Quelle: Kreis Höxter

cherzentrale NRW. „Die im Kreis Höxter vorhandenen guten Voraussetzungen digitaler Arbeit waren auch ausschlaggebend für uns bei der Standortwahl“, so van Eik.

Unterstützt und finanziert wird das Pilotprojekt der mobilen ortsunabhängigen

Verbraucherarbeit vom Land Nordrhein-Westfalen und vom Kreis Höxter. „Entscheidend für die Realisierung des Vorhabens waren neben dem positiven Votum aus Düsseldorf und dem Engagement der Verbraucherzentrale NRW vor allem der interkommunale Schulterschluss bei uns



Landrat Michael Stickeln beim Auftakt des Pilotprojekts der mobilen und digitalen Verbraucherberatung in der Aula Kreishaus.

Quelle: Kreis Höxter

im Kreis Höxter“, dankt Landrat Michael Stickeln allen beteiligten Akteuren für das hervorragende Zusammenwirken. Einhellig hatten sich die Bürgermeister der zehn Städte für das Pilotprojekt ausgesprochen. Und auch der Beschluss der Kreistagsmitglieder wurde einstimmig gefasst.

Mehrwert für die Bevölkerung

Ob kostenträchtige Vertragsfallen auf Internet-Seiten, kryptische Klauseln in Mobilfunkverträgen, undurchsichtige Preisgestaltungen von Stromtarifen oder Ärger mit teuren Notdiensten – auf den kompetenten Rat der Verbraucherzentrale können nun auch die Bürgerinnen und Bürger im Kreis Höxter zählen, seit das Modellvorhaben im September 2021 im Kreis Höxter an den Start gegangen ist. „Wir möchten den Menschen weite Wege ersparen, indem wir auf einen guten Mix aus Präsenz- und Online-Angeboten setzen“, sagt die Leiterin der Verbraucherberatung im Kreis Höxter, Ute Delimat. Gemeinsam mit Dorina Bernsmann, die im Kreis Höxter beheimatet ist, koordiniert die Expertin für Kommunikation und Verbandsarbeit das breit gefächerte Angebot, das die Menschen bei Alltagsfragen abholt – vor Ort, am Telefon und digital.

Nach der Hochwasserkatastrophe im Rheinland fragten sich viele Menschen, ob sie ausreichend versichert sind und wie sie Vorsorge treffen können. Deshalb lud die mobile Verbraucherberatung zum Thema Starkregenschutz und Grundstücksentwässerung zur ersten Präsenzveranstaltung in Marienmünster ein. Besonders dankbar zeigten sich die Ratsuchenden, weil das Team der Verbraucherzentrale die komplexen Problemstellungen aus verschiedenen Blickwinkeln erläuterte. Es ging nicht nur um technische Fragen wie den Rückstauschutz, sondern auch um bauliche Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge und zur Entsigelung sowie um versicherungsrechtliche Fragen. „Ergänzend planen wir hierzu digitale Formate, um Interessierte auch zu Hause zu erreichen“, schaut Dorina Bernsmann nach vorn.

„Wir laden die Menschen nicht nur ein, wir gehen auch zu den Menschen hin“, ergänzt Ute Delimat. So hat die Verbraucherberatung des Kreises Höxter ihren Service bereits auf heimischen Märkten und Treffen von Selbsthilfegruppen angeboten und auch bei gemeinsam mit Kooperationspartnern durchgeführten Veranstaltungsformaten. Auch mit Informationsständen ist das zweiköpfige Team in Städten und

Ortschaften unterwegs. „Wir freuen uns, dass die Verbraucherberatung bei den Menschen so gut ankommt“, sagen beide. Vor allem wenn die Beratung hilft, konkrete Probleme zu lösen. Immer wieder hören sie vor Ort Sätze wie: „Super, dass Sie da sind!“

Vernetzung mit Akteuren vor Ort

Ein weiterer wichtiger Ansatz ist die Vernetzung mit Akteuren vor Ort. Dazu gehören neben anderen die Gesellschaft für Wirtschaftsförderungen im Kreis Höxter, das Klimamanagement des Kreises Höxter und das bundesweite Modellprojekt „Dorf. Zukunft.Digital“, das an das Leuchtturm-

projekt „Smart Country Side“ anknüpft und sich das Ziel gesteckt hat, in 30 Ortschaften im Kreis Höxter zu erproben, wie Dorfgemeinschaften von digitalen Lösungen profitieren können. Daneben wird zukünftig auch das ehrenamtliche Engagement noch verstärkt eingebunden.

Vier kostenlose Online-Vorträge zu den Themen Photovoltaik, Heizung, Wärmepumpe und Dämmung hat das Team der Verbraucherberatung in Kooperation mit der EnergieAgentur.NRW und dem Klimaschutzmanagement des Kreises Höxter bereits angeboten. Ebenso gut angelaufen ist auch die ortsunabhängige Beratung zu unterschiedlichen Verbraucherthemen, sowohl digital als auch telefonisch. „Die meisten Anliegen können schon bei der ersten Lösungswegberatung direkt

über unser landesweites Servicetelefon geklärt werden“, sagt Iris van Eik von der Geschäftsstelle der Verbraucherzentrale NRW. Da gehe es zum Beispiel um Abmahnungen, Kaufverträge, Reklamationen und weitere verbraucherrelevante Rechtsthemen. „Derzeit haben die meisten Ratsuchenden auch bei uns im Kreis Höxter Fragen zu Telekommunikationsanbietern“, resümiert Ute Delimat. „Wir setzen aber auch selbst Themen, die gerade aktuell sind, zum Beispiel Abzocke per SMS oder rechtliche Tipps zum Weihnachtseinkauf.“ Das Pilotprojekt der mobilen und digitalen Verbraucherberatung im Kreis Höxter wird durch eine unabhängige wissenschaftliche Beratung begleitet und evaluiert.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 39.02.00

Schuldnerberatung während der Corona-Krise – Kreis Steinfurt setzt bei Hilfen auf Bewährtes und Neues

Der Bedarf an Beratungsgesprächen wächst. Nicht erst seit Corona verzeichnet die Schuldnerberatungsstelle des Kreises Steinfurt steigende Zahlen. Doch auch die Pandemie bringt viele Menschen in finanzielle Nöte und den Beraterinnen im Amt für Soziales und Pflege weiteren Zulauf.

2019 waren es 607 Anfragen, in denen die Expertinnen im Sachgebiet Soziale Dienste hilfesuchende Menschen mit Informationen versorgt, in offenen Sprechstunden oder ausführlichen Gesprächen zur jeweiligen finanziellen Situation oder zur Insolvenz beraten haben. Ein Jahr später waren es 14 Fälle mehr. Anfang Dezember 2021 verzeichnet die Beratungsstelle 671 zu bearbeitende Anfragen. Der Trend ist eindeutig!

Bewährte Wege der Beratung

Kurzarbeit, Überstundenabbau, Stellenstreichungen oder mangelnde Aufträge bei Selbstständigen können finanzielle Krisen hervorrufen. Gerade in diesen herausfordernden Zeiten will die Beratungsstelle gerne helfen, sagt Simone Strotmeier, eine der beiden Beraterinnen: „Die Not ist bei Vielen groß. Deshalb halten wir unser kostenloses Beratungsangebot so gut es geht aufrecht und für jeden offen.“ Unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen

Hygienekonzepte gestaltet es sich aktuell aber etwas anders, erklärt Teamassistentin Sonja Reinke: „Die Gespräche laufen hauptsächlich über das Telefon. Auch kommunizieren wir viel per E-Mail. Offene Sprechstunden mit persönlichem Kontakt fallen zurzeit aus. Beratung per Video kommt für die meisten unserer Klientinnen und Klienten nicht infrage, weil sie schlichtweg kein Geld für die nötige Technik haben. Über die Entwicklungen im Kontakt mit Banken, Gläubigern etc. informieren wir auch per Brief.“ Im digitalen Zeitalter eine selten gewordene Art der Kommunikation – das ist der Beratungsstelle bewusst. „Viele denken sich wahrscheinlich ‚wie umständlich‘, aber unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass wir gerade in der andauernden Pandemie gut damit fahren. Wir nehmen auch diesen ‚Umstand‘ gerne in Kauf, wenn wir den Menschen damit helfen können“, betont Reinke.

Die in den Telefonaten abgefragten Daten und angeforderten Unterlagen werden



DIE AUTORIN

Simone Cool,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kreis Steinfurt
Quelle: Kreis Höxter

mit dem Einverständnis der Betroffenen gespeichert. Damit ist der grundlegende Anfang zur Hilfe gemacht. Die Beraterinnen und Teamassistentinnen versuchen immer so schnell wie möglich Lösungen zu finden. Durch gewisse Umstände können diese aber nicht immer umgehend erfolgen, berichtet Beraterin Katrin Rietbrock aus Erfahrung: „In den meisten Fällen haben unsere Klienten nicht nur den Überblick über ihre Finanzen verloren, sondern auch den Überblick über die Gläubiger. In solch einem Fall wird von unseren Klienten eine kostenlose SCHUFA-Auskunft angefordert. Diese ist dann nach etwa vier bis sechs Wochen bei uns.“ Bei eini-



Während der Corona-Pandemie laufen die Gespräche der Schuldnerberatung hauptsächlich über das Telefon. Teamassistentin Sonja Reinke unterstützt die Beraterinnen unter anderem bei der Abfrage der jeweiligen Daten.

Quelle: Kreis Steinfurt, Dorothea Böing

gen Verschuldeten führt der Weg alternativlos zum Pfändungsschutzkonto. Diese Zahlen sind drei Jahre in Folge konstant: 87 Bescheinigungen in 2019, 88 in 2020 und 86 bis Anfang Dezember.

Neues Projekt zur Prävention

In der Schuldnerberatung wird seit einigen Jahren beobachtet, dass der Anteil der Klientinnen und Klienten zunimmt, die im Niedriglohnsektor tätig sind. Mit dem Projekt „Bist du was, dann hast du was“ soll dieser Entwicklung entgegenge-

wirkt werden. Das Gemeinschaftsprojekt mit dem Sozialdienst katholischer Frauen Ibbenbüren ist im Rahmen der Kommunalen Präventionskette des Kreises Steinfurt für Neuntklässlerinnen und -klässler entwickelt und Ende 2020 erfolgreich an Schulen durchgeführt worden – dank finanzieller Unterstützung durch das Land und trotz der Einschränkungen durch die Pandemie. „In dem Projekt geht es darum, die Schülerinnen und Schüler zu motivieren, einen möglichst guten Schulabschluss zu absolvieren und eine Berufsausbildung zu machen. Ein wichtiger Baustein, um Armut vorzubeugen“, erklärt Frank Win-

ter, Sachgebietsleiter Soziale Dienste. Das Konzept besteht aus drei Hauptmodulen: „Was kostet mein Leben? – Was passiert, wenn ich meine Schulden nicht bezahle?“, „Versicherungen – Sinn oder Unsinn“ und „Kostenfalle Smartphone“. Geplant ist, dieses Projekt in 2022 weiterzuführen, wenn die beantragten Fördermittel dafür bewilligt werden.

Hilfreiche Unterstützung durchs Ehrenamt

Darüber hinaus laufen seit Jahren zwei andere Präventionsprojekte: Ehrenamt in der Schuldnerberatung richtet sich unter dem Motto „Ohne Moos nix los!“ an Schülerinnen und Schüler der achten, neunten und zehnten Klassen. Das Ziel ist, die Finanzkompetenz Jugendlicher zu stärken, indem sie über Schuldenfallen und Verschuldungsrisiken informiert werden. Die Freiwilligen helfen auch Familien. Sie prüfen Versicherungs- und Handyverträge, sortieren Post, stellen Haushaltspläne auf und nehmen in enger Kooperation mit den Schuldnerberaterinnen Miete-, Gas-, Strom- und Kreditrückstände unter die Lupe. Immer geht es darum, die Ausgaben zu reduzieren. Die Schuldnerberatungsstelle des Kreises ist für vier der insgesamt 24 Städte und Gemeinden zuständig. In den anderen Kommunen beraten und betreuen die Schuldnerberatung Stroetmanns Fabrik, die Diakonie West e.V., der Sozialdienst katholischer Frauen Ibbenbüren und der Caritasverband Rheine Menschen in finanzieller Schieflage.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 39.02.00



Sonja Reinke und Simone Strotmeier besuchten im Rahmen des Präventionsprojekts „Bist du was, dann hast du was“ drei 9. Klassen.

Quelle: Kreis Steinfurt

Reformbedarf in der amtlichen Lebensmittelüberwachung? – Was denkt die Lebensmittelwirtschaft?

Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelqualität haben in Deutschland und der Europäischen Union einen sehr hohen Standard erreicht. Dennoch und gerade deshalb bleibt die Gewährleistung dieses Niveaus eine permanente Herausforderung für die Lebensmittelwirtschaft, aber auch für den Gesetzgeber und die amtliche Lebensmittelüberwachung. Auch und gerade in der aktuellen COVID-19-Pandemie hat sich die Lebensmittelwirtschaft zudem als leistungsfähig sowie krisenbeständig erwiesen und damit einen bedeutsamen Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln in Deutschland geleistet, ohne dass dabei Einbußen bei den Standards zu beobachten waren.

Primärverantwortung der Lebensmittelwirtschaft

An erster Stelle steht die Lebensmittelwirtschaft zur Aufrechterhaltung der hohen Standards in der Pflicht, da sie nach den europaweit geltenden lebensmittelrechtlichen Vorgaben die Primärverantwortung für die Gewährleistung der Rechtskonformität und der Sicherheit ihrer Produkte trägt. Der nur den Lebensmittelunternehmen unmittelbar mögliche Zugriff auf ihre Produktions- und Vermarktungsprozesse und ihre wirksamen, systematischen Eigenkontrollen bilden das Fundament für die Sicherheit, die gesundheitliche Unbedenklichkeit und die flächendeckende Vorsorge im Verbraucherschutz. Dies gilt im Übrigen unabhängig von der Betriebsgröße.

Eigenkontrollen und private Audits

Durch eine Vielzahl komplexer qualitätssichernder Maßnahmen setzt die Lebensmittelwirtschaft ihre Eigenverantwortung in der täglichen Unternehmenspraxis um. Dabei werden die bestehenden Systeme aufgrund stetig wachsender rechtlicher Anforderungen, der Übernahme internationaler Standards sowie unternehmens-eigener Qualitätsanforderungen ständig weiterentwickelt. Dies gilt auch und gerade für Unternehmen, die im überregionalen oder europäischen bzw. internationalen Wettbewerb stehen. „Eigenkontrollen“ umfassen sowohl Aufgaben der Festlegung und Steuerung spezifischer Prozesse als auch die Aufgaben der Beprobung und Untersuchung. Hierbei geht der Umfang der chemisch-analytischen oder mikrobiologischen Untersuchungen von Lebensmitteln und Rohstoffen auf unterschiedlichste Parameter durch die oder im Auftrag der Lebensmittelunternehmer im Rahmen der Eigenkontrollen weit über die Anzahl der

behördlichen Untersuchungen hinaus. Für Lebensmittelunternehmen folgt aus der höheren Gewichtung von Irreführungs- und Food Fraud-Aspekten im Rahmen der amtlichen Betriebskontrollen nach der EU-Kontrollverordnung 2017/625 überdies die Notwendigkeit einer stärkeren präventiven Befassung mit der Evaluierung möglicher Food Fraud-Risiken in der eigenen Lieferkette. Während große, multinationale Unternehmen oft bereits neben Food Safety und Food Defence eigenständige Food Fraud-Präventionsprozesse etabliert haben, ist es kleineren und mittleren Unternehmen auch möglich, die bestehenden QS-Systeme um spezifische Food Fraud-Aspekte auf der Basis einer präventiven „Food Fraud – HACCP“-Bewertung zu ergänzen. Hilfreich ist in jedem Falle eine Schärfung des sog. „issue monitoring“, d.h. eine regelmäßige Beobachtung, Analyse und Bewertung unternehmensrelevanter Marktfaktoren.

Festzuhalten ist, dass die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Eigenkontrollen im originären, eigenen Interesse der Unternehmen liegt, da Defizite in diesem Bereich oder nichtkonforme Produkte neben den straf- bzw. bußgeldrechtlichen Sanktionen erhebliche weitere materielle und ideelle Schadensfolgen (z.B. Imageschäden) für die Unternehmen nach sich ziehen. Ergänzend zu den betrieblichen Eigenkontrollen unterstellen sich die Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft überwiegend einer weiteren zweiten Kontrollstufe durch externe, unabhängige Auditoren auf der Grundlage privatrechtlicher Standards der Lebensmittelkette (Bsp.: QS – Qualität und Sicherheit, IFS, BRC, GlobalGAP). Durch diese Maßnahmen wird von Seiten der Wirtschaft eine zusätzliche Kontrollebene eingeführt, die neben der Kontrolle von spezifizierten Qualitätsanforderungen auch der Gewährleistung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der Lebensmittel zu Gute kommt.



DER AUTOR

Dr. Marcus Girnau,
Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer
Lebensmittelverband
Deutschland, Berlin
Quelle: Lebensmittel-
verband Deutschland

Amtliche Lebensmittelüberwachung als „Kontrolle der Kontrolle“

Die Überprüfung der Maßnahmen der Eigenkontrolle und die Bewertung ihrer Wirksamkeit erfolgen dagegen durch die staatliche Ebene und sind als ergänzende „Kontrolle der Kontrolle“ durch die amtliche Lebensmittelüberwachung unverzichtbar. Dabei sind eine hoch qualifizierte, effizient arbeitende und gut ausgestattete amtliche Lebensmittelüberwachung, gemeinsame Überwachungsstandards und ein bundes- sowie EU-weit einheitlicher Vollzug des Lebensmittelrechts für die Lebensmittelwirtschaft unerlässlich. In diesem Zusammenhang ist vor dem Hintergrund des europäischen Binnenmarktes sowie des zunehmenden weltweiten Handels mit Lebensmitteln, der technischen Entwicklung und der Komplexität von betrieblichen Eigenkontrollsystemen eine interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der amtlichen Überwachung und eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden Ressourcen wünschenswert. Mit Blick auf die Lebensmittelkontrollen in Deutschland ist aber zu beobachten, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten der amtlichen Lebensmittelüberwachung immer mehr ausgeweitet werden, ohne dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen in den Bundesländern adäquat mitwachsen und die bestehenden Strukturen angepasst werden. Diese Tendenz droht im Vollzug zunehmend zu nicht akzeptablen

rechtsstaatlichen Defiziten zu Lasten der Unternehmen zu führen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Befähigung und Stärkung der Kapazitäten der amtlichen Überwachung zur Durchführung der vorgesehenen Regel- und Anlasskontrollen, d.h. des Regelvollzugs, in jedem Fall vorrangiger als die Übertragung zusätzlicher (Informations-) Aufgaben auf die Überwachung.

Food Fraud-Prävention als neue, gemeinsame Herausforderung

Lebensmittelwirtschaft und Lebensmittelüberwachung bearbeiten hinsichtlich der Food Fraud-Problematik trotz unterschiedlicher Aufgabenstellungen dasselbe Problem mit demselben präventiven Ziel. Es besteht ein eigenes wirtschaftliches Interesse gerade der abnehmenden Lebensmittelwirtschaft, sich präventiv vor Verfälschungen der gelieferten Ware zu schützen. Eine wirkliche Prävention zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug kann aber nur erfolgreich sein, wenn nicht nur das Informationsmanagement im innerbehördlichen Bereich verbessert wird, sondern auch Lebensmittelwirtschaft und Lebensmittelüberwachung zukünftig Wege finden, ihre jeweiligen Erkenntnisse/Informationen aus unterschiedlichen Quellen zu einem frühen Zeitpunkt zusammenzuführen bzw. sich darüber auszutauschen. Nur auf diese Weise wird der vorsorgende (gesundheitliche) Verbraucherschutz tatsächlich gestärkt. Erste Gespräche zwischen Lebensmittelwirtschaft und der Überwachungsseite dazu sind angelaufen.

Verfassungskonforme Ausgestaltung und Anwendung von Transparenzregelungen

Für die Lebensmittelwirtschaft von grundlegender Bedeutung ist seit jeher die Ausgestaltung staatlicher Transparenzregelungen, konkret die Frage, wann, unter welchen Bedingungen und in welcher Art und Weise Unternehmensnamen oder konkreten Unternehmen zuzuordnende behördliche Kontrollergebnisse veröffentlicht werden können. Hierzu hat insbesondere in Deutschland in den letzten Jahren eine intensive (rechts-) politische Diskussion stattgefunden.

Diese betraf zum einen die Frage der behördlichen Nennung von Unternehmensnamen in der Öffentlichkeit gemäß

§ 40 LFGB, zum anderen die Frage nach der bewertenden Veröffentlichung von individuellen Kontrollergebnissen (Kontrollbarometer; Hygieneampel; Smiley-Kennzeichnung). Die EU-Kontrollverordnung 2017/625 räumt diesbezüglich neue Spielräume für den nationalen Gesetzgeber ein, die allerdings unter dem Vorbehalt der verfassungsrechtlichen Ausgestaltung stehen und insbesondere die Schaffung einer rechtskonformen Rahmenregelung auf Bundes- oder Landesebene voraussetzen.

Jede politisch gewollte Ausweitung der Aufgaben der amtlichen Lebensmittelüberwachung setzt allerdings zwingend eine adäquate Aufstockung der zur Verfügung stehenden personellen wie finanziellen Ressourcen voraus, um im Vollzug rechtsstaatlichen Defiziten zu Lasten der betroffenen Unternehmen vorzubeugen. So stellt die bewertende behördliche Veröffentlichung von Kontrollergebnissen in den Unternehmen (Smiley, Transparenzbarometer, Hygieneampel) als staatlicher Wettbewerbseingriff in den Markt ein Instrument staatlicher Verbraucherinformation dar, an das nach Auffassung der Gerichte hohe rechtsstaatliche Anforderungen zu stellen sind. Aufgrund der bewertenden Einstufung der Betriebe durch den Staat wird der Konsument bei der Wahl seiner Einkaufsstätte oder seines Restaurants beeinflusst bzw. gelenkt, was auch gerade ein gewolltes Ziel dieser Maßnahme ist. Das Instrument der bewertenden behördlichen Einstufung hat damit unmittelbare Auswirkungen auf den Wettbewerb.

Aufgrund dieser Lenkungsfunktion und des damit verbundenen intensiven Grundrechtseingriffs kommt der Aktualität und Aussagekraft der Information sowie der zeitnahen Rehabilitierungsmöglichkeit für den betroffenen Lebensmittelunternehmer unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. Nach den bisherigen Diskussionen mit den einschlägigen Berufsverbänden zum Thema Smiley/Hygieneampel/ Transparenzbarometer sowie den Informationen zu den vorhandenen Ressourcen der amtlichen Lebensmittelüberwachung bestehen erhebliche Zweifel, ob die nach Mängelbeseitigung zur Rehabilitierung notwendige Vorname einer zeitnahen, zusätzlichen amtlichen Kontrolle mit Neubewertung in der Vollzugspraxis tatsächlich regelmäßig gewährleistet werden kann.

Jedes „Rosinenpicken“ der ausschließlich vorteilhaften verbraucherpolitischen Aspekte unter Ignorierung der erforderlichen kostenträchtigen Ressourcenaufstockung auf Seiten der Überwachungsbe-

hörden geht aber vollumfänglich zu Lasten der betroffenen Unternehmen. Dies ist weder mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar noch für die deutsche Lebensmittelwirtschaft akzeptabel.

Grundlegende Kompetenzverlagerungen sorgfältig prüfen

Das derzeit zur Verfügung stehende, risikoorientiert arbeitende Kontrollsystem auf Seiten der amtlichen Lebensmittelüberwachung mit primär zuständigen kommunalen Vorortbehörden und einer ergänzenden Einbindung interdisziplinärer, mit zusätzlichem Spezialwissen ausgestatteter Kontrollteams auf Landesebene ist aus Sicht der Lebensmittelwirtschaft von seiner organisatorischen Struktur her zur wirksamen Aufgabenerfüllung geeignet, wenn die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auch tatsächlich wahrgenommen werden.

Vermehrt zu beobachtende Überlegungen mit Blick auf eine Kompetenzverlagerung der Kontrollzuständigkeit für größere Betriebe „mit überregionalen oder globalen Handels- und Produktionsströmen“ weg von der kommunalen Ebene und hin zu neuen Landesbehörden müssen in jedem Falle gewährleisten, dass die in der Praxis unverzichtbaren Produkt- wie Betriebskenntnisse des Kontrollpersonals erhalten bleiben. Diese sind unerlässlich, um fachlich richtige wie angemessene, d.h. verhältnismäßige, Entscheidungen bzw. Maßnahmen auf der Basis sämtlicher zu berücksichtigender Aspekte treffen zu können. Eine generelle Verlagerung der Kontrollzuständigkeit auf die Landesebene bringt gerade in großen Flächenländern aufgrund der Entfernungen nicht automatisch einen Mehrwert oder eine bessere behördliche Kontrolle. Aus diesem Grunde sollten zunächst einmal die Erfahrungen, die mit der vor einiger Zeit in Bayern geschaffenen Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen gemacht werden, abgewartet, sorgfältig diskutiert und evaluiert werden, bevor folgenreiche Grundsatzentscheidungen getroffen werden.

Finanzierung der amtlichen Überwachung

Auch die Frage der Finanzierung der amtlichen Lebensmittelüberwachung ist mit den Beratungen der EU-Kontrollverordnung 2017/625 wieder ins Blickfeld der öffent-

lichen Diskussionen gerückt und weckt bei ohnehin knappen Ressourcen Begehrlichkeiten in manchen Bundesländern.

Bei der Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung haben sich die Prinzipien der Risiko- und Verursacherorientierung bestens bewährt. Anlassbezogene Kontrollen sind nach dem Verursacherprinzip bislang bereits kostenpflichtig. Ebenfalls lösen „Dienstleistungen“ der Lebensmittelüberwachung, wie Betriebszulassungen, amtliche Bescheinigungen

oder Veterinärdienstleistungen schon heute eine Gebührenpflicht aus.

Eine generelle Ausweitung der Gebührenpflicht auf die amtliche Regelkontrolle mit der Folge, dass die kontrollierten Unternehmen auch dann für die Überwachungstätigkeit bezahlen müssen, wenn sie keinen Anlass für die Kontrolle geboten haben und diese auch keinen Beanstandungsbefund ergeben hat, ist aus Sicht der Lebensmittelwirtschaft nicht sinnvoll. Die Überprüfung Gewerbetreibender und die Marktüberwa-

chung im Hinblick auf die Einhaltung allgemeiner und spezifischer Vorschriften des Lebensmittelrechts zur Gewährleistung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und des Täuschungsschutzes liegen im öffentlichen Interesse und in der Verantwortung des Staates, weshalb die Ausführung und Finanzierung durch die öffentliche Hand im Rahmen der staatlichen Daseinsvorsorge weiterhin gerechtfertigt sind.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 39.02.00

Zeichen gegen Gewalt an Frauen – Öffentliche Gebäude im Kreis Warendorf erstrahlen in Orange

Gewalt an Frauen ist eine der weltweit am weitesten verbreiteten Menschenrechtsverletzungen. Auch in NRW sind Gewalttaten gegen Frauen ein großes Problem, wie deutlich aus der Kriminalstatistik und der Dunkelfeldstudie des Gleichstellungministeriums in Düsseldorf hervorgeht.



Gleichstellungsbeauftragte Katrin Diekhoff setzt Zeichen gegen Gewalt an Frauen.

Quelle: Kreis Warendorf

Für Katrin Diekhoff, Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Warendorf, ein Grund nicht wegzusehen. „Gewalt gegen Frauen gibt es überall und täglich. Deshalb

haben wir mehrere Aktionen organisiert, um zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen am 25. November und dem Internationalen Menschenrechtstag am

10. Dezember durch orangene Leuchter an unseren öffentlichen Gebäuden ein sichtbares Zeichen gegen Gewalt an Frauen zu setzen.“ Die Kampagne, die rund um den Globus zum Hinsehen auffordert, heißt daher „Orange the world“ und vermittelt die Botschaft „Ihr seid nicht allein.“

Eine besondere Aktion zum Thema hat Katrin Diekhoff gemeinsam mit den gleichstellungsbeauftragten der Städte und Gemeinden des Kreises initiiert. Ein in leuchtendem Orange und thematisch gestalteter Linienbus der RVM (Regionalverkehr Münsterland GmbH) wird für drei Monate auf das Problem und vor allem auch auf die zahlreichen Hilfsangebote für betroffene Frauen im Kreis Warendorf aufmerksam machen.

„Der Bus ist überall. Niedrigschwelliger geht es nicht. Gewalt gegen Frauen wird damit plakativ ins Straßenbild gebracht, niemand kann ausweichen oder wegsehen. Eine rollende Mahnung gegen Gewalt, vor allem auch sexualisierte Gewalt“, erklärt Katrin Diekhoff die Idee.

Kontaktdaten aller Hilfsangebote können Betroffene direkt am Bus lesen und nutzen. Digital ist die Kampagne auch: „Per



Der Aktionsbus der RVM macht auf Hilfsangebote für Frauen aufmerksam.

Quelle: Kreis Warendorf

QR-Code kommt man zu einem Video der Gleichstellungsbeauftragten, welches Frauen Mut machen soll und Hilfesuchende an die Hand nimmt.“

Hintergrund

Gewalt gegen Frauen gibt es in vielen Varianten, sei es in Form von sexuellem Missbrauch, Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, Zwangsprostitution, Sextourismus, Zwangsheirat oder Beschneidung. Gewalt beginnt da, wo Frauen und Mädchen das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben genommen wird.

In Deutschland erlebt etwa jede dritte Frau irgendwann in ihrem Leben körperliche oder sexuelle Gewalt, jede vierte Frau erfährt Gewalt in ihrer Partnerschaft. Der gefährlichste Ort – auch hier in Deutschland – ist für Frauen der Ort, den wir eigentlich als geschützten Rückzugsraum

kennen sollten – das eigene Zuhause. Das Risiko, durch den Partner Gewalt zu erfahren ist viel höher als das, durch einen Fremden tödlich angegriffen zu werden. Dabei sind Bildung, Alter, Einkommen und Religionszugehörigkeit völlig bedeutungslos. Häusliche Gewalt kommt in allen gesellschaftlichen Schichten vor. Akute finanzielle Nöte und die räumlichen Einschränkungen begünstigen das Stress- und Gewaltpotential in den Haushalten. Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen machten es während des Lockdowns fast unmöglich, das Haus zu verlassen und sich Hilfe zu holen. Dies zu erleben bedeutet dabei für die betroffenen Frauen – und häufig auch für die in der Familie lebenden Kinder – ein traumatisches Erlebnis, das sie viele Jahre, manchmal lebenslang begleitet. War dieses Problem schon in der Vergangenheit groß, so stellt die Corona-Pandemie die betroffenen Frauen vor noch größere Schwierigkeiten. Auch der finanzielle Aspekt ist nicht von der Hand zu weisen. Häusliche Gewalt

kostet unsere Solidargemeinschaft jährlich mehrere Milliarden Euro unter anderem durch Einsatz von Polizei, Justiz, ärztliche Behandlung und Arbeitsausfälle und das Bereithalten von Schutzeinrichtungen.

Funktionierendes Netzwerk gegen Gewalt

Im Kreis Warendorf besteht ein funktionierendes und gut ausgebautes Hilfesystem durch zwei Frauenberatungsstellen in Beckum und Warendorf sowie zwei Frauenhäuser in Warendorf und Telgte. Zudem vernetzen sich alle mit dieser Thematik befassten Organisationen schon seit geraumer Zeit zu einem Runden Tisch gegen Gewalt, dem auch der Arbeitskreis der Gleichstellungsbeauftragten angehört.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 11.11.21.5

Neue Spezialisten in der Familienberatung

Das Land Nordrhein-Westfalen hat auf die massiven Vorfälle sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in den letzten Jahren, hier sind beispielhaft etwa die Ereignisse in Lügde und Bergisch-Gladbach zu nennen, reagiert und ein breit angelegtes Handlungs- und Maßnahmenpaket erstellt. Auf der Ebene u.a. von Jugendhilfe, Justiz, Polizei, Sport, Schule und Familienbildung wurden zahlreiche Maßnahmen zur Prävention und Intervention zusammengefasst. Einen Einzelbaustein stellt die Unterstützung bestehender oder neu zu gründender Beratungsstellen mit einer Personalkostenförderung für zusätzliche Stellen in Höhe von zunächst 3,6 Millionen Euro dar. Mit diesen Mitteln können insbesondere Familienberatungsstellen spezialisierte Fachkräfte für diesen zusätzlichen Aufgabenbereich einstellen.

Vorbereitung

Der Rhein-Sieg-Kreis als großer Flächenkreis betreibt vier Beratungsstellen an verschiedenen Standorten, ist also dezentral organisiert. Er vereint die Familienberatung in einem eigenen Amt mit einer großen Schulpsychologischen Beratungsstelle. Dabei erfüllt der Kreis die Pflichtaufgabe nach 28 SGB VIII nicht für alle Städte und Gemeinden, insgesamt fünf weitere Beratungsstellen befinden sich in der Trägerschaft einzelner Städte.

Für das dem Förderantrag vorangestellte Interessensbekundungsverfahren konnten sich dennoch fast alle Kommunen darauf einigen, diese Aufgabe an die Familienberatung des Kreises anzubinden. Die Sinnhaftigkeit guter interkommunaler Zusammenarbeit bei diesem Thema steht sicherlich außer Frage.

Schon im Mai 2021 lag der entsprechende Beschluss des Jugendhilfeausschusses vor, der notwendiger Teil der Interessensbekundung ist. So konnte bereits für den frühest möglichen ersten Förderzeitraum, beginnend ab Oktober 2021, ein Kurzkonzept erstellt und ein entsprechender Antrag auf den Weg gebracht werden. Dies erschien auch insofern sinnvoll, als erwartet werden musste, dass gut ausgebildete Pädagoginnen, Pädagogen, Psychologinnen und Psychologen für diese spezielle Aufgabe schwer zu akquirieren sein dürften. Immerhin ist für die zweite Förderstufe, die im Januar 2022 startet, landesweit mit ca. 150 geförderten Vollzeitstellen zu rechnen, die sich allerdings realistisch auf wesentlich mehr einzustellende Personen verteilen werden.

Die Ausschreibungsverfahren haben zuletzt eine deutliche Abnahme der Bewerberinnen und Bewerberinnen



DER AUTOR

Diplom-Psychologe
Volker Neuhaus,
Leiter des Amtes
für Psychologische
Beratungsdienste,
Rhein-Sieg-Kreis
Quelle: Rhein-Sieg-Kreis

bungen qualifizierter Fachkräfte für die psychosoziale Arbeit im kommunalen Kontext aufgezeigt. Umso wertvoller war für die Beratungsstelle des Kreises, dass eine Kollegin aus der Beratungsstelle mit Wissenshintergrund im Kinderschutz gefunden werden konnte. Weiterhin lag die Initiativbewerbung eines in der Prävention sexuellen Missbrauchs tätigen Pädagogen vor.

Im Oktober 2021 haben die neuen Fachkollegin, Diplom-Pädagogin Leonie Wichelmann und Fachkollege Diplom-Pädagoge Hans-Dieter Schäfer, mit ihrer Arbeit begonnen, sie bekleiden jeweils eine halbe Stelle. Damit gehört der Rhein-Sieg-Kreis zu den ersten Kommunen in Nordrhein-Westfalen (NRW), welche die Personalkostenförderung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW in Anspruch nehmen und umsetzen.

Zum Start: Konzeption, Vernetzung und erste Beratungen

Um zu illustrieren, wie viel es Zeit erfordern wird, alle wichtigen kinder- und jugendbezogenen Einrichtungen kennenzulernen, bzw. sich auch nur den wichtigsten Akteurinnen und Akteure vorzustellen, sind ein paar Zahlen hilfreich. Der Rhein-Sieg-Kreis hat ca. 600.00 Einwohnerinnen und Einwohnern, über 200 Schulen und alleine über 50 Familienzentren. Neben dem Kreisjugendamt gibt es elf städtische Jugendämter mit jeweils eigenen Allgemein-



Diplom-Pädagogin Leonie Wichelmann und Diplom-Pädagoge Hans-Dieter Schäfer.

Quelle: Rhein-Sieg-Kreis

nen Sozialen Diensten. Die Landschaft der freien Träger und ihrer Einrichtungen stellt sich nicht weniger vielfältig dar.

Natürlich können die neue Kollegin und der neue Kollege nicht alle diese Einrichtungen persönlich aufsuchen. Aber die Vernetzung mit den wichtigsten Stellen, die Verbreitung von Informationen über die neue Fachstelle, so wie der Besuch der relevantesten Gremien und Arbeitskreise beschäftigen sie bereits intensiv.

Parallel werden erste Konzepte für Präventionsabende erstellt. Hier geht es zunächst darum, zum Beispiel für Fachkräfte in Schulen und Kindertagesstätte, die Begriffsdefinitionen von sexueller Gewalt zu schärfen, etwa im Kontrast zu altersgemäßer sexueller Entwicklung und Aktivität. „Was ist eigentlich ein sexueller Übergriff?“ oder „Welches sexuelle Verhalten gehört zu welcher Entwicklungsphase?“ sind gute Einstiegsthemen für die Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche täglich aufhalten.

Aber auch der Bereich der Interventionen fordert bereits einige Aufmerksamkeit. Erste Fallanfragen aus den Beratungsstel-

len liegen vor und es gibt bereits Kinder, die im Nachgang schulischer Präventionsprogramme von sexuellen Übergriffen im familiären Kontext berichten, was eine gute und zeitnahe Koordination der Maßnahmen zwischen Jugendamt, Schule und Fachstelle erfordert. Auch können sich Betroffene direkt an die Fachstelle wenden. So wurde das neue Angebot mit seinen Kontaktdaten in einer Medieninformation kommuniziert.

Sicherlich ist bereits deutlich geworden, dass diese Aufgabe für einen derart einwohnerstarken Flächenkreis mehr personelle Ressourcen benötigen wird.

Ausblick

In der für das Jahr 2022 geplanten zweiten Förderstufe hat der Rhein-Sieg-Kreis bereits zwei weitere volle Stellen beantragt. Um, wie auch in den Familienberatungsstellen üblich, ein möglichst multiprofessionelles Team aufzustellen ist geplant diese mit der Profession Sozialpädagogik und Psychologie zu besetzen. Dabei wird es wichtig sein, mindestens eine Fachkraft mit kindertherapeutischem Hintergrund

oder einer Ausbildung in Traumatherapie zu finden, um den zu erwartenden Beratungsbedarf Betroffener gut abdecken zu können.

In enger Verzahnung mit den etablierten und im Sozialraum bestens vernetzten Familienberatungsstellen, mit den Jugendämtern, Schulen und Kindertagesstätten sollen Prävention und Intervention möglichst umfassend erfolgen. Die hohe Aufmerksamkeit der Bürgerinnen und Bürger, der Institutionen und nicht zuletzt der Medien für diesen sensiblen Aufgabenbereich lassen reichlich Arbeit für die neue Fachstelle erwarten.

Mittelfristig soll dieser Bedarf dann an zwei Standorten im Kreis verortet werden, um die Wege für alle Ratsuchenden überschaubar zu halten. Die ersten Erfahrungen belegen gut, dass die Anbindung solcher Spezialisten oder spezialisierter Fachstellen an die Familienberatungsstellen fachlich sinnvoll und synergetisch effizient ist. Es bleibt zu hoffen, dass ein solches Angebot gut etabliert und verstetigt wird.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 39.02.00

Mit Zertifikat in Gold ausgezeichnet – Kreis Coesfeld ist Fahrradfreundlicher Arbeitgeber

Gold für den Kreis Coesfeld! Seit 2017 vergibt der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club (ADFC) die neue EU-weite Zertifizierung „Fahrradfreundlicher Arbeitgeber“. Nach einem gut sechs Wochen langem Bewerbungsverfahren mit Selbstevaluation hat die Kreisverwaltung Coesfeld nun das begehrte Siegel für drei Jahre erhalten. „Diese Auszeichnung würdigt die flexiblen Mobilitätsangebote für unsere Beschäftigten und zeigt, dass wir hier schon auf einem guten Weg sind“, freut sich Landrat Dr. Christian Schulze Pellenhahr. Sara Tsudome, Projektleiterin beim ADFC-Bundesverband, begründet die Entscheidung: „Der Kreis Coesfeld fördert den Radverkehr mit vielen verschiedenen Maßnahmen“ und ergänzt: „Es stärkt so die Bindung der Mitarbeitenden und das Teamgefühl.“ Zudem könne ein Arbeitgeber beim betrieblichen Gesundheits-, Umwelt- und Mobilitätsmanagement

punkten. Den Aspekt Gesundheit hebt Johanna Kestermann von der Betriebs-sportgruppe der Kreisverwaltung hervor: „Diese Bewegung trägt zur Zufriedenheit bei und ist ein idealer Ausgleich zum Büroalltag.“ Kreis-Klimaschutzmanager Cornelius Dahm bringt einen wirtschaftlichen Aspekt ins Spiel: „Fahrradfreundliche Arbeitgeber sparen Ressourcen und setzen Finanzen sinnvoll ein.“

Denn Radabstellanlagen seien günstiger und brauchen weniger Platz als Pkw-Parkplätze. Für Radpendlerinnen und Radpendler ist besonders wichtig, dass sie ihre Fahrräder sicher, trocken und möglichst ebenerdig abstellen können. „Für die Erweiterung der Überdachungen wurde für Materialien einen Betrag in Höhe von etwa 25.000 € aufgewendet. Hinzu kommen Eigenleistungen für begleitende Maßnahmen, wie Aufbau oder Pflasterar-

beiten, durch eigenes Personal“, so Ulrike Brockkötter, Leiterin der Abteilung Finanzen und Liegenschaften. Abgeschlossen ist der Aufbau solcher Infrastrukturen für die Rad fahrenden Mitarbeitenden noch nicht abgeschlossen. Denn es sind noch weitere überdachte Radabstellflächen an den Nebenstellen der Kreisverwaltung geplant.

Auch fest montierte Servicestationen gibt es nun im Fahrradkeller der Kreishäuser I und II. „Mit den Werkzeugen, die dort verfügbar sind, kann man kleine Reparaturen vor Ort durchführen“, erklärt Dahm. Auch hat die Kreisverwaltung einen Mehrzweckraum mit Umkleiden und Duschen bereitgestellt, für die, die einen längeren Weg mit dem Rad zurücklegen. Zudem nimmt der Kreis regelmäßig an Kampagnen wie „Stadtradeln“ und „Mit dem Rad zur Arbeit“ teil und entwirft inzwischen eigene Radtouren auf einer Online-Plattform.



Den Daumen heben (v.l.n.r.) Klimamanager Cornelius Dahm, Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr, Personalratsvorsitzender Josef Schulze Spüntrup, Personalleiter Stephan Beck, Dr. Andreas K. Bittner vom ADFC und Fachdienstleiter Sven Borgert erfreut hoch. Denn die Kreisverwaltung darf sich durch die geschaffene Infrastruktur als fahrradfreundlicher Arbeitgeber bezeichnen und hat dafür das Zertifikat erhalten.

Quelle: Kreis Coesfeld

Der Kreis Coesfeld sieht sich mit den Maßnahmen auch als Vorbild. Auch Unternehmen, die den Radverkehr systematisch fördern und sich zertifizieren lassen, können von einigen Vorteilen profitieren. „Denn wer mit dem Fahrrad zur Arbeit

kommt, hat im Schnitt ein Drittel weniger Krankheitstage und ein niedrigeres Infektionsrisiko“, kann Dr. Jürgen Grüner von der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld belegen. Für ihn tragen fahrradfreundliche Maßnahmen zum betrieblichen Umwelt-

management bei und sind ein wesentlicher Bestandteil eines nachhaltigen Mobilitätsmanagements.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 80.31.00

Theo Melcher, Landrat des Kreises Olpe: „Es geht um die vier großen D“

Herr Melcher, Sie sind bei der Kommunalwahl im vergangenen Jahr mit 65,8 Prozent im ersten Wahlgang gewählt worden. Haben Sie mit einem so deutlichen Ergebnis gerechnet?

Mit einem deutlichen Ergebnis hatte ich ehrlich gesagt gerechnet. Ich war zum Zeitpunkt der Wahl mehr als 23 Jahre Kreisdirektor in meinem Heimatkreis und also durchaus schon bekannt. Dies hat sicherlich zu dem sehr guten Wahlergebnis beigetragen.

Sie sind nun seit November 2020 Landrat des Kreises Olpe. Seit Ihrem Dienstantritt

1990 sind Sie in der Kreisverwaltung in verschiedenen Funktionen tätig, seit 1997 als Kreisdirektor. Sie kennen somit die Strukturen in- und auswendig. Wie hilft Ihnen das bei der Arbeit als Landrat?

Ich musste mich nicht in eine mir fremde Organisation mit unbekanntem Ablauf einarbeiten. Zudem kenne ich das Führungspersonal und wusste, dass ich mich auf diese Menschen in jeder Hinsicht verlassen kann. Auch die Gepflogenheiten in den Ausschüssen und im Kreistag waren mir geläufig. Ich hatte also meine Ansprechpartner und musste mich dort nicht erst bekannt machen. Das hat den Start selbstverständlich erleichtert. Dies gilt

im Übrigen auch für andere Institutionen und vor allem die Städte und Gemeinden. Nimmt man noch die mit Corona verbundenen Herausforderungen hinzu, hatte ich sicherlich einen einfacheren Start als so manche Kolleginnen und Kollegen, die von außen in diese Aufgabe finden mussten.

Was haben Sie bereits oder möchten Sie in Ihrer neuen Funktion in der Kreisverwaltung verändern?

Nach mehr als 23 Jahren in der Funktion des allgemeinen Vertreters wird es nicht verwundern, dass ich an meine bisherige Tätigkeit anknüpfe. Ich mache jetzt als



Theo Melcher, Landrat des Kreises Olpe.

Quelle: Kreis Olpe

Landrat also nicht alles anders. Wir leben allerdings in einer Zeit enormer Veränderungen. Es geht um die vier großen D: Dekarbonisierung, Demographie, Digitalisierung und Daseinsfürsorge. Wir müssen, wie es so schön heißt, resilient werden.

Ich möchte also, dass der Kreis seinen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung leistet. Dazu gehört insbesondere der Ausbau der Photovoltaik auf Gebäuden des Kreises. Und auch der Öffentliche Personennahverkehr steht in diesem Kontext vor großen Herausforderungen. Zudem müssen wir den Anforderungen der Bürgerinnen und Bürger auch und gerade im Hinblick auf Verwaltungsleistungen gerecht werden. Sie erwarten auch von uns eine mehr und mehr medienbruchfreie, digitale Dienstleistung. Sie erwarten darüber hinaus, dass wir als Verwaltungen ihr Wohl im Auge haben und dafür sorgen, dass Katastrophenlagen, zu denen ich auch die Pandemie rechne, professionell begegnet wird. Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich darauf verlassen können, dass wir in jeder Lage funktionieren.

Sie sind in einer Krisen-Zeit in das Amt gewählt worden. Als Kreisdirektor haben sie in der Corona-Pandemie von Anfang an den Krisenstab geleitet. Wie hat sich Ihre Rolle in der Pandemie-Bekämpfung mit der Wahl zum Landrat gewandelt?

Ich hatte das große Glück, auf eine erfahrene Person als meinen Vertreter im Krisenstab zurückgreifen zu können. Diese hat meine diesbezüglichen Amtsgeschäfte ohne jeden Reibungsverlust übernommen und sowohl umsichtig als auch professionell insbesondere das Impfgeschehen organisiert. Wir haben heute wohl die höchste Impfquote in NRW. Und im Gesundheitsamt war aufgrund des Einsatzes vieler Personen aus allen Ämtern der Verwaltung eine stabile Situation erreicht, für die ich sehr dankbar bin. Ich durfte mich also beruhigt um das politische Geschäft kümmern.

Wie hat sich aus Ihrer Sicht Ihre Region durch die Corona-Pandemie verändert? Welche Begleiterscheinungen der Pandemie werden die Region in den kom-

menden Jahren auf kommunaler Ebene beschäftigen?

Die Pandemie dauert ja noch an. Veränderungen sind daher weder abgeschlossen noch hinlänglich absehbar. Erkennbar ist allerdings, dass insbesondere die gastronomischen Betriebe immens leiden und wohl nicht jeder die Krise überstehen wird. In anderen Bereichen, auch den Verwaltungen, hat mobiles Arbeiten zu anderen Arbeitsformen geführt. Dadurch hat die Digitalisierung von Abläufen erheblichen Schub erfahren. Mir macht allerdings Sorge, dass uns die Folgen für die Jüngsten in unserer Gesellschaft nachhaltig fordern werden. Der lange Ausfall von Kindertagesbetreuung und Schulen wird ohne Weiteres nicht kompensiert werden können. Individuelle Hilfeleistungen, insbesondere auch psychologische, werden uns vermutlich intensiv und lange beschäftigen.

Wo liegen die Stärken des Kreises Olpe? Und wo die Schwächen?

Der Kreis Olpe ist Teil der Region Südwestfalen und damit der stärksten Industrieregion Nordrhein-Westfalens. Die Arbeitslosigkeit ist dank innovativer, mittelständischer, vorwiegend von Eigentümern geführter Unternehmen niedrig, die Steuereinnahmen hoch. Die Menschen arbeiten zudem dort, wo andere Urlaub machen. Es lässt sich hier also sehr gut leben. Gleichzeitig befinden wir uns in einer radikalen Transformation ins digitale und gleichzeitig klimaneutrale Zeitalter. Dies wird die gesamte Innovationskraft unserer Unternehmen – besonders der Automotive-Branche, die einen Schwerpunkt im Kreis Olpe hat – vor große Herausforderungen stellen. Insgesamt müssen wir alles daran setzen, dass diese Transformation sowohl ökologisch und ökonomisch als auch sozial erfolgreich wird. Damit es sich auch zukünftig im Kreis Olpe sehr gut leben lässt.

Zu Ihren erklärten Zielen gehört eine starke Gesundheitsversorgung im Kreis Olpe. Vor welcher Herausforderung steht die medizinische Versorgung im Kreis Olpe in den kommenden Jahren? Wo liegen die Probleme und was möchten Sie vorantreiben?

Die ärztliche Versorgung im Kreis Olpe wird aktuell durch 176 Arztpraxen mit 226 Ärztinnen und Ärzten sowie drei Krankenhäuser sichergestellt. Doch viele Ärztinnen und Ärzte werden in wenigen Jahren altersbedingt ihren Dienst einstellen. Die ambulante Versorgung über die niedergelassenen

Ärztinnen und Ärzte wird sich verändern müssen. Den klassischen Landarzt, der als Einzelkämpfer mit einer Praxis im eigenen Wohnhaus rund um die Uhr erreichbar ist, wird es nicht mehr geben. Viele junge Ärztinnen und Ärzte bevorzugen heute ein Angestelltenverhältnis und haben ein großes Interesse an der Zusammenarbeit in Teams. Es gilt also, für die neuen Generationen von Ärztinnen und Ärzten und Menschen in weiteren Gesundheitsberufen neue Modelle der Gesundheitsversorgung zu finden.

Der Mentalitätswandel hinsichtlich Arbeit und Work-Life-Balance wird dazu führen, dass der Bedarf an Ärztinnen und Ärzten spürbar höher liegen wird als bisher angenommen. Dies gilt auch für die nicht-ärztlichen Medizinberufe. Mit anderen Worten: Wir werden in Zukunft mehr Menschen brauchen, um die medizinische Versorgung sicherzustellen. In Kooperation mit allen Städten und Gemeinden werden wir eine Willkommenskultur für alle benötigten Fachkräfte auch abseits der ärztlichen und pflegerischen Versorgung etablieren. Die Einrichtung einer Servicestelle für Ärztinnen und Ärzte zur Sicherung der medizinischen Versorgung ist bereits beschlossen. Wir möchten damit konkrete Unterstützung für den gesamten Prozess der Niederlassung anbieten, zum Beispiel bei der Beantragung von Fördermitteln, der Suche nach geeigneten Praxisräumen, aber auch der Vermittlung von persönlichen Kontakten.

Auch die Digitalisierung steht ganz oben auf Ihrer Agenda: Wie sieht es beim Breitbandausbau in Ihrer Region aus? Wo steht der Kreis heute in Sachen Digitalisierung?

Der flächendeckende Breitbandausbau ist für mich eines der wichtigsten Themen im Bereich der Kreisentwicklung. Bereits 2016 haben wir als einer der ersten Kreise in NRW überhaupt die Zusage über eine Bundes- und Landesförderung für den Ausbau der weißen Flecken erhalten. Mehr als 10.000 Haushalte, 27 Gewerbegebiete und 46 Schulen im Kreis Olpe haben so bis Ende 2020 schnelles Internet bekommen. Vor zwei Jahren haben wir weitere Förderanträge für die Erschließung der verbliebenen weißen Flecken mit Glasfaser auf den Weg gebracht. Mit mehr als 83 Mio. Euro finanzieren Bund, Land und Kommunen nun diesen Ausbau. Das alles sind gewaltige Investitionen und ein enormer administrativer Aufwand. Beides ist aber in meinen Augen ausweichlich. Denn ohne eine flächendeckende Glasfaserversorgung würden wir als ländliche Region auf Dauer vom gesellschaftlichen und wirtschaftli-

Vita

Theo Melcher, Landrat des Kreises Olpe

Herkunfts- und Wohnort: Finnentrop-Fretter

Familie: verheiratet, drei Kinder, ein Enkel

Ausbildung: Volljurist

Beruflicher Weg: Seit 31 Jahren bei der Kreisverwaltung Olpe beschäftigt, zunächst als Justiziar, ab 1991 als Leiter des Umweltamtes. Von 1997 bis zu seiner Wahl zum Landrat im September 2020 war er Kreisdirektor im Kreis Olpe.

chen Fortschritt abgehängt. Beim Thema Digitalisierung gibt es ebenfalls erhebliche Verbesserungen. 2022 werden alle Arbeitsplätze in der Kreisverwaltung mit einem digitalen Aktensystem ausgestattet sein. Mit der Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows besteht dann auch die Möglichkeit, elektronisch gestellte Rechnungen schneller zu verarbeiten. Für die Bürgerinnen und Bürger werden wir weitere Angebote im Online-Service-Portal zur Verfügung stellen. Dazu werden in einer Arbeitsgruppe der fünf südwestfälischen Kreise nach dem EfA-Prinzip (Einer für Alle) fertige Angebote ausgetauscht.

Klimaschutz und Klimaanpassung gehören zu den zentralen Themen unserer Zeit. Welche Klimaprojekte haben in Ihrem Kreis Vorrang?

Aktuell gilt es zunächst, die eigenen Photovoltaikpotentiale zu nutzen. Zu diesem Zweck wurden alle Gebäude der Kreisverwaltung einer Analyse unterzogen. Konkrete Beschlüsse zur Errichtung von PV-Anlagen wurden gefasst und erste Anlagen errichtet. Darüber hinaus werden wir sukzessive unseren Fuhrpark auf Elektrofahrzeuge umstellen, so dies möglich und sinnvoll ist. Mit der im Jahr 2022 geplanten Gründung eines interkommunalen und auch für juristische wie natürliche Personen offenen Vereins „Klimaagentur“ sollen geeignete Maßnahmen und Projekte in den Themenfeldern Klimamanagement inklusive klimafreundlicher Mobilität, Energieversorgung (Strom, Wärme), Umweltbildung und Beratung initiiert und koordiniert werden.

Von der Vernetzung aller wichtigen lokalen und regionalen Akteure erhoffe ich mir wesentliche Akzente für die Identifizierung und Umsetzung von Maßnahmen und Projekten im Bereich des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung, und dies in allen Sektoren.

Das Thema Mobilität ist insbesondere im ländlichen Raum ein wichtiger Wirtschafts- und Standortfaktor. Wie muss eine Verkehrswende im ländlichen Raum (im Unterschied zu der Entwicklung in den Ballungszentren) aussehen?

Jedenfalls anders als im urbanen Raum. Wir haben hier keine U- oder Straßenbahnen und im Regelfall befördern Busse in erster Linie Schülerinnen und Schüler. Im Rahmen der Verkehrswende gilt es den ÖPNV attraktiver zu gestalten. Dabei gilt es nicht nur, die Mobilität der Bevölkerung und die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes sicherzustellen. Unter Berücksichtigung der Digitalisierung und der Einbindung von Mobilitätslösungen – wie On-demand-Angebote, autonomes Fahren, Sharing-Angebote – darf nicht mehr nur das einzelne Verkehrsmittel im Fokus stehen. Es kommt darauf an, für ein intelligentes Zusammenspiel aller Mobilitätsangebote zu sorgen. Zudem muss die Antriebstechnik der Fahrzeuge, also der Busse, den Vorgaben des „Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes“ entsprechen. Dies wird herausfordernd und vermutlich teuer. Die Zeit des eigenwirtschaftlichen ÖPNV im Kreis Olpe gehört allerdings bereits jetzt der Vergangenheit an. Jetzt und in Zukunft brauchen wir die Unterstützung von Bund und Land – und dies nicht nur im schienengebundenen Nahverkehr.

Was sind Ihnen besonders wichtige Ziele für den Kreis Olpe und welche wichtigen Aufgaben sehen Sie für Ihre Amtszeit? Was möchten Sie in Ihrer Amtszeit erreichen?

In aller Kürze, auch um Wiederholungen zu vermeiden: 1. Unseren Beitrag zur Energie- und Klimawende leisten 2. Den Kreis als modernen Dienstleister aufstellen, der seine Leistungen sicher, einfach und medienbruchfrei digital zur Verfügung stellt und gleichzeitig ein direkter und persönlicher Ansprechpartner für alle bleibt. 3. Die

Zusammenarbeit der Kreise in Südwestfalen ausbauen und vertiefen.

Wenn Sie einen Wunsch an die Landesregierung frei hätten, welcher wäre das?

Eine auskömmliche und sichere, d.h. dynamische Finanzausstattung der Kreise wäre schön, und dies dann noch mit weniger Bürokratie.

Ihr Amt als Landrat fordert viel Energie und Zeit – insbesondere in der Pandemie. Teilt Ihre Familie Ihre Leidenschaft für Ihr Amt? Hat sie Verständnis dafür, Sie mit einem ganzen Kreis zu teilen?

Das kennt meine Familie nicht anders, seit mehr als 25 Jahren. Vielleicht werde ich die Zumutungen, die ich meiner Familie verursacht habe, eines Tages bereuen. Dazu hatte ich bis jetzt noch keine Zeit.

Was tun Sie als Ausgleich zu Ihrer Tätigkeit als Landrat?

In meiner Freizeit wandere ich gern, finde jedoch nur selten die Zeit dazu.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 10.20.05

Die Welt zu Gast und vom Kreis Coesfeld raus in die Welt – Wie junge Menschen internationale Erfahrungen sammeln können

Erfahrungen, die man in der Jugend „ermacht, prägen für ein ganzes Leben“, weiß Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr und hat einige Tipps für junge Menschen und ihre Familien parat: Denn wer aus dem Kreis Coesfeld raus in die weite Welt will, hat verschiedene Möglichkeiten. Man kann sich die weite Welt aber auch hierherholen: „Einem internationalen Gastkind ein zweites Zuhause auf Zeit bieten und dabei selbst eine neue Kultur entdecken – das ist gelebte Weltoffenheit und Gastfreundschaft“, findet der Landrat. Auch die Familien im Kreis Coesfeld haben diese Chance, wofür der Landrat

stets mit Nachdruck wirbt: Viele junge Menschen aus aller Welt reisen jedes Jahr mit der gemeinnützigen und von Ehrenamtlichen getragenen Austauschorganisation AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. nach Deutschland. AFS hat zudem weitere Angebote wie Auslandsjahr, Schüleraustausch, Freiwilligendienst, Ferienprogramm oder Sprachaufenthalt im Programm.

Aber auch die Kreisverwaltung selbst ist hier unterwegs: Die Internationale Jugendarbeit gehört zum festen Aufgabenkanon der öffentlichen Jugendhilfe und ist auch integraler Bestandteil der Kinder- und

Jugendförderung im Kreis Coesfeld. Das Kreisjugendamt unterstützt viele verschiedene Initiativen und Möglichkeiten. Die Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern ist Schwerpunkt internationaler Jugendarbeit. Durch die Schaffung von Erlebnis- und Freizeiträumen findet der Austausch unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen statt. „Nicht der touristische Aspekt steht dabei im Vordergrund, sondern vielmehr der wertorientierte Dialog mit Gleichaltrigen“, betont Dr. Schulze Pellengahr. Der Landrat selbst spricht aus Erfahrung, kann er doch auf Auslandssemester im Rahmen seines Studiums und



2019 fuhren Kinder und Jugendliche aus Deutschland und Frankreich mit ihren Betreuenden nach Berlin, wo sie von SPD-Politiker Martin Schulz begrüßt wurden.

Quelle: Kreis Coesfeld

DIE AUTOREN



*Michael Werremeier,
Kreisjugendpfleger,
und*



*Christoph Hüsing,
Pressesprecher,
Kreis Coesfeld
Quelle: Kreis Coesfeld*

auf eine internationale Verwendung während seines Wehrdienstes zurückblicken. Verschiedene politische und gesellschaftliche Sichtweisen sollen das Verständnis und den Intellekt der jungen Generation bereichern. Hierfür bilden die unterschiedlichen kulturellen Lebenswelten der jungen Menschen das gemeinsame Fundament für die vielfältigen Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen. Die Angebotspalette umfasst bi- bis multilaterale Begegnungen, Freiwilligendienste und Workcamps bei lokalen Initiativen und Jugendpartnern, Bildungsreisen vor allem in europäische Nachbarstaaten und auch ins außereuropäische Ausland. Die internationale Jugendarbeit organisiert nicht nur das Zusammentreffen von „Teens“ und „Twens“, sondern schafft auch Räume für den Erfahrungsaustausch von Fachkräften und fördert die Zusammenarbeit von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit über nationale Grenzen hinaus.

Das alles hat eine lange Tradition. Heute selbstverständlich, in den 1950er Jahren noch etwas Besonderes: Bereits damals luden sich im Rahmen von Schüler- bzw. Jugend-Austauschprogrammen Deutsche und ihre europäischen Nachbarn zu gegenseitigen Besuchen ein. Der verheerende Zweite Weltkrieg war noch präsent und zum Aufbau eines friedlichen Europas galt es, interkulturelle Verständigung herzustellen und Freundschaften zu schließen. 1951 organisierte das Jugendamt des Vorgängerkreises Lüdinghausen zusammen mit dem Nachbarkreis Beckum erstmals einen deutsch-englischen Jugendaustausch, der Jugendlichen aus dem Kreis einen zweiwöchigen Aufenthalt auf der Insel ermöglichte und umgekehrt jugendliche Gäste aus England nach Westfalen brachte. Acht Jugendliche und zwei Erwachsene aus der englischen Region Lancashire trafen im



Der erste deutsch-britische Jugendaustausch fand im Jahr 1951 statt.

Quelle: Kreisarchiv Coesfeld

Kreis Lüdinghausen ein, wo sie in Gastfamilien in Lüdinghausen und Umgebung Unterkunft fanden.

In den 1980er- und 1990er-Jahren hat das Jugendamt des Kreises Coesfeld anfänglich noch eigene Angebote der Internationalen Jugendarbeit verantwortet: Neben Studienreisen in die benachbarten Ostblockstaaten hat das Jugendamt einen Austausch mit Israel organisiert. Auch gab es exklusiv ein festes deutsch-niederländisches Familienprogramm in Kooperation mit der Euregio. In den darauffolgenden Jahren wurde der Fokus auf die begleitende Beratung und

Unterstützung, aber auch die finanzielle Förderung von internationalen Aktivitäten verlagert. Heute organisieren ausschließlich Jugendverbände und -vereine internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen. Wichtige Anbieter sind unter anderem die Internationalen Jugendgemeinschaftsdienste (www.ijgd.de), die Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. (<https://ijab.de/>) und der Internationale Jugendfreiwilligendienst (<http://internationaler-jugend-freiwilligendienst.de/>).

Mit Jugendlichen aus aller Welt Strände in Dänemark vom Müll befreien, ein Sommercamp für Kinder in Slowenien unterstützen, in einem Kindergarten in Ghana mitarbeiten, ein Straßentheater in Spanien auf die Beine stellen – das sind nur einige der vielen Angebote für junge Leute, die kurzfristig „raus von Zuhause“ wollen. Eurodesk, ein europäisches Jugendinformationsnetzwerk mit Koordinierungsstellen in 36 Ländern, bietet regelmäßig freie Plätze für solche und vergleichbare Projekte an. Auch dafür wirbt Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr persönlich. Denn wer internationale Angebote für ein bis drei Wochen sucht und zwischen 15 und 30 Jahre alt ist, wird im Last-Minute-Markt von Eurodesk Deutschland fündig – unter www.rausvonzuhaus.de/lastminute. Junge Menschen, die raus in die Welt wollen, haben also viele Möglichkeiten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 51.10.00



Picknick beim 46. Jugendaustausch der Kommunen Havixbeck und Bellegarde (Frankreich) im Juli 2019.

Quelle: Gemeinde Havixbeck

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 – Finanzfachleute begrüßen Vorstoß zur fairen Finanzierung der NRW-Kommunen

Presseerklärung vom 23. November 2021

Der Finanzausschuss des Landkreistags NRW hat den Entwurf der Landesregierung für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 im Austausch mit Kommunalministerin Ina Scharrenbach positiv beurteilt.

„Das neue Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG 2022) schließt für den kreisangehörigen Raum eine Gerechtigkeitslücke“, sagte der Vorsitzende des Finanzausschusses, Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier (Städteregion Aachen), im Gespräch mit Kommunalministerin Ina Scharrenbach. In der jüngsten Sitzung des Finanzausschusses tauschten sich die Finanzfachleute der NRW-Kreise mit der Ministerin über diverse finanzpolitische Themen aus. Im Mittelpunkt des Gesprächs stand der Entwurf des GFG 2022, der Mitte Dezember vom Landtag verabschiedet werden soll.

Inbesondere die von der Landesregierung geplante Einführung sogenannter differenzierter Hebesätze stieß auf ein entschieden positives Echo des Fachgremiums: „Bei der Berechnung der Steuerkraft werden nun erstmals die realen Unterschiede zwischen kreisfreiem und kreisangehörigem Raum anerkannt. Dies führt zu einer gerechteren Verteilung der Mittel“, erklärte Grüttemeier. Der bisherige einheitliche Hebesatz habe zu einem strukturellen Ungleichgewicht geführt, wie die Vergleichszahlen seit 2006 verdeutlichen.

Zudem trage das Land damit den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs NRW Rechnung. Das Gericht habe mehrfach darauf hingewiesen, dass sich der kommunale Finanzausgleich möglichst nah an der realen Steuerkraft der Gemeinden und ihres Finanzbedarfs zu orientieren hat.

Seit Jahren erhielten die Städte und Gemeinden im kreisangehörigen Raum immer weniger Anteile aus dem Steuertopf des Landes. „Somit stehen den Menschen in den Kreisen weniger Ressourcen zur Verfügung“, kritisierte Grüttemeier

die bisherige Anwendung einheitlicher fiktiver Hebesätze. Er rief das Landesparlament auf, für eine gerechtere Verteilung der Mittel zu stimmen: „Wir setzen nun auf die Landtagsabgeordneten, dass sie Mitte Dezember dem Gesetz zustimmen und damit die langjährige strukturelle Benachteiligung des kreisangehörigen Raums stoppen.“

Mit 85 Prozent werde der Löwenanteil der GFG-Mittel ohnehin in Form von sogenannten Schlüsselzuweisungen verteilt. Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen in den zurückliegenden Jahren belege eine konstante Verschiebung zulasten des kreisangehörigen Raums. Differenzierte Hebesätze können diesen Trend lediglich bremsen.

Wie sich ein differenziertes GFG 2022 für den kreisangehörigen Raum auswirkt, haben Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW in ihrer Stellungnahme an den Landtag erläutert (<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-4388.pdf>).

Ausschuss für Bevölkerungsschutz nimmt Arbeit auf – Katastrophenschutz stärken

Presseerklärung vom 24. November 2021

Der neu eingerichtete Ausschuss für Bevölkerungsschutz des Landkreistags NRW nimmt seine Arbeit auf. Bisher war der Bevölkerungsschutz unterhalb der Ebene eines Fachausschusses als Arbeitsgemeinschaft der 31 nordrhein-westfälischen Kreise organisiert. Schwerpunkt der Beratungen ist die Aufstellung des Katastrophenschutzes in den NRW-Kreisen.

Das Starkregen- und Hochwasserereignis im Juli 2021 hat gezeigt, dass der Bevölkerungsschutz angesichts der klimatischen Veränderungen vor großen Herausforderungen steht. „Wir werden in Zukunft immer öfter mit Unwetterereignissen rechnen müssen. Umso wichtiger ist es, vorzusorgen und jetzt den Katastrophenschutz

für die neuen Herausforderungen zu stärken“, sagte der Vorsitzende des Ausschusses für Bevölkerungsschutz des Landkreistags NRW (LKT NRW), Landrat Dr. Martin Sommer (Kreis Steinfurt), in der konstituierenden Ausschusssitzung am Mittwoch im Martin-Luther-Haus in Steinfurt.

Der Ausschuss für Bevölkerungsschutz des LKT NRW kam zu seiner konstituierenden Sitzung im Kreis Steinfurt unter strenger Einhaltung der 2GPlus-Regeln zusammen. Mit dem neuen Ausschuss trägt der LKT NRW den gestiegenen Anforderungen sowie dem hohen Stellenwert des Bevölkerungsschutzes in den NRW-Kreisen Rechnung. Dr. Martin Sommer wurde einstimmig zum Vorsitzenden gewählt. Zugleich beschloss der neue Ausschuss die Einrichtung von vier Arbeitsgruppen zu den Bereichen Leitstellen, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Brandschutz.

NRW-Landräte beraten über Corona-Lage – NRW-Kreise: Jetzt Voraussetzungen für Impf-Offensive schaffen

Presseerklärung vom 1. Dezember 2021

Die Kreise in NRW mobilisieren nochmals ihre Ressourcen, um das Impfen zu beschleunigen. Um die vom designierten Bundeskanzler Olaf Scholz angekündigte Impf-Offensive bis Weihnachten umzusetzen, müssen Bund und Land jetzt die Voraussetzungen schaffen.

Die Corona-Entwicklung in den vergangenen Tagen und Wochen hat deutlich vor Augen geführt, dass ein umfassender Impfschutz der Bevölkerung entscheidend in der Pandemie-Bekämpfung ist. Daher sprach sich der Vorstand des Landkreistags NRW in seiner jüngsten Sitzung dafür aus, die Impfkampagne mit allen zur Verfügung stehenden Ressourcen voranzutreiben: „Die Impfquote muss steigen und die Auffrischimpfungen müssen massiv beschleunigt werden“, betonte der Vorsitzende des Landkreistags NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann).

Die NRW-Kreise forderten daher Bund und Land auf, die Voraussetzungen zu schaffen, um die vom designierten Bundeskanzler Olaf Scholz angekündigte Impf-Offensive mit insgesamt 30 Millionen Erst-, Zweit- und Drittimpfungen bis Weihnachten umsetzen zu können. „Die NRW-Kreise NRW bieten seit Monaten mobile Impfangebote an und haben angesichts der kritischen Lage ihre Kapazitäten nochmals massiv ausgeweitet“, betonte Hendele. Neben zusätzlichen mobilen Angeboten hätten die NRW-Kreise zentrale und dezentrale stationäre Impfstellen vor Ort eröffnet, um bei den Auffrischimpfungen die niedergelassenen Ärzte, die diese Aufgabe eigentlich alleine übernehmen wollten, zu unterstützen und das Tempo zu erhöhen. „Wir erwarten vom Land eine vollumfängliche Refinanzierung der kommunalen Impfangebote“, forderte Hendele.

Um das Ziel der Impf-Offensive zu erreichen, müssten zudem alle personellen Ressourcen mobilisiert werden, die zur Verfügung stünden: „Für die Impf-Offensive müssen weitere medizinischen Berufsgruppen mit einbezogen werden können“, unterstrich Hendele. Nicht nur Apothekern und Zahnärzten, sondern auch weiteren Berufsgruppen aus dem medizinischen Bereich müsse die Beteiligung an der Impfkampagne eröffnet werden.

Auch seien die Aufgaben der Gesundheitsämter neu zu priorisieren: „Wir müssen uns personell viel stärker auf die Impfkampagne konzentrieren können. Deshalb muss die Kontaktnachverfolgung auf die vulnerablen Bereiche fokussiert

werden.“ Die generelle Kontaktnachverfolgung habe keinen wesentlichen Effekt bei der Pandemiebekämpfung und trage kaum dazu bei, Infektionsketten zu unterbrechen. Das Land müsse hier die vom Robert-Koch-Institut (RKI) gesetzten Spielräume ausschöpfen und sich soweit erforderlich für eine Änderung der RKI-Vorgaben engagieren. Wenn überdies der Impfstoff für die Fünf- bis Elfjährigen bereits ab Mitte Dezember bereitstehe, müssten auch hier die Vorbereitungen beschleunigt werden: „Wer seine Kinder impfen lassen möchte, sollte auch zügig ein Impfangebot erhalten“, sagte Hendele. Die Landesregierung müsse alle nötigen Vorbereitungen bis zum Zeitpunkt der Lieferung der ersten Impfstoffkontingente für die Fünf- bis Elfjährigen abgeschlossen haben. Hier sehe man auch das NRW-Schulministerium in der Pflicht.

Gesundheitsausschuss des Landkreistags NRW – ÖGD-Pakt: Gesundheitsfachleute fordern Finanzierungssicherheit

Presseerklärung vom 3. Dezember 2021

Der Gesundheitsausschuss des Landkreistags NRW fordert Flexibilität bei der Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst und Finanzierungssicherheit über 2026 hinaus. Die Gesundheitsfachleute des Landkreistags NRW kritisieren die Umsetzung des Pakts für den

Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD). „Um Fachpersonal für den öffentlichen Gesundheitsdienst zu gewinnen, brauchen wir vor allem Planungssicherheit“, mahnte der Vorsitzende des Gesundheitsausschusses des Landkreistags NRW, Landrat Jürgen Müller (Kreis Herford). Der Förderzeitraum des Bundes für den Personalaufwuchs im ÖGD sei auf fünf Jahre begrenzt. Dann drohe den NRW-Kreisen, die Personalkosten für die neu geschaffenen unbefristeten Stellen aus eigener Kraft weiter tragen zu müssen. „Wenn der Bund es mit der Verbesserung des ÖGD ernst meint, muss er auch die zur Verfügung gestellten Mittel für den dringend nötigen Personalausbaubau im ÖGD über das Jahr 2026 hinaus verstetigen und die größtmögliche Flexibilität zeigen“, forderte Müller. „Erste Signale in diese Richtung im Koalitionsvertrag der Ampel begrüßen wir ausdrücklich.“

Angesichts des Fachkräftemangels gerade im medizinischen Bereich sei es zudem nötig, den Abruf der Fördermittel flexibel zu gestalten. „Es ist zunehmend schwerer und langwieriger, offene Stellen mit qualifiziertem Personal zu besetzen. Für komplizierte Verfahren haben wir einfach keine Zeit“, erklärte Müller. Bund und Land müssten verbindliche Zusagen machen, insbesondere um Mittel aus dem Jahr 2021 auf das Folgejahr übertragen zu können und ausschließen, dass es zu Rückforderungen kommt, weil etwa eine Stelle doch nicht wie geplant besetzt werden kann.

EILDienst LKT NRW
Nr. 01/Januar 2022 00.10.03.2

Kurznachrichten

Arbeit und Soziales

1,9 Millionen Menschen bezogen in NRW Ende 2020 Mindestsicherungsleistungen

Ende 2020 erhielten rund 1,9 Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen Leistungen der sozialen Mindestsicherung;

das waren fast 10.000 bzw. 0,5 Prozent weniger als ein Jahr zuvor. Damit war Ende letzten Jahres etwa jeder neunte Einwohner (10,9 Prozent) des Landes auf Mindestsicherungsleistungen angewiesen (2020 und 2019: 10,9 Prozent; 2018: 11,3 Prozent).

Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Regeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verringerte sich

gegenüber 2019 um 15.234 bzw. 15,9 Prozent auf rund 81.000. Die Zahl der Empfänger von Regelleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende) lag mit rund 1,5 Millionen Menschen (+1.647 gegenüber 2019) etwa auf Vorjahresniveau. Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen bezogen Ende 2020 rund 32.000 Personen (+975 gegenüber 2019). Der kontinuierliche Anstieg der Zahl der Lei-

stungsempfänger bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung setzte sich fort (+2.257). Im Dezember 2020 erhielten etwa 286.000 Menschen in NRW diese Leistungen.

Die höchste Mindestsicherungsquote aller 396 Städte und Gemeinden NRW wurde mit 22,0 Prozent für Gelsenkirchen ermittelt. Die niedrigste Mindestsicherungsquote wies Ende 2020 mit 2,8 Prozent die Gemeinde Hallenberg im Hochsauerlandkreis auf.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 13.60.10

Zahl der Empfänger von Asylbewerberleistungen das fünfte Jahr in Folge gesunken

Zum Jahresende 2020 erhielten in Nordrhein-Westfalen 80.650 Personen Leistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs (sog. Regelleistungen) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger ist damit das fünfte Jahr in Folge gesunken. Zum Jahresende 2020 bezogen 15.234 Personen weniger als im Vorjahr (-15,9 Prozent) diese Leistungen. Die Zahl der Regelleistungsempfänger lag nunmehr erstmals wieder unter dem Niveau des Jahres 2014 (damals: 86.358 Personen). Über die Hälfte der Menschen mit Regelleistungsbezug stammte aus Asien (56,0 Prozent), knapp ein Viertel aus Europa (23,4 Prozent) und 18,3 Prozent aus Afrika. Das häufigste Herkunftsland war der Irak: 13,0 Prozent der Empfängerinnen und Empfänger hatten eine irakische Staatsbürgerschaft. Es folgten Afghanistan (8,1 Prozent), Syrien (5,9 Prozent) und der Iran (5,7 Prozent).

Knapp zwei Drittel (64,5 Prozent) der Personen mit Regelleistungsbezug waren im erwerbsfähigen Alter von 18 bis unter 65 Jahren. Kinder und Jugendliche waren mit 34,3 Prozent die zweitgrößte Altersgruppe. Unbegleitet eingereiste Minderjährige aus dem Ausland zählen nicht zu den Empfängerinnen und Empfängern von Regelleistungen nach dem AsylbLG. Personen im Alter von 65 Jahren und älter machten 1,2 Prozent der Personen mit Regelleistungsbezug aus. Wie in den Jahren zuvor bezogen überwiegend Männer Regelleistungen (61,1 Prozent).

Die Nettoausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz lagen in

NRW im Jahr 2020 bei 733 Millionen Euro; das waren rund 67 Millionen Euro bzw. 8,4 Prozent weniger als 2019.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 13.60.10

Bevölkerungsschutz

Leitstellenkräfte aus Gütersloh und Warendorf gemeinsam ausgebildet

Das Anforderungsprofil an das Personal einer Feuer- und Rettungsleitstelle hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Die Einsatzzahlen im Rettungsdienst steigen stark an. Die erfolgreiche Bewältigung der rettungsdienstlichen und feuerwehrtechnischen Aufgaben setzt hierbei ein fundiertes und breit gefasstes medizinisches Wissen und Anwendungsverständnis nach den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik voraus.

Neben der feuerwehrtechnischen und rettungsdienstlichen Qualifikation, ist ein 3-wöchiger Leitstellenlehrgang eine weite-

re Voraussetzung. Dieser Lehrgang wurde nun erstmals in Kooperation der Kreise Gütersloh und Warendorf an der Kreisfeuerwehrschule in St.-Vit durchgeführt. Hier sind die Grundlagen der Notrufdisposition, Rechtsgrundlagen in der Leitstelle und auch Englisch unterrichtet worden. Die Themen wurden durch die Firma „Notruftraining 112“ vermittelt. An diesen Ausbildungstagen nahmen auch Disponentinnen und Disponenten aus den ostwestfälischen Leitstellen Paderborn, Herford und Minden teil.

Weitere Themen wie die Landeskonzepte der Gefahrenabwehr, Digitalfunk, Arbeiten in Flächen- und Sonderlagen, Stabsarbeit und Telefonreanimation wurden durch eigene Dozenten aus den Leitstellen Warendorf und Gütersloh geschult.

Die Kooperation der Kreise hat sich als äußerst positiv herausgestellt, denn auch im täglichen Einsatzgeschehen arbeiten die benachbarten Leitstellen eng zusammen. Durch die vereinheitlichte und kreisübergreifende Schulung wird die Zusammenarbeit dadurch weiter intensiviert. Die gemeinsame Ausbildung wird deshalb auch im Jahr 2022 fortgeführt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 13.60.10



Die Kreise Warendorf und Gütersloh arbeiten bei der Ausbildung der Leitstellendisponenten eng zusammen.

Quelle: Kreis Gütersloh

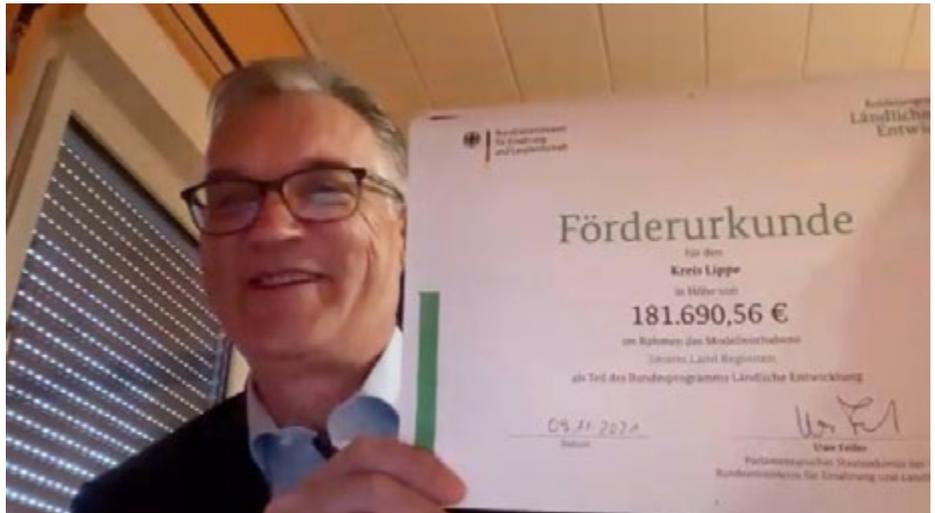
Digitalisierung

„Smarte LandRegionen“ – Kreis Lippe erhält Förderbescheid für digitale Bürgerbeteiligungsplattform

Mit digitalen Maßnahmen den Zusammenhalt in den Dörfern stärken, das ist das Ziel des Vorhabens „Smarte Landregionen“, für das der Kreis Lippe ein Sonderprojekt erfolgreich eingereicht und nun einen Förderbescheid erhalten hat. Uwe Feiler, parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), überreichte im Rahmen einer Online-Veranstaltung symbolisch den Zuwendungsbescheid. Die rund 182.000 Euro werden unter anderem in die Entwicklung einer digitalen Bürgerbeteiligungsplattform im Zuge des Vorhabens „Smarte Landregionen“ fließen. „Gerade in ländlichen Regionen bietet die Digitalisierung die Chance, viele Herausforderungen des ländlichen Raums anzupacken und gemeinsam mit unseren Bürgerinnen und Bürgern in Lippe umzusetzen. Damit haben wir die Möglichkeit, ein Teil des bundesweiten digitalen Ökosystems zu werden. Gemeinsam wollen wir die Daseinsvorsorge vor Ort unterstützen und verbessern.“, so Landrat Dr. Axel Lehmann bei der Übergabe des Förderbescheids, die online stattfand.

Ziel ist es, mit dem Projekt die Themen Bürgerbeteiligung und Ehrenamt weiter zu stärken und auszubauen. Mittels einer geplanten Online-Plattform können sich Bürgerinnen und Bürger untereinander und mit der Kreisverwaltung vernetzen und kreisübergreifend Informationen für die Themen Partizipation und Ehrenamt erhalten. Die bereits etablierte Ehrenamtsbörse des Kreises Lippe wird zukünftig in die Plattform integriert, um so eine gemeinsame digitale Anlaufstelle zu schaffen. Durch die Vernetzung digitaler Anwendungen können sich Menschen effektiver in Entscheidungsprozesse einbeziehen und Bürgerinnen, Bürger und Entscheider online zusammengebracht werden. Mit der Maßnahme wird der Kreis Lippe bundesweit eine Vorreiterrolle einnehmen, den Dorf-Funk ausweiten und weitere digitale Anwendungen entwickeln und ausprobieren. So erhalten Interessierte die Möglichkeit, eigene Ideen und Projektvorschläge auf der Plattform vorzustellen und weitere Mitstreiter zu finden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 13.60.10



Uwe Feiler, parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit dem Förderbescheid, der symbolisch online überreicht wurde.

Quelle: Kreis Lippe

Gemeinsam mit Sensordaten und Funktechnologie

Hochwertige Bildung und Digitalisierung ausbauen: Diesem Ziel hat sich der Kreis Recklinghausen mit seinen acht Berufskollegs verschrieben. Mit der Unterzeichnung eines Kooperationsvertrages besiegelten das Katasteramt der Kreisverwaltung und das Berufskolleg Ostvest (BKO) in Datteln ihre intensive Zusammenarbeit in den Bereichen Sensoren und Sensordaten, Landrat Bodo Klimpel, der den Vertrag gemeinsam mit Jürgen Vahlhaus, Fachdienstleiter Kataster und Geoinformation bei der Kreisverwaltung, unterzeichnete, war von den bisherigen Projekten und zukünftigen Plänen der Zusammenarbeit

sichtlich beeindruckt. „Das Berufskolleg Ostvest ist ein gutes Beispiel dafür, dass Digitalisierung aktiv vorangetrieben wird. Hier werden im Kreis Recklinghausen zukunftsfähige Projekte entwickelt und umgesetzt“, sagt Landrat Bodo Klimpel. „Es ist schön zu sehen, dass wir an unserem Berufskolleg junge Menschen digital auf der Höhe der Zeit für ihren weiteren Weg auf dem Arbeitsmarkt vorbereiten können.“

In der zukünftigen Zusammenarbeit sollen Schülerinnen und Schüler den wissenschaftlich-theoretischen Hintergrund lernen und die Umsetzung in der Praxis erproben, berichtet Schulleiterin Juliane Brüggemann. Geplante Projekte im Zuge der Kooperation sind Lehrveranstaltungen,



Unterzeichnung des Kooperationsvertrags mit dem Berufskolleg Ostvest.

Quelle: Kreis Recklinghausen

Exkursionen, Forschungsprojekte oder Praktika für Studierende und Abschlussarbeiten – unter anderem gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom Fachdienst Kataster und Geoinformationen des Kreises Recklinghausen. Die Ergebnisse der Kooperation sollen Bürgerinnen und Bürgern im Kreis einfach verständlich zugänglich gemacht werden.

Ein Bereich, in dem das Berufskolleg bereits aktiv ist, ist die Sensor-Technik. Einerseits werden Teile der Sensoren mit einem 3D-Drucker hergestellt, andererseits werden die empfangenen Sensor-Daten in Datenbanken gespeichert und von den Schülerinnen und Schülern sowie der Kreisverwaltung ausgewertet, berichtet Fachlehrer Ernst Schulz. Zahlreiche dieser Sensoren sind bereits in Datteln und Castrop-Rauxel installiert. Weitere Sensoren sollen nach Fertigstellung im BKO in Haltern am See aufgestellt werden.

Die Sensoren liefern umweltrelevante Daten wie zum Beispiel Temperatur, Luftdruck oder die Windgeschwindigkeit. Sie sollen in Zukunft unter anderem mittels Simulationen helfen, Hitzeinseln in den Städten des Kreises zu identifizieren. Wie es sich auf die Hitzebelastung einer Stadt auswirkt, wenn beispielsweise Grünstreifen oder künstliche Wasserflächen angelegt werden, lässt sich mithilfe von 3D-Modellen, die auf Grundlage der Daten erstellt werden, erfahren.

Bereits seit 2018 arbeiten das Berufskolleg Ostvest und der Kreis Recklinghausen in diesem Bereich eng zusammen. In diesem Jahr entwickelten 20 Schüler des Berufskollegs eine digitale Karte, in der die Standorte von Altglas- und Altkleidercontainern verzeichnet waren. Dieses Projekt landete auf dem dritten Platz beim Wettbewerb „GeoAwardRuhr“ des Geonetzwerk.metropoleRuhr.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 13.60.10

Gesundheit

Dr. Anne Bunte im bundesweiten Experten-Team

Dr. Anne Bunte, Leiterin der Abteilung Gesundheit des Kreises Gütersloh und Vorsitzende des Landesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesund-



Dr. Anne Bunte, Leiterin der Abteilung Gesundheit des Kreises Gütersloh.

Quelle: Kreis Gütersloh

heitsdienstes NRW, ist Mitglied der Kommission zur Evaluierung des Infektionsschutzgesetzes mit den dort getroffenen Pandemieregelungen.

Die externe Bewertung ist im Infektionsschutzgesetz festgelegt und soll durch unabhängige Sachverständige erfolgen. Die 18-köpfige Kommission wurde von der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag als interdisziplinäres Spezialisten-Team berufen. Gemeinsam mit Wissenschaftlern wie den Virologen Prof. Dr. Christian Drosten (Charité-Universitätsmedizin Berlin) und Prof. Dr. Hendrik Streeck (Universitätsklinikum Bonn) sowie weiteren Experten aus den Bereichen Medizin, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften untersucht Dr. Bunte die Wirksamkeit der Coronamaßnahmen. Die Ergebnisse sollen der Bundesregierung im kommenden Jahr vorgelegt werden. Sie dienen auch als Grundlage für das Vorgehen in zukünftigen Pandemien. Zudem ist Dr. Bunte zum wiederholten Male als Sachverständige beratend im Hauptausschuss des Deutschen Bundestages tätig geworden. Sie und die anderen Sachverständigen wurden der Sitzung per Videokonferenz zugeschaltet. Dabei ging es auch um die Frage der Fortführung der epidemischen Lage. Dr. Bunte: „Angesichts der steigenden Fallzahlen und der wachsenden Anzahl an Covid-Patienten in den Krankenhäusern ist dies absolut erforderlich. Alles andere wäre ein falsches Signal. Die Pandemie ist noch nicht vorbei.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 13.60.10

Integration

Der „Bücherkoffer NRW“ rollt in die Grundschulen

Im Kreis Wesel kommt Lesefreude ins Rollen: Das mehrsprachige Bücherkoffer-Programm des gemeinnützigen Hamburger Vereins coach@school e.V. wird jetzt auch an zwei Modellschulen im Kreis Wesel, der GGS Lindenschule in Moers und der GGS Friedrich-Ebert in Kamp-Lintfort, erprobt. Durch das Angebot soll die Freude am Lesen gestärkt und die individuelle (Sprach-)Entwicklung der Kinder gefördert werden.

Der Bücherkoffer NRW ist ein wichtiger Baustein des Landesprogramms „Grundschulbildung stärken durch HSU – Mehrsprachigkeit unterstützt den Bildungserfolg der Kinder“ des Ministeriums für Schule und Bildung NRW, welches landesweit an über 70 Grundschulen eingeführt wird. Das Programm zeichnet sich durch die breite Kooperation unterschiedlicher Akteure, insbesondere der Schulaufsichten, der kommunalen Integrationszentren, der teilnehmenden Schulen vor Ort sowie von Vereinen, Stiftungen und weiteren zivilgesellschaftlichen Akteuren, aus.

Konzipiert wurde das mehrsprachige Leseförderprogramm Bücherkoffer durch den Hamburger Verein coachschool e.V., der auch die weitere fachliche Umsetzung begleitet. Das mehrfach ausgezeichnete Bücherkoffer-Programm wurde durch die

Universität Paderborn evaluiert. Schirmherrin ist die Kinderbuch-Bestsellerautorin Cornelia Funke.

Im Rahmen der Programmeinführung in NRW reisen die Bücherkoffer im Schuljahr 2021/22 in über 100 Schulklassen. Das Angebot wird durch die Auridis Stiftung gGmbH gefördert.

Annette Susanne Will, Programmleitung beim Kommunalen Integrationszentrum Kreis Wesel, betont: „Mit dem mehrsprachigen Bücherkoffer rollen 12 Kinderbücher in bis zu 50 Sprachen in die im Kreis Wesel teilnehmenden Grundschulen und von dort zu den Kindern nach Hause. Das Besondere am Bücherkoffer NRW ist der wertschätzende Umgang mit den verschiedenen Familiensprachen der Kinder. Geschichten können auf Deutsch und in jeweils mindestens einer weiteren Sprache, wie z.B. Arabisch, Russisch, Türkisch oder Italienisch, in der Schule und zu Hause gelesen und erzählt werden.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 13.60.10

Gemeinsam für eine bessere Integration

Das Ruhrgebiet gehört seit Jahrzehnten zu den buntesten und vielfältigsten Regionen in NRW. Hieraus haben sich schon immer Potentiale, aber auch Herausforderungen für die gesamte Region ergeben. Um eine einheitliche Ausrichtung der vielfältigen Integrationsangebote zu unterstützen, hat die Landesregierung das Förderprogramm „Kommunales Integrationsmanagement“ (KIM) gestartet – an dem sich der Kreis Recklinghausen aktiv mit einem neu eingerichteten Ressort bei der Kreisverwaltung beteiligt.



Quelle: Land NRW

„Integrationsarbeit gelingt dann am besten, wenn alle Akteure an einem Strang ziehen, wie Zahnräder ineinandergreifen und eine zielgerichtete Strategie verfolgen“, weiß Nuray Karahan, Leiterin des KIM beim Kreis Recklinghausen. Zu den Akteuren zählen zum Beispiel verschiedene Stellen bei den Kommunen, aber auch viele

hauptamtliche und ehrenamtliche Akteure in Verbänden und Vereinen, die Menschen bei der Integration unterstützen. „Im Kreis gibt es viele gute Angebote im Bereich der Integration. Diese noch besser miteinander zu verbinden und durch das KIM zu ergänzen, ist unsere zentrale Aufgabe.“ Dabei gehe es im Detail darum, durch Vernetzung Prozesse und Schnittstellen zu optimieren, um den Menschen im Kreis Recklinghausen die Integration so leicht und unkompliziert wie möglich zu machen.

Praktisch stehen im Mittelpunkt von KIM Einzelberatung zu verschiedensten Themen, anhand derer analysiert wird, wie die Integrationsarbeit weiter verbessert werden kann. Erschweren beispielsweise verschiedene kommunale Zuständigkeiten oder Anlaufstellen Prozesse? Gibt es Lücken im System oder Sollbruchstellen, die behoben werden müssen?

Die Einzelberatungen befassen sich mit Themen von der Hilfe bei der Suche nach Sprachkursen über Unterstützung bei Behördenangelegenheiten, dem Finden von beruflichen Perspektiven bis hin zu Fragen der Kinderbetreuung. Angeboten werden sie von Beratern vor Ort, sogenannten „Case-Managern“, die in den Städten eingesetzt werden, um das Ohr direkt bei den Menschen zu haben. Ihre Erfahrungen spiegeln sie wiederum an Nuray Karahan und ihr Team, die Koordinatorinnen und Koordinatoren bei der Kreisverwaltung. Karahan: „Bald sollen in allen Städten des Kreises Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stehen, an die sich Neuzugewanderte, aber auch diejenigen, die aus dem Ausland stammen aber schon länger in Deutschland leben, wenden können.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 13.60.10

Kinder, Jugend und Familie

Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe in NRW 2020 um 6,9 Prozent gestiegen, 0,7 Prozent mehr Personal in den Einrichtungen

Im Jahr 2020 wurden in Nordrhein-Westfalen 12,4 Milliarden Euro für Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Kinder- und

Jugendhilfe ausgegeben. Das waren rund 861 Millionen Euro bzw. 7,5 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Nach Abzug von Einnahmen (Kindergartengebühren, Teilnahmebeiträge u. Ä.) in Höhe von 778 Millionen Euro beliefen sich die Nettoausgaben auf 11,6 Milliarden Euro. Die bereitgestellten Mittel flossen in Einrichtungen der Jugendhilfe sowie der Einzel- und Gruppenhilfen (inklusive Personalkosten für die Jugendhilfeverwaltung).

Von den Gesamtausgaben in Höhe von 12,4 Milliarden Euro entfielen 7,4 Milliarden Euro auf die Einrichtungen der Jugendhilfe; das waren 10,1 Prozent mehr als im Jahr 2019. Weitere 5,0 Milliarden Euro flossen in die Einzel- und Gruppenhilfen (+3,8 Prozent).

Der überwiegende Teil (64,0 Prozent) der Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen wurde für die Kindertagesbetreuung (Tageseinrichtungen und Tagespflege) aufgewendet. Die Ausgaben lagen hier bei 7,9 Milliarden Euro (+9,6 Prozent). Den zweitgrößten Anteil der Ausgaben hatten die Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Hilfen für junge Volljährige sowie die vorläufigen Schutzmaßnahmen. 2020 beliefen sich die Ausgaben in diesem Leistungsbereich auf 3,4 Milliarden Euro; das waren 118 Millionen Euro (+3,6 Prozent) mehr als im Jahr 2019. Ein Rückgang der Ausgaben ermittelten die Statistiker dagegen bei den Ausgaben für die Jugendarbeit: Im Vergleich zum Vorjahr wurden mit 413 Millionen Euro rund 6,8 Millionen Euro weniger ausgegeben (-1,6 Prozent) als ein Jahr zuvor.

Ende 2020 waren in Nordrhein-Westfalen 57.865 Personen im pädagogischen Bereich oder der Verwaltung einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen) tätig und damit 388 Personen bzw. 0,7 Prozent mehr als bei der letzten Erhebung zum Stichtag 31.12.2018. Auch die Zahl der Einrichtungen blieb stabil: Ende 2020 wurden mit 6.715 zwei Prozent mehr Einrichtungen gezählt als zwei Jahre zuvor (31.12.2018: 6.582).

Die Aufgabenbereiche in der Kinder- und Jugendhilfe sind vielfältig: 35,9 Prozent der Beschäftigten waren in Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung tätig, 31,9 Prozent in Behörden (z. B. Jugendämtern) oder Geschäftsstellen privater Träger und 14,0 Prozent im Bereich der Jugendarbeit.

Von den 57.865 Beschäftigten waren nahezu zwei Drittel (63,3 Prozent) in Einrich-

tungen privater Träger und mehr als ein Drittel (36,7) Prozent in Einrichtungen öffentlicher Träger beschäftigt.

Knapp die Hälfte der Beschäftigten (49,7 Prozent) wiesen einen fachbezogenen Hochschulabschluss (z. B. in den Fachbereichen Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Erziehungswissenschaften) auf. Etwa ein Fünftel der Beschäftigten (20,5 Prozent) hat eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. Erzieher abgeschlossen. 3,0 Prozent der Beschäftigten hatten keinen Berufsqualifikationsabschluss.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 13.60.10

Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen verbessern

Bildung ist eines der zentralen Themen unserer Gesellschaft. Das Regionale Bildungsbüro Märkischer Kreis bringt Partner und Handlungsträger an einen Tisch. Gemeinsames Ziel: die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen in unserer Region zu verbessern.

Das Regionale Bildungsbüro Märkischer Kreis (RBB MK) unter der Leitung von Michael Czech ist eines der insgesamt zwölf Regionalen Bildungsnetzwerke im Regierungsbezirk Arnsberg. Die Kernauf-

gabe liegt darin, unterschiedliche Bildungsakteure im Märkischen Kreis miteinander zu vernetzen. Die wiederum bringen ihre Ideen, Angebote und Ressourcen ein. Gemeinsames Ziel: Strategien, Initiativen und Projekte zu entwickeln, um Kindern und Jugendlichen in unserer Region faire Bildungs- sowie gute Entwicklungschancen zu ermöglichen. Den strategischen Kern des RBB bildet ein Lenkungskreis mit Vertretungen entlang der gesamten Bildungskette – also das zentrale Steuerungsgremium im Regionalen Bildungsnetzwerk.

In neuer Zusammensetzung fand Ende November wieder eine Sitzung des Lenkungskreises im Regionalen Bildungsnetzwerk MK statt. Vertreten waren neben Landrat Marco Voge und den Bürgermeistern der Städte Iserlohn (Michael Joithe), Lüdenscheid (in Vertretung Matthias Reuver) und Neuenrade (Antonius Wiesemann), je eine Vertretung der verschiedenen Schulformen aus dem Primarbereich, dem Sekundarbereich und dem Berufskolleg, zwei Vertretungen aus dem Kita-Bereich sowie das Regionale Bildungsbüro Märkischer Kreis.

Themen waren unter anderem die Verabschiedung der aktualisierten Geschäftsordnung sowie ein Rückblick auf die Arbeit der vergangenen elf Jahre. Im Fokus stand das Thema „Aufholen und Ankommen nach Corona“. Einstimmiger Tenor: es gibt einen großen Handlungsbedarf in unterschiedlichen Bereichen, um sowohl die Schülerin-

nen und Schüler, aber auch Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Fachpersonal bestmöglich zu unterstützen und zu entlasten. „Das Thema Bildung lässt sich nicht allein auf die schulischen Zuständigkeiten reduzieren, sondern gelingt noch besser mit der Einbindung möglichst vieler Kooperationspartner. Jeder dieser Partner ist bereits für sich alleine stark, aber gemeinsam sind wir stärker. Das gemeinsame Ziel eint uns alle: starke Zukunftschancen für alle Kinder und Jugendlichen im Märkischen Kreis“, sagt Landrat Marco Voge als Vorsitzender des Lenkungskreises, der mehrmals im Jahr zusammenkommt, um die Netzwerkarbeit auszubauen. Er bedankte sich außerdem bei allen Verantwortlichen und Mitwirkenden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 13.60.10

Jugendhilfe kommt da an, wo die Kinder sind

Kinder und Jugendliche sollen Unterstützung auf dem Weg zurück in ein unbeschwertes Aufwachsen finden. Deshalb hat der Bund zwei Milliarden Euro in ein Programm ‚Aufholen nach Corona‘ gesteckt. 279.000 Euro davon sind für 2021 in den Kreis Gütersloh geflossen. „Und die muss man erst mal ausgeben, das ist gar nicht selbstverständlich“, sagt Heinrich Ordelheide, stellvertretender Leiter der Regionalstelle Nord beim Kreis Gütersloh. Ziel des Bundesprogramms ist es, Lernrückstände aufzuholen – eben nicht nur Lernstoff, sondern auch für ihr soziales Leben. Kinder sollen Zeit für Freunde haben, Sport und Freizeit genießen und die Unterstützung bekommen, die sie und ihre Familien gerade jetzt gebrauchen. Freizeit- und Erholungsangebote sollen belastete Familien entlasten und auch der sprachliche Förderbedarf wurde aufgestockt.

„Ich freue mich, dass das Engagement in Jugendhäusern, Jugendverbänden, der Schulsozialarbeit und in den Kreis-Familienzentren enorm war“, fährt Ordelheide fort. 50 Projekte sind allein im Norden des Kreises umgesetzt worden. Sehr engagiert, kreativ, wenig bürokratisch und fix hätten die Akteure der Jugendhilfe kurzfristig kreisweit 130 Projekte umgesetzt. Die Palette der Projekte ist bunt: Vom Graffiti-Workshop, über das Skatecamp, Reit und Bewegungs-AGs, Theaterworkshops, Resilienztrainings, Chorfreizeiten, Märchen-, Yoga- und Billard-Projekte bis zu ‚Gesund essen und viel Bewegung‘ ist alles dabei.



In neuer Zusammensetzung fand wieder eine Sitzung des Lenkungskreises im Regionalen Bildungsnetzwerk MK statt.

Quelle: Alexander Bange/Märkischer Kreis



Neue Angebote für Kinder an außerschulischen Lernorten.

Quelle: Kreis Gütersloh

„Man glaubt gar nicht, dass Kinder nach den Lockdowns erst einmal wieder in Kommunikation kommen und die Motorikschulen müssen“, erklärt Christin Siegel-Bültmann, aus der Schulsozialarbeit der AWO an der Grundschule Hörste. Ergänzend fügt Lisa Wendt aus der Regionalstelle hinzu: „Viele Kinder müssen das Toben wieder erlernen. Sie haben jetzt durch die neuen Projekte wieder Spaß, kommen gerne in die Schule und sind auch in den Herbstferien freiwillig in die Schule gegangen.“ Ziel des Bundesprogramms ist es, Lernrückstände aufzuholen – eben nicht nur Lernstoff, sondern auch für ihr soziales Leben. Kinder sollen Zeit für Freunde haben, Sport und Freizeit genießen und die Unterstützung bekommen, die sie und ihre Familien gerade jetzt gebrauchen. Freizeit- und Erholungsangebote sollen belastete Familien entlasten und auch der sprachliche Förderbedarf wurde aufgestockt.

Das Programm ‚Aufholen nach Corona‘ wird von drei Säulen getragen: der Jugendsozialarbeit, Schule und der Frühen Hilfen. Zur Umsetzung wurde eine Bundesländer-Vereinbarung getroffen, informiert Thorsten Grüter, Jugendpfleger im Norden des Kreises Gütersloh. Vor Ort läuft so ein Unterstützungsprogramm nur deshalb, weil die Akteure ein funktionierendes Netzwerk pflegen. Ordelheide: „Man kennt sich, das Jugendamt, die Regionalstellen, die Kirchenkreise, die Wohlfahrtsverbände, die Schulsozialarbeit, die Jugendzentren – wir wissen, wo wir die Kinder und Jugendlichen finden und holen sie dort ab.“

Waldpädagogische Fachkräfte haben ihre Zertifikate erhalten

Das Kreisjugendamt des Oberbergischen Kreises macht sich stark für die Qualifizierung waldpädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen. Das Ziel des Oberbergischen Kreises, jede der neun Kommunen im Zuständigkeitsbereich mit zumindest einer Waldgruppe als ergänzendem Betreuungsangebot auszustatten, wurde bereits im Sommer 2019 erreicht. Aktuell sind 17 Wald- und Natur-KiTas in

Betrieb mit 19 Gruppen und es gibt inzwischen knapp 70 Naturerzieherinnen und Naturerzieher, die der Oberbergische Kreis ausgebildet hat.

„Die Nachfrage bei Eltern für einen KiTa-Platz in einer Waldgruppe ist nach wie vor groß. Insofern ist das Engagement des Oberbergischen Kreises für die Qualifizierung von Naturerzieherinnen und Naturerziehern entsprechend hoch“, sagt Kreisdirektor Klaus Grootens. „Alle Teilnehmenden haben eine besondere Beziehung zu Natur und Umwelt, wollen diese bewahren und für Nachhaltigkeit sensibilisieren. Mit dem Abschluss dieses Kurses, mittlerweile knapp 70 pädagogische Fachkräfte mit Naturerzieher-Ausbildung in KiTas in unserem Kreisgebiet zu wissen, die diese Wertigkeit als gutes Vorbild an die ihnen anvertrauten Kinder weitergeben, ist etwas Besonderes und Wertvolles.“

Die Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte zu Naturerzieherinnen und Naturerzieher läuft über zehn Fortbildungstage von insgesamt 100 Unterrichtseinheiten. Der letzte Kurs hat von April bis November 2021 stattgefunden. Corona-bedingt wurden die Module teilweise im OnlineFormat angeboten.

„Mit der Biologischen Station Oberberg haben wir den idealen Partner gefunden, um seit 2017 jährliche Weiterbildungsveranstaltungen zur Natur- und Waldpädagogik durchzuführen. Damit ist ein großartiges Netzwerk, eine gute Kooperation zwischen Kreisjugendamt und Biologi-



Den 17 neuen Naturerzieherinnen erhielten ihre Zertifikate an ihrem zukünftigen „Arbeitsplatz“ im Wald. (V.r.): Birgit Günther, Kreisjugendamt; Christine Wosnitza, Biologische Station Oberberg (h.R.l.), Dirk Nießing, Ausbildungsleiter und Bernd Freymann, Geschäftsführer der Biologischen Station Oberberg gratulieren den erfolgreichen Absolventinnen.

Quelle: OBK

scher Station Oberberg/ Bergische Kultur für Naturlandschaft entstanden, die zu positiven Synergieeffekten führt.“, sagt der Kreisdezernent für Soziales, Gesundheit und Jugend Ralf Schmallenbach. „Wir schätzen diese besondere fachliche Ausrichtung sehr und wünschen allen Naturerzieherinnen und Naturerziehern viel Freude bei dieser wichtigen Bildungsarbeit.“

Alle Fortbildungen wurden durch das Kreisjugendamt, Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder, finanziell unterstützt und in Kooperation mit dem Jugend- und Bildungswerk e.V. als anerkannter Weiterbildungsträger organisiert.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 13.60.10

Kultur und Sport

Jahrbuch Hochsauerlandkreis 2022

Das Jahrbuch des Hochsauerlandkreises 2022 kommt in einem neuen Design daher. Schon das Titelbild präsentiert sich bunt und verspricht eine Auswahl an historischen und aktuellen Themen. Die Texte wurden in einem neuen, luftigen Layout gesetzt. Die lesefreundliche Schriftgröße macht Lust auf die spannenden Artikel. Auf 144 Seiten präsentieren sich dem Leser 19 unterschiedliche, aber dennoch hochaktuelle Themen.

So berichtet die Kreispolizeibehörde noch einmal zusammengefasst über ihren Corona-Einsatz in Winterberg. Dieter Hamerschmidt von der Stadt Arnberg zeichnet in eindrücklichen Bildern die Renaturierungsmaßnahmen zum Hochwasserschutz in Arnberg nach.

Aber auch aktuelle Themen aus der Kunst und Kultur kommen nicht zu kurz: Sei es die Sonderausstellungsankündigung des Sauerland-Museums, die Sanierung des Klosters Wedinghausen oder das kooperative Museumsprojekt „Kleine Museen im Wandel“ als Modellprojekt zusammen mit dem LWL und der Museumslandschaft Hochsauerlandkreis.

Historische Interessierte erhalten auch dieses Jahr einen Einblick in Jubiläen und andere kulturhistorische Besonderheiten. So wird 2022 das Barbarossa-Jahr (nach Kaiser Barbarossa „Rotbart“) auch im

Sauerland gefeiert. Zudem jährt sich der Todestag des Bundespräsidenten Heinrich Lübke zum 50. Mal. Diese und weitere Themen findet der Leser kompakt Jahrbuch zusammengefasst.

Das Buch ist im Briloner Podszun-Verlag erschienen und im Buchhandel für 12,90 Euro erhältlich.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 13.60.10

Kreis Wesel – Jahrbuch 2022

Als einen einladenden Ort zum Verweilen, so hat Rolf Nißen die evangelische Kirche in Götterswickerhamm in seinem Foto festgehalten, das in diesem Jahr das Cover des Jahrbuchs Kreis Wesel schmückt. Die aufmerksam Beobachtenden entdecken auch schnell zwei der vier Türen, durch die man ins Kircheninnere gelangen könnte. Doch halt! Ganz so einfach gestaltete sich, zumindest in früherer Zeit, der Zutritt keineswegs. Mehr zu den genauestens festgelegten „Zugangsregelungen“ verrät der Beitrag von Ingolf Isselhorst und Rolf Nißen. Zum Verweilen einladen möchte auch das Jahrbuch Kreis Wesel 2022 mit vielen interessanten und spannenden Beiträgen von insgesamt 32 Autoren und Autorinnen auf rund 250 Seiten.

„Ich denke, für jeden ist etwas Maßgeschneidertes dabei und jeder wird garantiert etwas Passendes für sich entdecken“, so Kreisarchivarin Brigitte Weiler, die mit ihrem Team aus dem Kreisarchiv das Jahrbuch redaktionell betreut.

Landrat Ingo Brohl fügt hinzu: „Die Vielzahl an Autorinnen und Autoren sowie Themen zeichnen das Jahrbuch aus. Gerade jetzt in der dunklen Jahreszeit lädt das Buch ein, in die Geschichte des Kreises Wesel einzutauchen und mehr über seine Natur, Kunst und Kultur zu erfahren.“

Von bekannten Persönlichkeiten gibt es Unbekanntes zu erfahren und die Leserinnen und Leser machen Bekanntschaft mit doch eher ungewöhnlichen Zeitgenossen wie den Rharbarbermenschen von der Waldheide.

Wie war das mit Hans Lipperhey, dem Fernrohr und dem Jahr 1608, warum heiratet ein bayrischer Kurfürst in Preußen oder wie und warum entsteht eine Franzosenstadt plötzlich am Niederrhein – Antworten auf diese und vielen weiteren Fragen gibt

die 43. Ausgaben des Standardwerks aus dem Kreis Wesel, das in allen Buchhandlungen zum Preis von 18 Euro erhältlich ist.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 13.60.10

Unser Kreis 2022 – Jahrbuch für den Kreis Steinfurt

Der 35. Band der Jahrbuchreihe mit dem Jahresthema: „Krise – Krankheit – Katastrophe“ bietet seinen Leserinnen und Lesern Wissenswertes zur Geschichte und Gegenwart des Kreises Steinfurt, Literarisches in Hoch- und Plattdeutsch sowie viele Fotos und Illustrationen. Auf über 290 Seiten befinden sich Artikel aus allen 24 Städten und Gemeinden des Kreises, an deren Entstehung mehr als 60 Autorinnen und Autoren sowie Fotografinnen und Fotografen beteiligt waren.

Das Jahrbuch „Unser Kreis 2022“ zum Thema „Krise – Krankheit – Katastrophe“ ist ab sofort im Kreisarchiv, in Buchhandlungen sowie bei den Heimatvereinen des Kreises Steinfurt erhältlich. Der Verkaufspreis beträgt seit Jahren unverändert 10,00 Euro. Weitere Informationen und Online-Bestellungen unter www.kreis-steinfurt.de/jahrbuch.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 13.60.10

Vom Kloster Knechtsteden bis zum Kohlfeld in Lank: Heimatkalender 2022

Wer einen besonderen regionalen Bezug sucht, erhält in den Kreishäusern in Neuss und Grevenbroich den Fotokalender „Heimatbilder 2022“. Dieser wird an den Bürger-Servicecentern zum Preis von drei Euro verkauft und enthält die 12 Siegerbilder aus dem Fotowettbewerb des Rhein-Kreises Neuss.

Landrat Hans-Jürgen Petruschke und Kreis-Pressesprecher Benjamin Josephs freuen sich, dass bei dem Fotowettbewerb eine großartige Auswahl an Motiven zusammen gekommen ist. „Dieser Kalender zeigt die Vielfalt und Schönheit unseres Kreises im Wechsel der Jahrzeiten und lädt dazu ein, selbst auf Entdeckungsreise zu gehen“, sagt Landrat Hans-Jürgen Petruschke. Benjamin Josephs fügt hinzu,



Landrat Hans-Jürgen Petrauschke (r.) und Kreis-Pressesprecher Benjamin Josephs stellen den Heimatkalender vor.

Quelle: Rhein-Kreis Neuss

dass die Jury es nicht leicht hatte, aus mehr als 600 eingereichten Fotos die 12 Sieger zu küren. Die Motive reichen von Sehenswürdigkeiten wie dem Kloster Knechtsteden, der Braunsühle in Kaarst, bis der Villa Erckens und Schloss Dyck bis hin zum römischen Wachturm. Aber auch spielende Rehkitze, bunte Tulpen, ein Kohlfeld in Lank und Container am Neusser Hafen wurden als Siegerfotos ausgewählt. Josephs verspricht: „Wir veranstalten auch 2022 einen Fotowettbewerb und hoffen wieder auf viele tolle Einsendungen.“

Die diesjährigen Preisträger freuten sich über eine Jahreskarte für Schloss Dyck und 100 Euro. Die Kalender im DIN A3-Format werden sowohl in den Kreishäusern als auch im E-Shop des Rhein-Kreises Neuss verkauft. Sie können unter dem Link shop.rhein-kreis-neuss.de bestellt werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 13.60.10

Landwirtschaft und Umwelt

Karten zu Klimafolgen im GEOportal des Kreises Minden-Lübbecke

Welche Orte sind wie vom Klimawandel betroffen? Hierzu sind jetzt Grundlagen-

karten zu den Bereichen Hitze, Dürre, Flusshochwasser und Starkregen im GEOportal des Kreises unter der Themenkarte „Klimafolgen“ einsehbar. Der Kreis Minden-Lübbecke ist eine von acht Regionen im Kooperationsprojekt Evolving Regions. Das Projekt befasst sich mit der Anpassung an die Folgen des Klimawandels auf regionaler und kommunaler Ebene, zu denen unter anderem zunehmende Extremwetterereignisse gehören. Ein wichtiger Baustein im Projekt ist diese kartographische Darstellung von Klimafolgen. „Ich bin froh, dass wir als Kreis beim Projekt Evolving Regions dabei sind – das hilft uns und unseren Kommunen in vielen Punkten, uns stabil aufzustellen für die Folgen des Klimawandels, seien es Starkregen, Hitze oder Trockenheit“, sagt Landrätin Anna Katharina Bölling. „Von den Erkenntnissen des Projekts profitieren viele Bereiche von der Land- und Forstwirtschaft, der Stadtplanung bis zum Bevölkerungsschutz, die wir heute schon aktiv mit einbeziehen – denn auf eine Herausforderung wie diese können wir nur gemeinsam Antworten finden.“

Das Projekt arbeitet mit Daten, die NRW-weit vorliegen und frei nutzbar sind. Um die klimatischen Einflüsse zu veranschaulichen, wird beispielsweise auf Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sowie des Umweltministeriums NRW und des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG) zurückgegriffen. „Dank der engagierten Arbeit der Kolleginnen und Kollegen, die das Projekt

Evolving Regions im Umweltamt betreuen und ebenso eng mit dem Katasteramt für das GEOportal zusammenarbeiten, sind wir jetzt in der Lage, die neuen Daten und Erkenntnisse für die Arbeit innerhalb der Kreisverwaltung ebenso wie im gesamten Kreisgebiet in vielfältiger Weise zu nutzen“, sagt Dezernent Lutz Freiberg.

Wo schlägt zum Beispiel im Sommer die Hitze besonders zu? – Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich auf Basis der Klimamodellierungen des LANUV anzeigen lassen, wo es im Kreis Minden-Lübbecke eine höhere Hitzebelastung gibt. Angezeigt wird beispielsweise die thermische Belastung am Tag (15 Uhr) für Siedlungs- und Grünflächen.

Auch die Dürreempfindlichkeit forstlicher Standorte kann in den Karten eingesehen werden. Wie betroffen sind die Waldstandorte im Kreis Minden-Lübbecke bereits jetzt von der Trockenheit und wie ändert sich die Situation mit dem Klimawandel? Das zeigt hier eine Szenario-Betrachtung für das Jahr 2040 im Falle eines starken oder moderaten Klimawandels.

Nach den zurückliegenden Hitzesommern waren in diesem Jahr vor allem Starkregenereignisse ein großes Thema. So beschäftigen sich die Klimafolgenkarten auch mit diesem Aspekt. Der Temperaturanstieg im Zuge des Klimawandels bewirkt, dass die warme Luft mehr Wasser aufnehmen kann, starke Niederschläge nehmen zu. Starkregen heißt: viel Wasser in kurzer Zeit, er besitzt also im Verhältnis zu seiner Dauer eine hohe Intensität und kann deshalb starke Schäden verursachen, auch wenn keine Gewässer in der Nähe sind, die über die Ufer treten könnten. Um solchen Ereignissen entgegen zu wirken, ist vorausschauende Planung wichtig. Die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW zeigt im GEOportal, wo besondere Gefahrenbereiche für Überflutungen in den kreisangehörigen Kommunen liegen. Die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie veröffentlichten Modellierungen stellen die überfluteten Flächen, die Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten im Kreis Minden-Lübbecke dar – und dies für zwei Arten: für ein seltenes, 100-jährliches sowie für ein extremes Starkregenereignis, angenommen wird dabei jeweils eine Dauer von 60 Minuten. Für Hochwasser an Fließgewässern gibt es außerdem schon seit vielen Jahren die Hochwasser-Gefahrenkarten.

Die Hochwasser-Gefahrenkarten werden bereits seit geraumer Zeit im Bevölkerungsschutz und anderen Bereichen der Kreisverwaltung mit in die Arbeit einbezogen.

„Für uns sind die zusätzlichen Starkregen-Gefahrenkarten wichtiges Datenmaterial, um auch für diesen Bereich Schutzmaßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger in jeder einzelnen Kommune des Kreises planen zu können“, sagt Kreisdirektorin Cornelia Schöder. Zu ihrem Dezernat gehören Bevölkerungsschutz und Rettungswesen, gleichzeitig ist sie im Fall eines Großschadensereignisses Leiterin des Krisenstabes. Die Karten stehen allen Städten und Gemeinden zur Verfügung, um auch auf kommunaler Ebene notwendige Vorkehrungen treffen zu können. Der Kreis steht hierzu mit allen elf Kommunen in engem Austausch.

„Die Klimafolgenkarten sind unter: <https://www.minden-luebbecke.de/Service/GEO-portal/> (Themenkarte Klimafolgen) abrufbar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 13.60.10

Klimabäume verteilt – Aktion geht 2022 weiter

Nach dem großen Erfolg der Aktion hat der Kreis seine „Klimabäume“ an die Minden-Lübbeckerinnen und -Lübbecker verteilen können. Ca. 155 Bäume wurden kostenlos samt Pflanzpfahl und Tipps für Standort und Pflege im eigenen Garten am Bauhof in Minden verteilt.

Organisiert und koordiniert wurde die Aktion „Klimabäume“ von der unteren Naturschutzbehörde und dem Klimaschutzmanagement des Kreises. Nach dem Aufruf im September, sich einen kostenlosen Klimabaum für den eigenen Garten bestellen zu können, war der Andrang so groß, dass die Bäume schnell weg waren. Was als Testlauf geplant war, entpuppte sich als absoluter Volltreffer. Ein Grund mehr, dass die Neuauflage der Aktion im nächsten Jahr bereits beschlossene Sache ist.

Besonders gut kamen Apfel- und Birnbäume an. Mit jeweils mehr als 50 Bestellungen waren sie der Renner unter den kostenlosen „Klimabäumen“. Aber auch andere Arten wie die Robinie (Baum des Jahres 2020), die Traubeneiche (bis zu 30m hoch), Silberlinde und Schwarzpappel (vom Aussterben bedroht) wurden bei der Aktion verteilt und stehen jetzt als Klimabaum in Minden-Lübbecker Gärten.

Ein doppelter Gewinn: Denn Bäume sind natürliche CO₂-Speicher und sorgen so einfach und effektiv für Klimaschutz. Gleichzeitig bieten sie an heißen Tagen Schatten und Abkühlung. Damit der Baum im eigenen Garten auch gut anwächst, gab es beim Abholen am Bauhof von Baumexperte Herbert Hofschild vom Kreisumweltamt noch Pflanzanleitung und gute Tipps aus erster Hand.

Die Kosten der Aktion „Klimabäume“ als Testlauf lagen bei 6.000 Euro. Darüber hinaus können beim Kreisumweltamt generell

auch „Gehölze für den Feldflur“ beantragt werden. Damit sind heimische Sträucher und Bäume sowie Obstbäume für zum Beispiel Obstbaumwiesen gemeint. Die Mitarbeitenden überprüfen dann den geplanten Standort und die Gegebenheiten und stellen die Pflanzen zur Verfügung. Keine Einzelbäume – sowie bei den „Klimabäumen“, sondern nur flächige Gehölz-/Heckenpflanzungen oder Obstwiesen für den baulichen Außenbereich.

Auch diese Bäume und Sträucher sind für dieses Jahr jetzt von den Kreismitarbeitenden verteilt worden. Insgesamt waren es 1.163 Feldgehölzpflanzen sowie 210 Obstbäume.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 13.60.10

Schule und Weiterbildung

Vom Medienzentrum zum Lernort für digitale Bildung

Das Medienzentrum des Kreises Gütersloh soll sich zu einem Lernort für digitale Medienwelten wandeln. Dafür sprach sich der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport aus. Sandra Jürgenhake, Abteilungsleiterin Bildung, stellte in der Sitzung die Neuausrichtung des Medienzentrums der Politik vor – die Einrichtung einer Medienwerkstatt zur Unterstützung des digitalen Wandels in Bildungseinrichtungen, so der Titel der Vorlage. Das Medienzentrum solle den digitalen Wandel in der Bildung begleiten – als Vermittler neuer Techniken, als Lernort für Schülerinnen und Schüler und als Schulungsort für Lehrkräfte und weitere Multiplikatoren.

Im Mittelpunkt soll dabei die praktische Erprobung und Nutzung innovativer Medien wie Tablets, Roboter, VR-Brillen, Unterstützungstechnologien, aber auch moderner Film- und Tontechnik für verschiedene Medienprodukte stehen. Knapp 190.000 Euro möchte die Verwaltung in die Hand nehmen.

Die bestehenden Räumlichkeiten im Kreishauses Gütersloh sollen so umgestaltet werden, dass eine möglichst flexible Nutzung möglich ist. Investiert werden muss in Umbaumaßnahmen, neue Möbel und Einrichtungsgegenstände sowie Belüftungs-



Über 150 Bäume warteten im Bauhof Minden auf die Abholung.

Quelle: Kreis Minden-Lübbecke



Hier wird vieles anders: Michael Grewe, Mitarbeiter im Medienzentrum des Kreises Gütersloh erwartet die Neuausrichtung. Wo jetzt DVDs stehen, werden künftig Tablets, Roboter und modernste Tontechnik ihren Platz finden.

Quelle: Kreis Gütersloh.

und Klimatechnik. Bereits in der Vergangenheit hatte das Medienzentrum, dessen klassische Aufgabe der Verleih von Medien und dazugehöriger Technik an Schulen und Vereine ist, sich weit in die digitalen Welten begeben: Von Fortbildungen über Schulungen wie den sinnvollen Einsatz von Tablets und Lernmanagementsystemen im Unterricht bis zu Filmprojekten in Schulen und Jugendhäusern reichte das Programm. Schon seit vielen Jahren unterstützen Martin Husemann, Medienberater und zudem Leiter des Kreismedienzentrums, und die weiteren, stundenweise abgestellten Lehrkräfte als Medienberater die Schulen bei der Nutzung der digitalen Möglichkeiten.

Mit der Neuausrichtung soll dieser Entwicklung fortgesetzt werden. Es werde zunehmend wichtiger, so die Verwaltung in der Vorlage, dass den Lehrkräften schulübergreifend Gelegenheit gegeben werde, den Einsatz digitaler Medien für den Unterricht zu testen und einzusetzen. Neben den Medienberatern werden Fachkräfte von Kooperationspartnern im „Lernort für digitale Bildung“ zum Einsatz kommen. So hat sich unter anderem die pro Wirtschaft GT, die Wirtschaftsförderung des Kreises Gütersloh, bereit erklärt, Stellenanteile aus dem zdi-Zentrum „pro MINT GT“ einzubringen und auch das Schulamt will prüfen, inwieweit Stellenanteile von Lehrkräften eingesetzt werden könnten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 13.60.10

Verfassung, Verwaltung und Personal

Kreis Wesel tritt Sicherheitskooperation Ruhr bei

Joachim Eschemann, Leiter der Sicherheitskooperation Ruhr (SiKo Ruhr), informierte die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

sowie Führungskräfte der kreisangehörigen Kommunen des Kreises Wesel, Vertreter der Kreispolizeibehörde Wesel und der Kreisverwaltung über die SiKo Ruhr. In diesem Rahmen unterzeichnete Landrat Ingo Brohl auch die Kooperationsvereinbarung über den Beitritt des Kreises Wesel in die SiKo Ruhr. Die Teilnehmenden nutzten den Termin außerdem, um Informationen auszutauschen und Mitwirkungsmöglichkeiten zu erörtern.

Landrat Ingo Brohl: „Mit dem Beitritt in die SiKo Ruhr unterstützen wir als Kreis die Bekämpfung der Clankriminalität maßgeblich. Alle Kooperationspartner profitieren von der Vernetzung und dem regelmäßigen Austausch untereinander. Die Erfahrungen anderer können die Kriminalitätsbekämpfung vor Ort positiv beeinflussen. Außerdem geht es darum, bereits bestehende Strukturen in Zusammenarbeit zu überdenken und zu überarbeiten. Ich freue mich daher sehr über den Beitritt des Kreises in die SiKo, die Unterstützung unserer Kommunen dabei und auf eine gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.“

Im Fokus der Kooperation steht die Sicherheitslage im Zuständigkeitsbereich der Kooperationspartner. Die gemeinsame Arbeit soll die Lebensqualität der Menschen vor Ort sowie die Attraktivität der Standorte positiv und nachhaltig beeinflussen. Durch Synergieeffekte und Zusammenarbeit soll die Bekämpfung der Clankriminalität effizienter und wirksamer gestaltet werden. Die SiKo stellt hierbei eine Austauschplattform dar, wird aber



(v.l.): Polizeidirektor Wolfgang Tühl, Landrat des Kreises Wesel Ingo Brohl, Leiter der SiKo Joachim Eschemann und Vorstandsmitglied des Kreises Wesel für Sicherheit und Ordnung Dr. Lars Rentmeister.

Quelle: Kreis Wesel

selbst nicht operativ tätig. Sie sammelt und bündelt Informationen, erarbeitet Empfehlungen und gemeinsame Strategien, die die Strafverfolgungsbehörden letztendlich bei der Kriminalitätsbekämpfung unterstützen sollen. Die Sicherheitskooperation Ruhr (SiKo Ruhr) ist eines von insgesamt 74 Projekten der Landesregierung Nordrhein-Westfalens im Rahmen der Ruhr-Konferenz.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

Kreis Viersen tritt Zukunftsnetz Mobilität NRW bei

Mit dem Beitritt zum Zukunftsnetz Mobilität NRW weitet der Kreis Viersen sein bestehendes Engagement im Bereich nachhaltiger Mobilität aus und geht damit den nächsten Schritt in Richtung Verkehrswende. Hierzu unterzeichnete Landrat Dr. Andreas Coenen die Beitrittsurkunde im Beisein von Stella Schwietering, Ansprechpartnerin des Zukunftsnetzes Mobilität NRW für den Kreis Viersen und Michael Zyweck, Leiter der Koordinierungsstelle Rhein-Ruhr. Mit dem Engagement für die Westverlängerung der S28, dem Ausbau der Radverkehrswege sowie der Ergänzung des ÖPNV-Angebots setzt sich der Kreis Viersen bereits aktiv für die Verbesserungen der Mobilitätsinfrastruktur ein. Für Regionen, Kreise, Städte und Gemeinden stellt die attraktive und zuverlässige Anbindung einen wichtigen Standortfaktor dar. Um überall ansprechende und nachhaltige Angebote zu schaffen, müssen durchgängige und übergreifende Mobilitätsketten entstehen.



Landrat Dr. Andreas Coenen unterschreibt die Urkunde zum Beitritt in das Zukunftsnetz Mobilität. (V. l. n. r.) Stella Schwietering (Ansprechpartnerin des Zukunftsnetzes Mobilität NRW für den Kreis Viersen), Michael Zyweck (Leiter der Koordinierungsstelle Rhein-Ruhr), Landrat Dr. Andreas Coenen und Bernhard Wolters (Mobilitätsmanager Kreis Viersen).

Quelle: Kreis Viersen

„Im Kreis Viersen setzen wir bereits heute auf unterschiedliche Verkehrsmittel. Wir wollen prüfen, welche neuen Möglichkeiten sich bieten, die unterschiedlichen Verkehrsträger miteinander zu vernetzen und, wo es Sinn ergibt, gezielte Angebote zu ergänzen. Daher freuen wir uns auf Impulse und die Expertise aus dem Zukunftsnetz Mobilität NRW und bringen unsere Erfahrungen ebenso ein“, sagt Landrat Dr. Coenen. Das Zukunftsnetz Mobilität NRW ist ein Unterstützungsnetzwerk, das Kommunen dabei berät und begleitet, nachhaltige Mobilitätskonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Das Ziel: attraktive Mobilitätsangebote für lebendige, sichere und gesunde Kommunen zu schaffen. Gefördert wird die Arbeit durch das Ministerium für Verkehr Nordrhein-Westfalen und die Unfallkasse NRW.

Neben der Qualifizierung und Vernetzung der Verwaltungsmitarbeiter gehört zur Arbeit des Zukunftsnetzes Mobilität

NRW, Veränderungsprozesse in der kommunalen Verkehrsplanung hin zur Entwicklung neuer Mobilitätsangebote anzustoßen. Drei regionale Koordinierungsstellen betreuen die Mitglieder vor Ort und sind jeweils bei den Verkehrsverbänden der Region angesiedelt, um das regionale Knowhow und bestehende Netzwerke optimal zu nutzen. Im Bereich Rhein-Ruhr ist das der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR). „Nachhaltige Mobilität wird bei den Kommunen im VRR immer häufiger zur Chefsache gemacht, wodurch unser gemeinsames Netzwerk kontinuierlich wächst. Darüber freuen wir uns außerordentlich, denn nur durch eine starke Vernetzung und eine gemeinsam abgestimmte Strategie wird die Mobilität von Morgen eine Erfolgsgeschichte werden,“ sagte VRR-Vorstandssprecher Ronald R.F. Lünser.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2022 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Sozialgesetzbuch X, Lehr- und Praxiskommentar, 5. Auflage, Herausgeber Diering, Timme, Stähler, NOMOS Kommentar, Waldseestraße 3, 76530 Baden-Baden.

Die erst 2016 erschienene 4. Auflage ist mittlerweile vergriffen. Die Herausgeber

haben dies als Ansporn verstanden, die seit-her ergangene Rechtsprechung sowie die Gesetzgebung zu sichten, um zeitnah eine Neuauflage herauszugeben. Ein wesentlicher Schwerpunkt der 5. Auflage ist die Anpassung der Kommentierung zum Sozialdatenschutz an die Änderungen des Zweiten

Kapitels des SGB X infolge der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), die seit dem 25. Mai 2018 gilt. Die vollständig erneuerte Kommentierung der Vorschriften zum Sozialdatenschutz hat Herr Dr. Thomas Stähler übernommen, der zugleich auch das Herausgabeteam verstärkt. Dr.

Stähler ist in seiner Funktion als Justiziar und zugleich betrieblicher Datenschutzbeauftragter (BAR eV) mit den Anforderungen des Sozialdatenschutzes in besonderer Weise auch in der Praxis vertraut. Einen weiteren inhaltlichen Schwerpunkt der Neuauflage bildet die Anpassung der Kommentierungen an das Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016, das im Kern zum 1.1.2018 – einzelne Teile des Gesetzes gelten bereits seit dem 30.12.2016/1.1.2017, weitere Teile werden ab dem 1.1.2020 sowie dem 1.1.2023 gelten – in Kraft getreten ist. Aktuelle Rechtsprechung und Literatur sind in den Kommentar eingearbeitet worden. Berücksichtigt wurde zudem bereits der Entwurf des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 600. Nachlieferung, September 2021, Preis 89,00 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

B 2 NW – Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

Von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plüchhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Hauptreferent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Erstem Beigeordneten beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Marco Kuhn und Kreisdirektor Dr. Stefan Funke

Die Lieferung enthält u. a. die Aktualisierung des Gesetzestextes sowie die Überarbeitung der Kommentierung der §§ 31, 32, 35, 36 und 50 KrO NRW.

F 3 NW – Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)

Bisher bearbeitet von Michael Becker, Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund NRW, Martin Brilla, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Aachen, Stephan Keller, Beigeordneter beim Städte- und Gemeindebund NRW, Dr. Andreas Merschmeier, Richter am OVG NRW und Dipl.-Ing. Wolfgang E. Züll, Technischer Beigeordneter a. D., fortgeführt von Prof. Dr. Eva-Maria Kremer, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Köln, Bela

Gehrken, Rechtsanwalt bei Lenz und Johlen, Köln, Dr. Gerrit Krupp, Rechtsanwalt bei Lenz und Johlen, Köln, Prof. Dr. Christian Zeissler, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Köln und Wolfgang E. Züll, Architekt und technischer Beigeordneter a. D., Bonn

Die Kommentierung zur BauO NRW wird mit neuen Autoren neu bearbeitet: derzeit sind dies die Kommentierungen zu den §§ 1 (Anwendungsbereich), 2 (Begriffe), 68 (Bau-technische Nachweise), 74 (Baugenehmigung und Baubeginn) und 77 (Vorbescheid) BauO NRW.

Im Anhang wurden die Texte aktualisiert.

F 4 – Soziale Wohnraumförderung

Herbert Feulner, Ltd. Ministerialrat beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München

Der Beitrag wurde um Erläuterungen zum Baukindergeld erweitert.

K 4b NW – Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW)

Begründet von Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, fortgeführt von Dr. Steffen Himmelmann, Stadtrechtsdirektor bei der Stadt Voerde

Der Beitrag wurde aktualisiert, wobei die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt wurde. Der Text des UIG NRW wurde angepasst.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 601. Nachlieferung, September/Oktober 2021, Preis 89,00 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plüchhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Hauptreferent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Erstem Beigeordneten beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Marco Kuhn und Kreisdirektor Dr. Stefan Funke

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 20 – Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Von Georg Köberl, Verwaltungsdirektor, Landeshauptstadt München, Sabine Effner, Verwaltungsdirektorin, Landeshauptstadt München, Dr. Elmar Nordhues, Verwaltungsdirektor, Landeshauptstadt München und Karl Schuff, Leiter der Bußgeldstelle im Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München a.D.

Der Text im Zusammenhang sowie die Kommentierung der §§ 105 ff. OWiG wurden überarbeitet und die seit der letzten Aktualisierung erfolgten Änderungen eingearbeitet.

B 1 NW – Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Hauptreferent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plüchhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennewald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel, Abteilungsdirektor Udo Kotzea, Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen a. D. Werner Haßenkamp, Kreisdirektor Dr. Stefan Funke und Simone Kaspar, Stellvertreterin des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Die Kommentierung der GO NRW wurde umfassend aktualisiert, wobei erfolgte Gesetzesänderungen ebenso berücksichtigt wurden wie neue Rechtsprechung und Literatur. Der Anhang wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 602. Nachlieferung, Oktober 2021, Preis 89,00 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Von Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel Neben dem Gesetzestext wurde u. a. die Kommentierung der §§ 10 ff. RVRG auf den aktuellen Stand gebracht.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

B 4 NW – Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)

Begründet von Landesverwaltungsdirktor Manfred van Bahlen, fortgeführt von Landesoberverwaltungsrat Magnus Clausmeyer

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung der LVerbO auf den aktuellen Stand gebracht.

B 6 NW – Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG)

Von Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel Neben dem Gesetzestext wurde u. a. die Kommentierung der §§ 10 ff. RVRG auf den aktuellen Stand gebracht.

E 4b NW – Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

Begründet von Josef Susenberger, Regierungsverwaltungsdirektor a. D., fortgeführt von Jürgen Weißauer, Regierungsdirektor, und Burghard Paulus Lenders, Ministerialrat, Innenmini-

sterium Nordrhein-Westfalen, überarbeitet und fortgeführt von Hans-Peter Kalenberg, Regierungsdirektor, Referent im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Kommentierung wurde überarbeitet; §23 (Gebührenmarken) ist neu gefasst. Aktualisiert wurden die Kommentierungen zu den § 1 aus dem 1. Abschnitt (Anwendungsbereich), §§ 2 bis 4, 6 aus dem 2. Abschnitt (Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsgebührenordnungen), §§ 8, 9, 13, 19 und 23 aus dem 3. Abschnitt (Allgemeine Vorschriften zu den Verwaltungsgebühren) und §§ 24 und 25 aus dem 4. Abschnitt (Allgemeine Vorschriften zu den Benutzungsgebühren) GebG NRW. Die Kommentierung zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) wurde angepasst.

J 12 – Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst

Begründet von Dipl.-Ing. Andreas Kraus und Dipl.-Ing. Manfred Wipfler, fortgeführt von Dipl.-Ing. Heino Schneider, weiter fortgeführt von Dipl.-Ing. Wilhelm Müller, weiter fortgeführt von Dr. Ulrich Faber, Rechtsanwalt, Köln/Bochum, und Ass. jur. Dr. Heike Diederich, Köln

Mit dieser Lieferung wird ganz aktuell der Schwerpunkt Arbeitsschutz und Pandemie in die Erläuterungen eingefügt; auch das Literaturverzeichnis wird mit Titeln zu diesem Thema aktualisiert.

Die Gesetze in den Anhängen sind wieder auf dem aktuellen Stand.

Die weitere Aktualisierung der bisherigen Erläuterungen ist der kommenden Überarbeitung vorbehalten.

K 31a – Waffenrecht

Von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D.

Mit dieser Überarbeitung wurden die Kommentierungen zu den §§ 1, 2, 5, 6, 7, 8, 13, 28, 34, 36, 37, 41, 42 a, 45, 46, 50, 53, 57 WaffG überarbeitet.

L 20 – Titel, Orden und Ehrenzeichen in der Bundesrepublik Deutschland

Begründet von Georg Wahl, Oberamtsrat a. D., überarbeitet von Otfried Petry, Ministerialrat, fortgeführt von Dorothea Bickenbach, Ministerialrätin, überarbeitet von Dietmar Rehm, Regierungsdirektor, Referatsleiter Wissenschaft und Kunst bei der Hessischen Staatskanzlei.

Die Zahlen und Daten im Beitrag wurden mit dieser Überarbeitung aktualisiert.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch,

Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 603. Nachlieferung, November 2021, Preis 89,00 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 19 NW – Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) mit Verwaltungsvorschriften und Ausführungsverordnung

Begründet von Staatssekretär a. D. Professor Dr. Fritz Rietdorf, überarbeitet von Ltd. Ministerialrat a. D. Hubertus Waldhausen und Regierungsdirektor a. D. Friedhelm Voss, fortgeführt von Regierungsdirektor Josef Susenberger im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und von Ministerialrat Jürgen Weißauer im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, neu bearbeitet von Dr. Wilfried Gunia, Rechtsanwalt, Dortmund, Hans-Peter Kalenberg, Regierungsdirektor, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Prof. Dr. Christian Olthaus, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, und Prof. Dr. Christian Zeissler, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Köln

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 1, 2, 5a, 21, 22, 24 bis 27 aus dem Ersten Abschnitt (Vollstreckung von Geldforderungen), § 77 aus dem Dritten Abschnitt (Kosten), §§ 81 und 82 aus dem Fünften Abschnitt (Übergangs- und Schlussvorschriften) VwVG NRW aktualisiert.

Die Kommentierungen zu den §§ 12, 16, 17 und 25 VwVG NRW sind überarbeitet worden.

D 1b – Vergaberecht (VOB, VOL, VgV, SektVO, KonzVgV, VSVgV, VergStatVO, GWB und RPW)

Von Johannes-Ulrich Pöhlker, Ltd. Verwaltungsdirektor, Referent beim Hessischen Städte- und Gemeindebund a. D., Dr. Irene Lausen, Ministerialrätin, Referatsleiterin beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und Hans-Peter Müller, Dipl. Verwaltungswirt im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Die Kommentierungen zur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A), Abschnitt 1: Basisparagrafen und Abschnitt 2: Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/24/EU (VOB/A – EU) – Ausgabe 2019 – wurden überarbeitet.

K 6a – Lebensmittelrecht

Begründet von Detlef Prinz, Lebensmittelkontrolleur, fortgeführt von Holger Straßenburg, Lebensmittelkontrolleur/Verwaltungsfachwirt, Fachbereich: u. a. Lebensmittelrecht Mit dieser Überarbeitung wurde die letzte

Gesetzesänderung eingearbeitet sowie kleinere inhaltliche Ergänzungen und Aktualisierungen vorgenommen, z. B. zur Bezeichnung von vegetarischen und veganen Lebensmitteln, zur Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission, zum Datenschutz etc..

Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende, Oktober 2021, Lieferung 9/21, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit der Ergänzungslieferung 9/21 werden folgende Aktualisierungen von Kommentierungen bzw. Neukomentierungen vorgelegt:

- K § 2 (Grundgesetz des Forderns) und K § 14 (Grundsatz des Förderns) Prof. Dr. Marc Singer
- K § 4 (Leistungsarten) durch Prof. Dr. Ernst-Wilhelm Luthé
- K § 48a (Vergleich der Leistungsfähigkeit), K § 64 (Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit anderen Behörden), K § 68 (Regelungen zu Bedarfen für Bildung aus Anlass der COVID-19-Pandemie), K § 70 (Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie) und K § 71 (Kinderfreizeitbonus und weitere Regelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie) durch Prof. Dr. Thomas Voelzke

Recht der Abfall- Kreislaufwirtschaftsrecht des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, Kommentierungen der Abfallrahmenrichtlinie, des KrWG und weiterer abfallrechtlicher Gesetze und Verordnungen, v. Lersner/Wendenburg/Kropp/Rüdiger, Ergänzungslieferung 8/21, September 2021, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, www.ESV.info.

Diese Ergänzungslieferung enthält Aktualisierungen der folgenden Kommentierungen:

- § 31 KrWG (Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen)
- § 32 KrWG (Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen, Unterrichtung der Öffentlichkeit)
- § 4 GewAbfV (Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen)
- § 5 Gew AbfV (Gemeinsame Erfassung von Entsorgung von Kleinmengen)
- § 7 GewAbfV (Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden)

Es sind außerdem folgende Normtexte und Materialien enthalten:

- Aktualisierung des Landesrechts Berlin
- Aktualisierungen des EU-Rechts



GVV Kommunal. Kompetenter Partner in der digitalen Welt.

Ob Hackerangriff, Verlust von sensiblen Daten oder Klicks auf infizierte E-Mails: **Cyber-Risiken drohen in praktisch allen digitalisierten Prozessen von Kommunen** – und sie wachsen mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung.

Zum Schutz ihrer kommunalen Mitglieder hat die **GVV Kommunalversicherung** darauf reagiert und in Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister Hiscox eine Cyber-Versicherung speziell für Kommunen und kommunale Unternehmen entwickelt. Sie übernimmt alle Cyber-Eigenschäden wie z. B. die Kosten der Datenwiederherstellung oder Lösegeld bei einer Cyber-Erpressung. Bei einer Datenrechtsverletzung sind die Kosten der anwaltlichen Prüfung von datenschutzrechtlichen Informationspflichten ebenfalls umfasst. Bei einer Betriebsunterbrechung wegen eines Cyber-Angriffs besteht Versicherungsschutz für eine Entschädigung im vereinbarten Umfang. Als Besonderheit entfällt durch die pauschale Tagessatzentschädigung bei Kommunen zudem der Nachweis des konkreten Betriebsunterbrechungsschadens.

Weil nach einem Angriff jede Minute zählt, um die Auswirkungen zu begrenzen, bietet die Cyber-Police von **GVV Kommunal** zusätzlich ein Servicepaket, das über die reine Versicherungsleistung hinausgeht.

Dazu gehören u. a. Präventivmaßnahmen wie z. B. Schulungen oder die Entwicklung eines exklusiven Krisenplanes für den Fall der Fälle. Im Ernstfall werden die Geschädigten durch eine telefonische Soforthilfe unterstützt. Erfahrene Cyber-Krisenexperten helfen hierbei, die Ursachen des Zwischenfalls schnellstmöglich ausfindig zu machen und zu beseitigen.

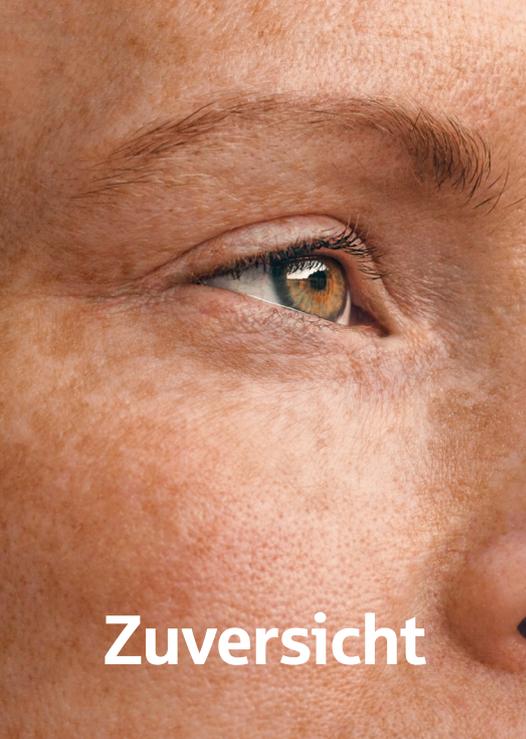
Bei Ersatzansprüchen Dritter: die Cyber-Haftpflichtversicherung

Über die Absicherung von Eigenschäden hinaus können Kommunen und kommunale Unternehmen sich mit einer Cyber-Haftpflichtversicherung gegen Ersatzansprüche Dritter absichern, die durch einen Cyber-Zwischenfall entstehen. Eingeschlossen ist hier eine Werbehaftpflicht, die bei einer Verletzung von Urheber- und Persönlichkeitsrechten, z. B. Bildrechten auf der Website, weiterhilft. Die Cyber-Haftpflichtversicherung wird als Zusatzoption zur allgemeinen kommunalen Haftpflichtversicherung angeboten.

gvv-kommunal.de

GVV Kommunalversicherung VVaG
Aachener Straße 952-958 | 50933 Köln
T: 0221 4893-0 | info@gvv.de

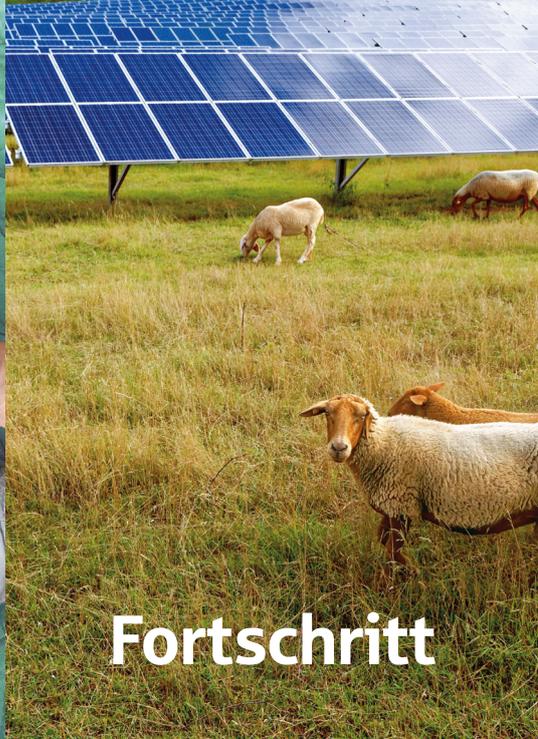




Zuversicht



Chancen



Fortschritt



Freiraum



Miteinander



Stabilität

Weil's um mehr als Geld geht.

Seit unserer Gründung prägt ein Prinzip unser Handeln: Wir machen uns stark für das, was wirklich zählt. Für eine Gesellschaft mit Chancen für alle. Für eine ressourcenschonende Zukunft. Für die Regionen, in denen wir zu Hause sind. Mehr auf sparkasse.de/mehralsgeld

